

2018

Sozialbericht

Inhaltsverzeichnis

I. Bevölkerungsentwicklung	Seite 3
1. Gesamtbevölkerung	
2. Altersstruktur	
3. Verteilung Staatsangehörigkeiten	
4. Transferleistungen	
5. Rechtliche Betreuungen	
II. Bevölkerungsstruktur und Integration	Seite 12
1. Bevölkerungsstruktur	
2. Allgemeine Information zu diesem Kapitel	
3. Handlungsfelder	
4. Ausblick	
III. Asylbewerber/Flüchtlinge	Seite 28
1. Allgemeines	
2. Asylbewerber	
3. Unbegleitete minderjährige Ausländer	
4. Flüchtlinge	
5. Finanzielle Hilfen, Beratung, Unterstützung	
IV. Jugend und Schule	Seite 41
1. Jugend	
2. Schule und Bildung	
V. Menschen mit Behinderung	Seite 48
1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt	
2. Beirat für Menschen mit Behinderung	
3. Barrierefreiheit	
4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung	
VI. Senioren	Seite 51
1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept	
2. Seniorenbeirat	
3. Zentrum am Schrotturm	
VII. Pflege	Seite 53
1. Stationäre Pflegeplätze	
2. Ambulante Pflegedienste	
3. Pflegestützpunkt	
4. Hospiz- und Palliativversorgung	
VIII. Wirtschaftliche Hilfen	Seite 56
1. Wirtschaftliche Jugendhilfe	
2. Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung	
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende	
Schwerpunktthema: Frauen im Leistungsbezug SGB II	Seite 92
4. Sozialhilfe	
5. Wohngeld	
6. Kriegsopferfürsorge	
7. Asylbewerberleistungen	
8. Berufliches Rehabilitationsgesetz	
IX. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit	Seite 111
1. Straßensozialarbeit	
2. Obdachlosigkeit	

X. Freiwillige und sonstige Leistungen	Seite 116
1. Lokale Agenda 21	
2. Bürgerschaftliches Engagement	
3. Sozialausweis	
XI. Zuschüsse	Seite 123
1. Schuldnerberatungsstelle	
2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen	
3. Verein „Frauen helfen Frauen“	
4. Weitere Zuschüsse	
Anlagen:	Seite 128
1. Richtwerte der Kosten der Unterkunft	
Impressum	Seite 129

I. Bevölkerungsentwicklung

I.1. Gesamtbevölkerung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner gesamt	53.033	52.980	52.984	52.715	52.620	53.202	53.849	54.566	55.111
Doppelstaatler (auch Spätaussiedler)	8.068	8.163	8.347	8.404	8.476	8.594	8.622	8.816	8.984
Doppelstaatler in %	15,22	15,41	15,71	15,94	16,11	16,50	16,01	16,16	16,30
Ausländer	6.204	6.280	6.429	6.584	6.880	7.764	8.819	9.981	10.890
Ausländer in %	11,7	11,85	12,13	12,49	13,07	14,59	16,38	18,29	19,76
davon EU	1.389	1.446	1.596	1.860	2.002	2.338	2.380	2.528	2.549
EU in %	22,39	23,03	24,83	28,25	29,10	30,11	26,99	25,3	23,41
Türkei	2.319	2.320	2.249	2.115	2.068	2.033	2.013	1.990	1.962
Türkei in %	37,38	36,94	34,98	32,12	30,06	26,18	22,83	19,94	18,02
ehem. Sowjetunion (ohne baltische Staaten)	768	772	754	775	787	821	956	1.013	1.072
ehem. Sowjetunion in %	12,38	12,29	11,73	11,77	11,44	10,57	10,84	10,15	9,84
Albanien u. ehem. Jugoslawien(ohne SI)	665	646	660	625	638	643	644	688	722
ehem. Jugoslawien in %	10,72	10,29	10,27	9,49	9,27	8,18	7,3	6,9	6,63

Geburten/Sterbefälle

	1990	2000	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	davon Ausländer
												gesamt
Geburten	326	475	438	440	427	433	437	453	479	541	540	140
männlich	161	235	222	205	217	219	222	237	249	285	277	64
weiblich	165	240	216	235	210	214	215	216	230	256	263	76
männlich %	49,4%	49,5%	50,7%	46,6%	50,8%	50,6%	50,8%	52,3%	52,0%	52,0%	51,3%	45,7%
weiblich %	50,6%	50,5%	49,3%	53,4%	49,2%	49,4%	49,2%	47,7%	48,0%	47,3%	48,7%	54,3%
Sterbefälle	642	664	668	718	683	737	697	736	695	681	810	32
männlich	307	301	298	332	316	347	331	352	334	324	401	22
weiblich	335	363	370	386	367	390	366	384	361	357	409	10
männlich %	47,8%	45,3%	44,6%	46,2%	46,3%	47,1%	47,5%	47,8%	48,1%	47,6%	49,5%	68,8%
weiblich %	52,2%	54,7%	55,4%	53,8%	53,7%	52,9%	52,5%	52,2%	51,9%	52,4%	50,5%	31,3%
Saldo												
Geburten												
Sterbefälle	-316	-189	-230	-278	-256	-304	-260	-283	-216	-140	-270	108
männlich	-146	-66	-76	-127	-99	-128	-109	-115	-85	-39	-124	42
weiblich	-170	-123	-154	-151	-157	-176	-151	-168	-131	-101	-146	66

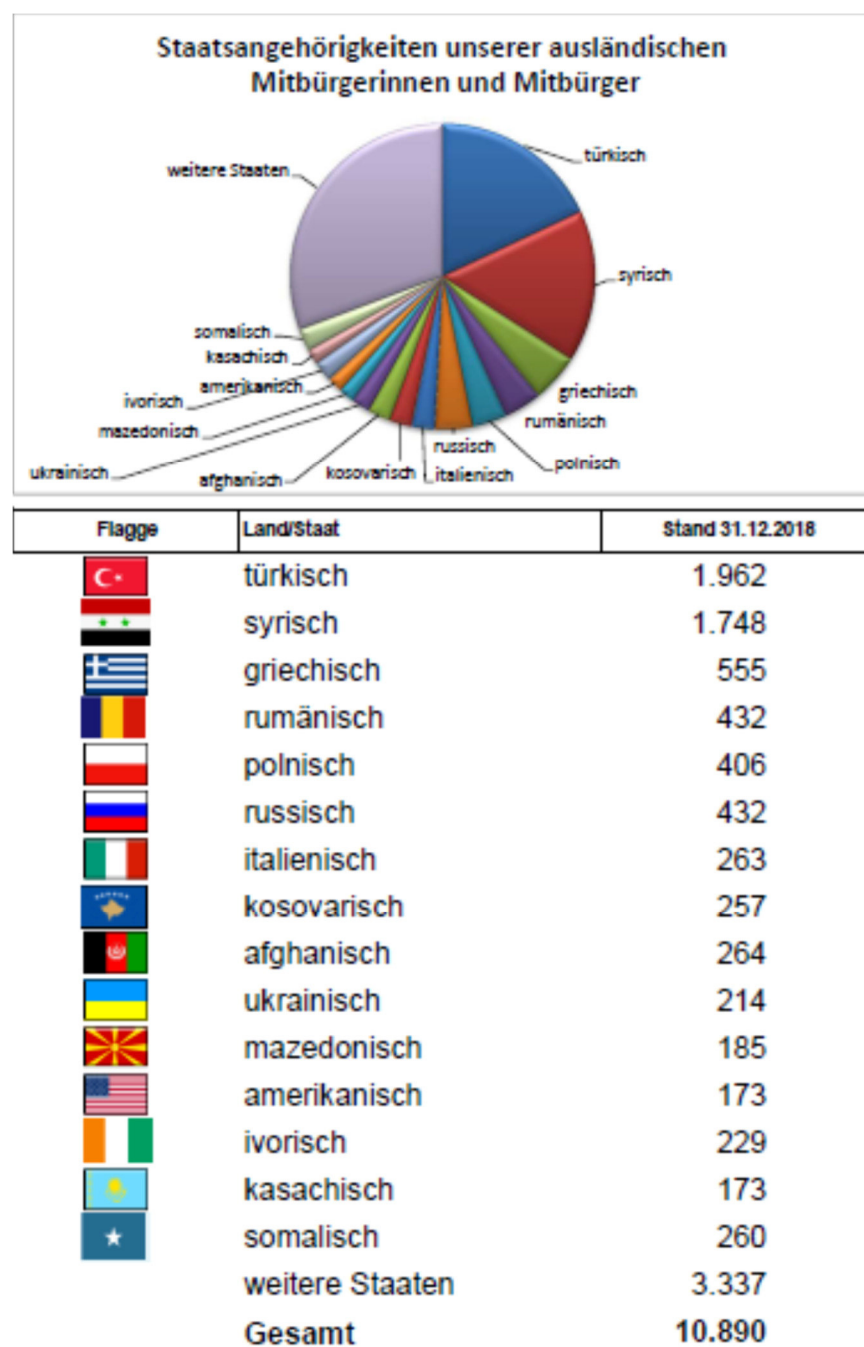
Einwohnerbewegung

	1990	2000	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zuzüge	4.082	3.373	3.135	3.534	3.357	3.464	3.832	4.210	5.010	5.580	5.321
männlich	2.114	1.727	1.645	1.868	1.733	1.867	2.022	2.345	2.862	3.241	3.095
weiblich	1.968	1.646	1.490	1.666	1.624	1.597	1.810	1.865	2.148	2.339	2.226
männlich %	51,8%	51,2%	52,5%	52,9%	51,6%	53,9%	52,8%	55,7%	57,1%	58,1%	58,2%
weiblich %	48,2%	48,8%	47,5%	47,1%	48,4%	46,1%	47,2%	44,3%	42,9%	41,9%	41,8%
Wegzüge	3.393	3.362	3.019	3.285	3.100	3.391	3.679	3.403	4.143	4.716	4.468
männlich	1.770	1.784	1.525	1.724	1.575	1.746	1.936	1.832	2.362	2.674	2.566
weiblich	1.623	1.578	1.494	1.561	1.525	1.645	1.743	1.571	1.781	2.042	1.902
männlich %	52,2%	53,1%	50,5%	52,5%	50,8%	51,5%	52,6%	53,8%	57,0%	56,7%	57,4%
weiblich %	47,8%	46,9%	49,5%	47,5%	49,2%	48,5%	47,4%	46,2%	43,0%	43,3%	42,6%
Saldo Wanderung	689	11	116	249	257	73	153	807	867	864	853
männlich	344	-57	120	144	158	121	86	513	500	567	529
weiblich	345	68	-4	105	99	-48	67	294	367	297	324
Umzüge innerhalb	3.164	4.082	3.283	3.318	3.020	3.481	3.672	4.221	3.386	3.007	3.960
männlich	1.612	2.037	1.619	1.692	1.553	1.757	1.898	2.351	1.710	1.635	2.197
weiblich	1.552	2.045	1.664	1.626	1.467	1.724	1.774	1.870	1.676	1.372	1.763
männlich %	50,9%	49,9%	49,3%	51,0%	51,4%	50,5%	51,7%	55,7%	50,5%	54,4%	55,5%
weiblich %	49,1%	50,1%	50,7%	49,0%	48,6%	49,5%	48,3%	44,3%	49,5%	45,6%	44,5%

I.2. Altersstruktur

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
bis 6 Jahre	2.641	2.605	2.618	2.673	2.788	2.974	3.083
6 – 14 Jahre	3.976	3.864	3.851	3.951	4.012	4.123	4.253
15 – 17 Jahre	1.451	1.442	1.372	1.400	1.411	1.409	1.385
18 – 64 Jahre	32.231	32.116	32.029	32.326	32.721	33.092	33.456
65 und älter	12.685	12.688	12.750	12.852	12.917	12.968	12.934

I.3. Verteilung der Staatsangehörigkeiten



I.4. Transferleistungen

I.4.1. Gesamt

Von der in Schweinfurt lebenden Bevölkerung beziehen Transferleistungen (Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende):

	2016		2017		2018	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	6.238	11,58%	6.599	12,09%	5.867	10,65%
Deutsche	4.010	8,91%	3.991	8,95%	3.496	7,91%
Ausländer	2.228	25,26%	2.608	26,13%	2.371	21,77%

I.4.2. Innerhalb der einzelnen Sozialleistungen

I.4.2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II - Alg II)

	2015		2016		2017		2018	
	Personen*)	Prozent	Personen*)	Prozent	Personen*)	Prozent	Personen*)	Prozent
Deutsche	3.466	6,51%	3.117	5,79%	3.074	6,90%	2.579	5,83%
Ausländer	1.467	2,76%	1.988	3,69%	2.360	23,65%	2.119	19,46%

*) jeweils November eines Jahres

Entwicklung der SGB-II-Quote*):

Die SGB-II-Quote erreichte im September 2018 mit 11,8 erstmalig wieder das Niveau des Jahres 2014. Im November 2018 lag die Quote um -1,6 % niedriger gegenüber dem Vorjahresmonat November 2017. Auch die Quote der Kinder und nicht –erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ging im Verlauf des Jahres 2018 von 23,2 % (Dez. 2017) auf 19,6 % (Dez. 2018) zurück.

*) Die SGB II-Quote errechnet sich aus dem Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahren.

(Quelle der Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt)

I.4.2.2. Sozialhilfe

	2016		2017		2018	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	1.133	2,21%	1.165	2,14%	1.169	2,12%
Deutsche	478	1,37%	487	1,36%	480	1,36%
Spätaussiedler	415	5,25%	430	4,88%	437	4,86%
Ausländer	240	2,81%	248	2,49%	252	2,31%

I.4.3. Kinder im Leistungsbezug

A. Kinder und Jugendliche im Bezug von SGB II-Leistungen

Die Kinder beziehen Leistungen nach dem SGB II oder leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen bezieht, verfügen aber selbst über bedarfsdeckendes Einkommen (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Waisenrente oder anderen Einkommensarten (2018 im Mittel 126 in Bedarfsgemeinschaften).

Mittelwerte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ^{*)}
0-15 Jahre SGB II-Leistungsbezug	1.035	1.092	1.156	1.151	1.265	1.429	1.568	1.685	1.591
insgesamt 0-15 Jahre in SW	6.760	6.646	6.617	6.469	6.474	6.624	6.800	7.097	7.798
%-Anteil SGB II -Leistungsempfänger	15,31	16,43	17,47	17,79	19,54	21,57	23,06	23,74	20,40
unter 3 Jahren SGB II-Leistungsbezug	238	259	263	267	271	309	311	360	362
insgesamt unter 3 Jahren in SW	1.359	1.319	1317	1304	1.322	1.363	1.426	1.532	2.158
%-Anteil SGB II-Leistungsempfänger	17,51	19,63	19,96	20,48	20,5	22,67	21,81	23,5	16,78

*) Jan. bis Nov. 2018

Den Beziehern von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) stehen in Schweinfurt durchschnittlich 912 € (2017: 927 €; 2016: 887€) pro Monat zur Verfügung (jeweils November). Familien mit Kindern verfügen im monatlichen Durchschnitt über 1.517 € (2017: 1.500; 2016: 1.423 €) und Alleinerziehende über 880 € (2017: 934 €; 2016: 892 €) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Hinzukommen weitere Transferleistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltszahlungen sowie Freibeträge für Erwerbstätigkeit. Unterschieden nach Bedarfsgemeinschaftstypen ergeben sich folgende Nettoleistungen:

Merkmale	Insgesamt	darunter BG-Typ			
		Single	Allein- erziehende	Partner ohne Kinder	Partner mit Kindern
Durchschnittliche Gesamtleistung je BG	912 €	728 €	880 €	1.066 €	1.517 €

(November 2018)

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder	1.409	701	708	711
Kinder mit Bedarf deckendem Einkommen in BGs	147			
unter 3 Jahren	321	170	151	171
3 bis unter 7 Jahren	300	137	163	138
7 bis unter 15 Jahren	754	373	381	391
15 Jahren und älter	34	21	13	11
Gesamt	1.556			

(Bundesagentur für Arbeit, T-3 November 2018)

Zum Leistungsbezug SGB II von Kindern wird auf die Ausführungen in Kapitel VIII.3 dieses Berichts verwiesen.

B. Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Altersgruppe	2016	2017	2018
0 bis unter 3	2	2	0
3 bis unter 6	1	1	2
6 bis unter 15	12	9	6
15 bis unter 18	4	0	0
Insgesamt	19	12	8

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kommt für folgende Kinder in Betracht:

- Eltern (meist Alleinerziehende) sind nicht erwerbsfähig
- Pflegekinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind
- Jugendliche, zwischen 15 und 18 Jahren, die erwerbsunfähig sind

C. Kinder und Jugendliche im Wohngeldbezug

Altersgruppe	2016	2017	2018
0 bis unter 3	40	27	30
3 bis unter 6	40	37	38
6 bis unter 15	103	78	87
15 bis unter 18	35	29	23
Insgesamt	218	171	178

D. Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen (außerhalb d. Aufnahmeeinrichtung)

Altersgruppe	2016	2017	2018
0 bis unter 3	10	11	2
3 bis unter 6	10	12	4
6 bis unter 15	8	7	5
15 bis unter 18	1	0	2
Insgesamt	29	30	13

E. Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen (innerhalb d. Aufnahmeeinrichtung)

Altersgruppe	2016	2017	2018
0 bis unter 3	21	25	102
3 bis unter 6	20	26	25
6 bis unter 15	17	28	28
15 bis unter 18	2	7	5
Insgesamt	60	86	160

Bildung und Teilhabeleistungen 2018

In der Stadt Schweinfurt werden alle Leistungen für Bildung und Teilhabe aus den Rechtskreisen SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag sowie AsylbLG von den spezialisierten Sachbearbeitern des Teams für Bildung und Teilhabe bearbeitet. Diese zentrale Arbeitsweise ermöglicht eine annähernd einheitliche Handhabung in der Sachbearbeitung, die durch unbestimmte Rechtsbegriffen und verschiedene Auslegungsmöglichkeiten geprägt ist.

Die Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler im Hort wurde aus den befristeten Sondermitteln finanziert und war bis 2013 befristet. Ab dem 01.01.2014 ist nur ein Mittagessen „in schulischer Verantwortung“ aus BuT Mitteln möglich. Die Stadt Schweinfurt stellte auch 2018 kommunale Mittel zur Verfügung, um auch weiterhin diese Schülerinnen und Schüler von den Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu befreien. Die kommunalen Ausgaben hierfür lagen in diesem Jahr bei 21.405,50 €.

Die Verteilung der Ausgaben zwischen den verschiedenen Rechtgebieten wird in nachfolgender Tabelle für das Jahr 2018 dargestellt:

Ausgaben für Bildung und Teilhabeleistungen nach Rechtsgebieten:

Rechtskreis Leistung	SGB II (Hartz 4)	SGB XII (Sozialhilfe)	BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag)	AsylbLG	GESAMT
Ausflüge, ein- und mehrtägig	44.455,07	555,30	6.229,70	516,50	51.756,57
Schulbedarf	109.787,15	700,00	9.760,00	12.943,33	133.190,48
Lernförderung	13.308,00	0,00	3.184,00	0,00	16.492,00
Mittags- verpflegung in schulischer Verantwortung	157.339,66	2.452,82	16.489,92	3514,60	179.797,00
Teilhabe	31.568,50	180,00	5.188,50	323,00	37.260,00
Schüler- beförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMT					418.496,05
	356.458,38	3.888,12	40.852,12	17.297,43	418.496,05

Die Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler im Hort wurde aus den befristeten Sondermitteln finanziert und war bis 2013 befristet. Ab dem 01.01.2014 ist nur ein Mittagessen „in schulischer Verantwortung“ aus BuT Mitteln möglich. Die Stadt Schweinfurt stellte auch 2017 kommunale Mittel zur Verfügung, um auch diese Schülerinnen und Schüler von den Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu befreien. Die kommunalen Ausgaben hierfür lagen in diesem Jahr bei 26.257,20 €.

I.5. Rechtliche Betreuung

Das Instrument der rechtlichen Betreuung ist in den §§ 1896 ff BGB normiert. Voraussetzung für die Einrichtung einer solchen Betreuung ist die Betreuungsbedürftigkeit und der Betreuungsbedarf. D. h., dass der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen bzw. körperlichen Behinderung u. dgl. nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen.

Am 1. Juli 2014 ist das Gesetz zur „Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“ in Kraft getreten. Darin wurde geregelt, dass die Betreuungsbehörden in allen Betreuungsverfahren beteiligt werden sollen. Hintergrund dieser Regelung ist die Vermeidung von gesetzlicher Betreuung durch die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen. Die Betreuungsstelle ist somit gesetzlich verpflichtet, Betroffene und ihre Angehörigen innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auch über andere Hilfen zu beraten und diese, wenn möglich zu vermitteln.

Das erfordert umfassende Kenntnisse über die regionale soziale Infrastruktur, über verfügbare Angebote und Dienstleistungsstrukturen sowie eine stetige und tragfähige Vernetzung mit den entsprechenden Anbietern.

Über die gesetzliche Zuweisung der Vermeidung von Betreuungen durch Vermittlung anderer Hilfen wurden den Betreuungsstellen in den einschlägigen Angelegenheiten Ratsuchender wesentliche Elemente der Erwachsenenhilfe und der Umsetzung der UN-BRK als Aufgabenbereiche zugeschrieben. Daraus erwächst ein deutlich erhöhter Steuerungs- und Vernetzungsbedarf für die Betreuungsstelle.

Dies trifft insbesondere bei der Erfüllung der Vorgaben des Artikels 12 der UN- BRK zu, in dem behinderten Menschen garantiert wird, dass sie in allen Lebenslagen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und sie Zugang zu der Unterstützung erhalten, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.

	2015	2016	2017	2018
Schweinfurter Bürger unter gesetzlicher Betreuung	1.186	1.206	1.183	1.242

Davon werden rund 3/5 von ehrenamtlichen Betreuern und rund 2/5 von Berufsbetreuern geführt.

Aufgaben der Betreuungsstelle der Stadt Schweinfurt

- Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlung für das Gericht, Benennung von Betreuern, Beschwerderechte gegen Gerichtsentscheidungen, Vorführungsaufgaben)
- Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- Beratung für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
- Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Aufgrund der Altersstruktur der Berufsbetreuer und dem fehlenden „Nachwuchs“ in diesem Bereich, zeichnet sich ab, dass es künftig schwierig wird, dem Gericht geeignete und übernahmebereite Betreuer vorzuschlagen. Erschwerend hinzu kommt, dass im abgelaufenen Jahr drei Berufsbetreuer als prinzipiell ungeeignet aus dem Amt entlassen werden mussten. Deshalb ist die Akquirierung neuer Berufsbetreuer in den kommenden Jahren ein weiterer Handlungsschwerpunkt für die Betreuungsstelle.

Fallzahlenentwicklung	2015	2016	2017	2018
Erstverfahren	177	264	227	285
Wiederholungsverfahren	181	351	284	270
Unterbringungsverfahren	10	7	7	16
Aufklärung über Vollmachten u. Betr.verfügungen				305
Beratung u. Unterst. v. Betreuern/Bevollmächtigten				57
Vermittlung von anderen Hilfen				4

Die Stadt Schweinfurt fördert die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Dabei handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die von den beiden in Schweinfurt tätigen Betreuungsorganisationen erbracht wird. Für diese Aufgabe gewährte die Stadt folgende finanzielle Unterstützung:

	2016	2017	2018
Arbeiterwohlfahrt:	3.991 €	3.991 €	6.904 €
Sozialdienst Katholischer Frauen	6.548 €	8.415 €	14.422 €

II. Bevölkerungsstruktur und Integration

II.1. Bevölkerungsstruktur

Personen mit Migrationshintergrund:

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Migrationsquote müssen zwingend noch die folgenden Personengruppen berücksichtigt werden:

- a) Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (inkl. Spätaussiedler)
- b) Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und eigener Migrationserfahrung (Eingebürgerte; Spätaussiedler)
- c) Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und mind. einem Elternteil mit Migrationserfahrung (Migrationshintergrund; grds. nicht nachweisbar)

Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtbevölkerung	53.004	53.005	52.774	52.667	53.191	53.842	54.566	55.111
Doppelstaatler	8.163	8.347	8.404	8.476	8.594	8.622	8.816	8.984
Doppelstaatler %	15,40	15,75	15,92	16,06	16,16	16,01	16,16	16,30
Ausländer	6.145	6.447	6.618	6.932	7.754	8.814	9.981	10.890
Doppelstaatler & Ausländer	14.308	14.794	15.022	15.408	16.348	17.436	18.797	19.874
Doppelstaatler & Ausländer %	26,99	27,91	28,46	29,25	30,73	32,38	34,45	36,06

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und eigener Migrationserfahrung

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einbürgerungen	92	128	120	139	113	105	100	104
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen	14.400	14.922	15.142	15.547	16.461	17.541	18.897	19.978
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen %	27,16	28,15	28,69	29,51	30,94	32,57	34,63	36,25

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und mind. einem Elternteil mit Migrationserfahrung

Diese Personengruppe ist in Schweinfurt, ausgehend von den vorgenannten Zahlen, sicherlich nicht unerheblich, wird aber nicht formal erfasst. Eine grobe Orientierung bietet die Befragung „Zensus 2011“, die für Schweinfurt eine Migrationsquote von 35,7 Prozent ermittelt hat, allerdings zum Stand Mai 2011. Da in der Gesellschaft die Eigenschaft des Migrationshintergrunds noch immer eher negativ konjugiert wird, muss zudem davon ausgegangen werden, dass nicht jede betroffene Person diese freiwillige Angabe korrekt gemeldet hat bzw. für sich eine andere Definition angenommen hat.

Migrationshintergrund und Migrationserfahrung	Regionale Einheiten			
	Schweinfurt	Unterfranken	Bayern	Deutschland
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Personen ohne Migrationshintergrund	33 030	1 089 770	9 955 300	64 354 900
Personen mit Migrationshintergrund	18 310	201 230	2 352 930	15 297 460
Ausländer/-innen	5 580	65 960	998 640	6 080 870
Ausländer/-innen mit eigener Migrationserfahrung	4 220	50 640	773 190	4 537 620
Ausländer/-innen ohne eigene Migrationserfahrung	1 360	15 320	225 450	1 543 250
Deutsche mit Migrationshintergrund	12 740	135 260	1 354 290	9 216 590
Deutsche mit eigener Migrationserfahrung	8 630	79 760	747 070	5 104 810
Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung	4 110	55 500	607 220	4 111 780
Deutsche mit beidseitigem Migrationshintergrund	2 320	24 580	265 030	2 087 770
Deutsche mit einseitigem Migrationshintergrund	1 790	30 930	342 190	2 024 000

Migrationshintergrund und –Migrationserfahrung	Regionale Einheiten			
	Schweinfurt	Unterfranken	Bayern	Deutschland
	%	%	%	%
Personen ohne Migrationshintergrund	64,3	84,4	80,9	80,8
Personen mit Migrationshintergrund	35,7	15,6	19,1	19,2
Ausländer/-innen	10,9	5,1	8,1	7,6
Ausländer/-innen mit eigener Migrationserfahrung	8,2	3,9	6,3	5,7
Ausländer/-innen ohne eigene Migrationserfahrung	2,7	1,2	1,8	1,9
Deutsche mit Migrationshintergrund	24,8	10,5	11,0	11,6
Deutsche mit eigener Migrationserfahrung	16,8	6,2	6,1	6,4
Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung	8,0	4,3	4,9	5,2
Deutsche mit beidseitigem Migrationshintergrund	4,5	1,9	2,2	2,6
Deutsche mit einseitigem Migrationshintergrund	3,5	2,4	2,8	2,5

Quelle: Ergebnis des Zensus 2011 zum Berichtszeitpunkt 09. Mai 2011
© Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2014

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2018 die tatsächliche Migrationsquote in Schweinfurt bei etwa **40 bis 45 Prozent** lag (Schätzung), Tendenz steigend. Damit gliedert sich die Stadt Schweinfurt bzgl. ihrer Migrationsquote im vorderen Bereich der Bayerischen Städte ein und ist mit ihrer Bevölkerungszusammensetzung eher mit Großstädten und Ballungszentren vergleichbar.

II.2. Integration - Handlungsfelder der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“

II.2.1. Sprache und Bildung

Bildung findet vor Ort statt, wird von vielen verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst und ist einer der wichtigsten Grundpfeiler für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Bildung im Allgemeinen und der Spracherwerb im Besonderen sind die Grundvoraussetzungen für gelingende Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben, bestenfalls möglichst unabhängig von staatlichen und/oder kommunalen Transferleistungen.

a) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen ermöglichen eine gute kulturelle und sprachliche Integration der Kinder. Im Jahr 2018 lag der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund (hier im Sinne der BayKiBiG-Förderung: Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind) insgesamt bei 51 %. Bei den 3- bis 5-jährigen Kindern, bei denen die Betreuungsquote bei 91 % lag, betrug der Migrationsanteil 57 %. 24 % aller unter Dreijährigen besuchten eine Kindertageseinrichtung. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund lag bei 41 %. (Quelle: Stadtjugendamt SW)

b) Bildungscoordination für Neuzugewanderte

Auf Grund der für den Integrationsprozess hohen Bedeutung wurde das Thema Bildung bei der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ u. a. mit der Errichtung einer Bildungscoordination für Neuzugewanderte nochmals stärker fokussiert.

Bildungscoordination für Neuzugewanderte

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 14. Januar 2016 die „Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ veröffentlicht. Mit dem Förderprogramm will das BMBF Landkreisen und kreisfreien Städten behilflich sein, Neuankömmlinge nach der ersten Phase der Grundversorgung und Unterbringung beim Einstieg in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie bei der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung zu unterstützen.

Die Ziele des Förderprogramms sind die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch die systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure sowie die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung. Zur Erreichung dieser Ziele finanziert der Bund die anfallenden Personalausgaben (Arbeitgeberaufwand inkl. Reisekosten).

Die Aufgabenfelder der kommunalen Bildungscoordination für Neuzugewanderte gemäß der Förderrichtlinie sind die kommunalen Koordinierungsstrukturen und –gremien aufzubauen und / oder bestehende Strukturen zu nutzen, relevante (Bildungs-)Akteure innerhalb und außerhalb der Verwaltung zu identifizieren und einzubinden, Entscheidungsinstanzen zu beraten sowie Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote herzustellen.

Konkret wurden in Schweinfurt bereits folgende Maßnahmen initiiert und umgesetzt:

- Errichtung einer Homepage zur transparenten Darstellung der Bildungsakteure und Bildungsangebote (www.willkommen-in-schweinfurt.de)
- Installierung des Runden Tisches „Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für BIK-Absolventen in Schweinfurt“ als Austauschplattform aller beteiligten Akteure
- Beratung der Entscheidungsinstanzen bei Bildungspolitischen Fragestellungen
- Entwicklung und Implementierung eines Bildungspasses
- Vorstellung des Bildungs- und Integrationsprojekts „Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten“ im Netzwerk der bayerischen Bildungskoordination für Neuzugewanderte als „Best-Practice-Projekt“
- Förderung der Elternkompetenz in Bildungseinrichtungen

Bildungspass Schweinfurt

Der zusammen mit der Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte aus dem Landkreis Schweinfurt entwickelte Bildungspass soll es den Neuzugewanderten und den beteiligten Bildungsakteuren vereinfachen, den bisherigen Bildungsverlauf zu dokumentieren und nachzuvollziehen. Die folgenden Bildungsakteure arbeiten seit 2018 mit dem Bildungspass:

- Berufsschulen
- Mittelschulen
- Jobcenter Landkreis Schweinfurt
- Wohlfahrtsverbände & Migrantenorganisationen (Diakonie, Paritätischer, BRK, IBF)

Bildungslotsen Schweinfurt als „Best-Practice-Projekt“

Das Konzept des Bildungs- und Integrationsprojekts „Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten“ (vgl. auch II.3.1f) wurde 2018 von der Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte anderen regionalen und überregionalen Kommunen und Bildungsträgern als „Best-Practice-Projekt“ vorgestellt. Neben dem Landkreis Schweinfurt, der die Durchführung des Projektes Anfang 2019 beschlossen hat, haben viele weitere Kommunen ein großes Interesse an der Implementierung des in Schweinfurt entwickelten Projektes angemeldet.

Förderung der Elternkompetenz

Die Notwendigkeit der Förderung der Elternkompetenz ist sicherlich keine Erkenntnis aus 2018. Dennoch sind mit der verstärkten Zuwanderung aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen seit 2015 die Bedarfe nochmals gestiegen. Die Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte hat sich 2018 daher verstärkt dem Thema zugewandt und die bereits bestehenden unterschiedlichen Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Elternkompetenz (vgl. auch II.3.1c) mit individuellen Einzelaktionen (z. B. Vermittlung von Sprachmittlern, verstärkte Bewerbung bestehender Angebote bei Migrant/innen, etc.) gezielt unterstützt.

Um die bisherigen Ergebnisse möglichst nachhaltig zu sichern, hat die Stadtverwaltung einen Verlängerungsantrag für die Position der Bildungskoordination bei der Stadt Schweinfurt für den Zeitraum 15.02.2019 bis 15.02.2021 beim BMBF gestellt. Die beantragte Verlängerung wurde mit Bescheid vom 13.12.2018 genehmigt.

Initiative Bildungsregionen in Bayern – Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt

Im Mai 2012 hatte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ gestartet. Erklärte Zielsetzung war und ist, dass im Dialog der Verantwortlichen vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bildungsregionen geschaffen werden sollen. Mit einem passgenauen Bildungsangebot, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht, soll die Zukunft der jungen Menschen in der Region gesichert werden.

Grundsätzlich ruht eine Bildungsregion auf folgenden fünf Säulen:

- Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten
- Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Bildungsträger vernetzen – Schulen in die Region öffnen
- Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen
- Säule 4: Bürgergesellschaft stärken und entwickeln – Beitrag von Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit, Ganztagsangeboten und generationenübergreifendem Dialog
- Säule 5: Herausforderungen des demographischen Wandels annehmen

Diese vom Freistaat vorgegebenen 5 Säulen sind nach Auffassung der Stadtverwaltung Schweinfurt um eine Basissäule von elementarer Bedeutung zu ergänzen. Bildung beginnt bereits im Elternhaus, wo das Fundament für die Zukunft und die Bildung von Kindern und Jugendlichen gelegt wird. Grundlegende und wichtige Angebote wie Elternarbeit, frühkindliche Arbeit und die Vermittlung von Basiskompetenzen setzen frühzeitig ein, nicht erst im Übergang Kindertageseinrichtung – Grundschule. Eine Säule 0 wurde deshalb für notwendig erachtet und für Schweinfurt definiert.

Säule 0: Die Familie im Fokus

Nach Vorberatung im Schul- und Kulturausschuss hat der Stadtrat am 25. Juli 2017 beschlossen, dass die Stadtverwaltung im engen Verbund mit dem Landkreis Schweinfurt unter Mitwirkung der Jugendhilfeausschüsse eine Bewerbung für die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ ausarbeitet.

Der erste Schritt im Prozess auf dem Weg zur Bildungsregion war die Vernetzung der Bildungsakteure beim ersten Dialogforum am 14. Juni 2018, zu dessen Anlass im Vorfeld auch eine ausführliche Ist-Standbeschreibung erstellt wurde.

Nach der Arbeitsphase der einzelnen Arbeitskreise werden die Ergebnisse zunächst im Jugendhilfeausschuss der Stadt und im Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Schweinfurt vorgestellt. Weiterhin erfolgt die Information an verschiedene andere Gremien bevor das Konzept im 2. Dialogforum präsentiert wird, das am 23. Januar 2019 stattfinden wird. Stößt es auf Zustimmung der Teilnehmer des zweiten Dialogforums, so erfolgt die tatsächliche Bewerbung zur „Initiative Bildungsregionen in Bayern“ mit dem formellen Ziel der Verleihung des Qualitätssiegels.

Das erklärte inhaltliche Gesamtziel ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht. Hierbei steht die Vernetzung der Bildungsakteure und -angebote vor Ort im Vordergrund, um ganzheitliche Bildungsprozesse zu initiieren. Die Vernetzung soll die Betreuung

der Kinder und Jugendlichen im Raum Schweinfurt kontinuierlich verbessern und einen Raum schaffen, in dem jedes Kind seinen individuellen Weg gehen, aber auch kein Kind durch das Netz fallen kann. Der Mehrwert der Bildungsregion Schweinfurt soll es sein, jungen Menschen bestmögliche Bildungschancen für die individuelle Entwicklung zu bieten, für ausreichend qualifizierte Nachwuchskräfte für die regionale Wirtschaft zu sorgen und somit den Herausfordernden des demographischen Wandels entgegenzuwirken.

Die gewinnbringende Zusammenarbeit in der Bildungsregion hat Stadt und Landkreis Schweinfurt im Dezember 2018 dazu bewogen, sich zeitgleich für die Digitale Bildungsregion zu bewerben und den laufenden Prozess um einen siebten Arbeitskreis bzw. Säule zur Digitalisierung zu erweitern. Ziel ist es, die eigene Bildungslandschaft so zu gestalten, dass junge Menschen sich gut in einer digitalisierten Welt zurechtfinden und an den Entwicklungen des digitalen Zeitalters bestmöglich partizipieren können.

Am Ende des Prozesses steht die Vergabe der Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ und „Digitale Bildungsregion“. Doch die Vergabe der Zertifikate stellt weniger das Ende dieses schöpferischen Weges dar, sondern ist vielmehr der Beginn eines dauerhaften Bildungsmanagements in Stadt und Landkreis Schweinfurt. Weitere Informationen zur Bildungsregion finden Sie unter [„https://www.schweinfurt.de/wirtschaft-bildung/bildungsregion-stadt-und-landkreis-schweinfurt/index.html“](https://www.schweinfurt.de/wirtschaft-bildung/bildungsregion-stadt-und-landkreis-schweinfurt/index.html).

c) Rucksack-Projekt

Die formale Bildungsarbeit beginnt i. d. R. bereits in den Kindertageseinrichtungen. Die Regierung von Unterfranken gibt für Regel- und Übergangsklassen (ohne private Schulen) in Schweinfurt zum Stand 1. Januar 2017 einen Migrationshintergrund in Höhe von 63,8 Prozent an (aktuellere Daten lagen zum Berichtszeitpunkt nicht vor!). Dieser Wert dürfte seit einigen Jahren in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schweinfurt vergleichbar hoch sein und in Zukunft eher ansteigen.

Das Rucksack-Projekt in Schweinfurt hat daher seinen Ursprung in früheren Projekten zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse bei Eltern und Kindern in Kindertageseinrichtungen. Das Projekt basiert auf den beiden miteinander koordinierten und verzahnten Projektbausteinen „Sprachförderung“ und „Stärkung der Elternkompetenz“. Träger des Projektes ist das Haus Marienthal, die Finanzierung erfolgt durch die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Mit rund 105.000 € pro Jahr stellt das Rucksack-Projekt derzeit das finanzstärkste Einzelprojekt der Stabsstelle dar.

Im Rahmen des Projektes begleiteten im Schuljahr 2017/2018 neun Elternanleiterinnen meist Mütter aus fünf Kindergartengruppen, eine Krabbelgruppe (neu), eine schulvorbereitende KIDS-Gruppe und acht Grundschulgruppen. In regelmäßig stattfindenden kultursensiblen Gruppenstunden erhalten die Teilnehmer vertiefte Einblicke in ausgesuchte Themenfelder der allg. Bildungsarbeit. Mit dem Rucksack-Projekt werden so u. a. die folgenden Ziele verfolgt:

- Förderung von Mehrsprachigkeit
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Erhöhung des Selbstwertgefühls der zugewanderten Mütter und deren Kinder
- Lernmethoden der Schule und des Kindergartens kennen lernen
- Förderung schulvorbereitender Fähigkeiten
- Hilfestellung bei Erziehungsproblemen

- Förderung eines gesunden Familienlebens

Bis zum Schuljahr 2016/2017 fand zusätzlich zum Rucksack-Projekt das Ergänzungsprojekt „Rucksack 2.0“ statt. Im Rahmen des Ergänzungsprojektes wurden, insbesondere durch erlebnispädagogische Maßnahmen, Bindungen und Freundschaften, die sich durch das Rucksack-Projekt entwickelt haben, gefördert. Darüber hinaus wurde mit dem Ergänzungsprojekt die aktive Beteiligung im Stadtteil gefördert. Bereits ab dem Schuljahr 2017/2018 sind diese Ziele fester Bestandteil des Rucksack-Projektes.

d) Pädagogische Zweitkräfte an Schulen

An den Grund- und Mittelschulen in Schweinfurt besteht eine sehr heterogene Schülerschaft, auch innerhalb der neuzugewanderten Schüler, mit unterschiedlichen Herausforderungen und Bedarfen in den einzelnen Sprengeln.

Laut staatlichem Schulamt wird die reguläre Sprachförderung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über das sog. „A(usländer)-Budget“ finanziert. Dieses hat sich in den letzten Jahren nicht erhöht, allerdings der Anteil der Schulen, die diese Stunden in Anspruch nehmen müssen, so dass die gleiche Stundenanzahl nun auf mehr Schulen verteilt werden muss.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Schweinfurt mit Mitteln aus dem Budget der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ einige Sprachförderstunden an zwei Grundschulen und einer Mittelschule subsidiär finanziert. Diese wurden nun überwiegend in das Programm für die Anstellung von Pädagogischen Drittkräften des Staatsministeriums übergeben. Mit diesem Förderprogramm versucht das Staatsministerium seit dem Schuljahr 2016/17 vernehmlich dem zunehmenden Sprachförderbedarf von Schülern mit Fluchthintergrund zu begegnen, allerdings können die Honorarkräfte nicht immer den Gesamtbedarf decken.

Im nachgewiesenen Bedarfsfall unterstützt die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ daher weiterhin subsidiär mit kommunalen Mitteln bei der Bereitstellung und Finanzierung von pädagogischen Zweitkräften.

Die päd. Zweitkräfte bringen sich neben der allg. Sprachförderung gezielt mit dem Aufbau von vertrauensbildenden Maßnahmen während des Schulalltags ein. Erfahrungsgemäß werden so die in der Schule bereits bestehenden weiteren Fachkräfte (z. B. Jugendsozialarbeit) und/oder Projekte (z. B. Rucksack-Projekt) sinnvoll ergänzt.

e) Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten

Auf Grund des sich bereits 2012 abzeichnenden Fachkräftemangels und der überproportional hohen Arbeitslosigkeit von jungen Migrantinnen und Migranten haben das Ethno-Medizinische Zentrum e. v. (EMZ) in Kooperation mit der Stadt Schweinfurt, Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“, die Agentur für Arbeit Schweinfurt, das Jobcenter der Stadt Schweinfurt, die Handwerkskammer für Unterfranken, die Industrie- und Handelskammer Schweinfurt, die Gesellschaft für berufliche Förderung mbH, das Staatliche Schulamt Schweinfurt und der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt das Projekt „Ausbildungskette für Bildungschancen, Berufsorientierung und Integration in den Arbeitsmarkt (ABBI-Projekt)“ konzipiert. Das Projekt orientierte sich dabei an der vom EMZ entwickelten „MiMi-Integrationstechnologie“.

2016 wurde das ABBI-Projekt dann den aktuellen Bedarfen, überwiegend Bedarfe, die im Zusammenhang mit der verstärkten Zuwanderung und den daraus resultierenden Entwicklungen in der Bevölkerungszusammensetzung stehen, angepasst und in „Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten“ umbenannt. Die ergänzenden Projektbausteine sind die durch Projektlotsinnen und Lotsen begleitete Besuche zu Bildungs-Events und ihre Eigenschaft als Sprach- und Kulturmittler.

Ziele des Projektes sind engagierte Migranten über die entscheidenden Schnittstellen in Schule, Ausbildung und Beruf zu informieren, dieses Wissen in muttersprachlichen Informationsveranstaltungen, insbesondere an Eltern, Jugendliche bzw. jungen Erwachsenen und sonstigen Schlüsselpersonen der Migranten weiterzugeben, ein Netzwerk zwischen Experten des Bildungswesens, des Berufsbildungssystems, des Arbeitsmarktes und engagierten Migranten zu schaffen, die Partizipation von Migranten am bayerischen Bildungssystem zu fördern, die Chancen im Ausbildungssystem zu verbessern und damit den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und abschließend Schulen und Bildungseinrichtungen bei der Elternarbeit zu unterstützen.

Die Projektziele werden durch die bewährte Konzeption, kultursensible Einbindung von Migranten mit fortgeschrittenen Integrationsgrad als Brücken zu den Communities, und die konsequente Weiterentwicklung durch weitere Module mit starkem lokalen Bezug erreicht. Inhalt der 50-stündigen Schulungen sind „Das bayerische Bildungssystem – Kita und Schule“, „die schulische und betriebliche Berufsausbildung – Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen“, „Berufsvorbereitung“, „Berufsorientierung“, „Zukunftsberufe“, „Betreuungs- und Fördermöglichkeiten“, „Einflussmöglichkeiten der Eltern“, „Migration und Bildung“ und „Methoden der Erwachsenenbildung“. Dieses Fachwissen geben die geschulten Lotsinnen und Lotsen in muttersprachlichen Informationskampagnen an ihre Landsleute, unter Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten, weiter. Insgesamt konnten mit 38 ausgebildeten Lotsinnen und Lotsen in 14 unterschiedlichen Sprachen bereits weit über 1000 Migranten direkt erreicht werden.

Zur Nacharbeit der Informationskampagnen wurde der mehrsprachige Wegweiser „Chancen in Deutschland – Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt“ entwickelt. Dieser soll in 2019 in weitere Sprachen, u. a. auch arabisch, übersetzt werden.

Auf Grund von verstärkter Nachfrage umliegender Nachbarkommunen wurde 2018 in Kooperation mit dem EMZ, dem Projektträger (IBF) und den Bildungskordinatorinnen von Stadt und Landkreis Schweinfurt ein Konzept zur bayernweiten Koordinierung des Projektes entwickelt.

f) Integrations- und Deutschkurse

Integrations- und Deutschkurse dienen in erster Linie dem Erwerb der deutschen Sprache. Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich seit vielen Jahren darin einig, dass die Sprache der bedeutendste Schlüssel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration darstellt. Mit der stetig steigenden Vielfalt in der Stadt Schweinfurt wächst auch der Bedarf an möglichst passgenauen Sprachförderangeboten. So ist in den vergangenen Jahren in Schweinfurt eine Vielzahl an niederschweligen und spezialisierten Angeboten entstanden.

Integrationskurs

Besonders hervorzuheben ist das Engagement der Volkshochschule Schweinfurt im Bereich der sprachlichen Bildung von Zuwanderern. Im Jahr 2018 fanden im Rahmen von Integrationskursen 192 Module statt, an denen 839 Personen teilnahmen, hierbei enthalten sind auch Integrationskurse mit Alphabetisierung. Ein Integrationslehrgang schließt nach 7 Modulen incl. des Orientierungskurses ab, ein Alphabetisierungskurs nach 13 Modulen. Die Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses haben sich bereits 2016 von 60 auf 100 Stunden erhöht. Damit sollen systematisch die Verfassungsprinzipien sowie Grundrechte und Werte für ein gedeihliches gesellschaftliches Miteinander hervorgehoben und vermittelt werden. Der Orientierungskurs schließt mit einem Test „Leben in Deutschland“ ab: 329 Personen absolvierten diesen Test. Auch ein Sprachtest ist Bestandteil des Integrationskurses. So hatten 486 Integrationskursteilnehmer die Gelegenheit, im „Deutschtest für Zuwanderer“ ihre Deutschkenntnisse geprüft und dokumentiert zertifiziert zu bekommen. Außerdem führte die VHS Schweinfurt 2018 im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 6 berufsbezogene Sprachkurse Deutsch (B2, C1) für 103 Teilnehmende durch, die mit Bundesmitteln gefördert werden. An der berufsbezogenen Sprachförderung (DeuFöV) können in Deutschland lebende Ausländer, Unionsbürger sowie Deutsche mit Migrationshintergrund teilnehmen, die ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten, um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Berechtigungsscheine erteilen die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit. Am Ende des Sprachkurses finden die Prüfungen "Zertifikat Deutsch B2" bzw. „Zertifikat Deutsch C1“ (telc) statt.

Teilnehmer/innen Anzahl der telc-Sprachprüfungen 2018 an der vhs Schweinfurt für Deutschkurse: Sprachniveau A1: 30 Personen; Niveau B1: 102 Personen; Niveau B2: 105 Personen; Niveau C1: 24 Personen. 118 Teilnehmer/innen wurden in den Einbürgerungstests im Jahr 2018 gezählt, den die vhs seit 2008 im Auftrag für das BAMF durchführt.

Sonstige Deutschkurse

Neben den bereits beschriebenen Integrationskursen gibt es in Schweinfurt ein vielfältiges Angebot an weiteren Sprachkursen. Diese von ehrenamtlichen Lehrkräften durchgeführten Deutschkurse bieten auch denjenigen Migranten die Chance zum Spracherwerb, die an den offiziellen Integrationskursen rechtlich nicht teilnehmen dürfen oder aus sonstigen Gründen nicht teilnehmen können.

Träger dieser Kursangebote sind der Evangelische Frauenbund Schweinfurt und das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF). Während der Evangelische Frauenbund seine Angebote traditionell stark an Teilnehmer aus postsowjetischen Staaten ausrichtet, sind in den Sprachkursen des IBF überwiegend Personen aus arabischen und/oder afrikanischen Herkunftsländern.

Die stets stark nachgefragten Deutschkurse werden in den Räumlichkeiten der Träger selbst, in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und in weiteren Begegnungsstätten in der Stadt Schweinfurt, z. B. im Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte oder im Bürgertreff Deutschhof angeboten.

Eine aktuelle Übersicht aller Sprachkursangebote bietet die neue Homepage der Bildungskoordination für Neuzugewanderte unter www.willkommen-in-schweinfurt.de.

g) Informationsveranstaltungen für Neuzugewanderte

Viele der nach Schweinfurt neu zugewanderten Personen benötigen Hilfe bei der Erstorientierung. In erster Linie steht in Schweinfurt hierfür eine professionelle Asyl- und/oder Integrationsberatung (neue Flüchtlings- und Integrationsberatung) zur Verfügung. Weitere Orientierung bietet der Orientierungskurs (100 UE) des klassischen Integrationskurses. Im Rahmen dieses Orientierungskurses bietet die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ auf Nachfrage Informationsveranstaltungen zu den Themen „Die Rolle der Polizei im Rechtsstaat“, „Das Integrationsnetzwerk der Stadt Schweinfurt“ und „Behördenstruktur der Stadt Schweinfurt“ an. Weitere Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen des Lebensalltags (Mülltrennung, Hausordnung, Energieberatung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) fanden 2018 in Schweinfurt durch das umfangreiche Regelangebot des Integrationsnetzwerkes statt.

h) Projekt „Anerkennungsberatung

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 wurde die Stadt Schweinfurt und der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt vom damaligen Projektträger (AGABY – Arbeitsgemeinschaft der Ausländer, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns e. V.) darüber informiert, dass die finanzielle Bundesförderung des Projekts „Beruflich anerkannt?! – Talentscouts für Flüchtlinge“ aus Gründen geänderter Förderpolitik zum Jahresende 2018 ausläuft.

Das Projekt „Beruflich anerkannt?!“ bestand aus den zwei Projektbausteinen „Talentscouts für Flüchtlinge“ und „Informationen für Migrantenorganisationen zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in Bayern“. Das Projekt wurde bayernweit in vier Regierungsbezirken umgesetzt, u. a. in Unterfranken - Schweinfurt.

Ziel des Projektes war es, Menschen mit Flucht-, und Migrationshintergrund bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, Lücken und Defizite im Bereich der Arbeitsmarktintegration zu identifizieren, die Akteure vor Ort, die die interkulturelle Öffnung im Bereich des Arbeitsmarktes umsetzen zu vernetzen und zu sensibilisieren sowie den Austausch zum Thema Arbeitsmarktintegration bei Integrationsbeiräten und weiteren Akteuren vor Ort zu fördern.

Die Projektziele wurden insbesondere mit einem professionellen Beratungsangebot vor Ort umgesetzt. Die bisherigen Projekterfahrungen zeigten, dass das Beratungsangebot in Schweinfurt gegenüber anderen Beratungsorten überproportional stark nachgefragt wurde.

Daher wurde nach stadtratsfraktionsübergreifendem Antrag im Rahmen der Haushaltsberatungen das auf 1 Jahr befristete Nachfolgeprojekt „Anerkennungsberatung“ für Schweinfurt genehmigt. Somit können auch ab 2019 die stark nachgefragten Beratungen zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen stattfinden. Träger des Folgeprojektes ist das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V (IBF). Im Jahr 2019 soll ein Konzept zur Förderung der Nachhaltigkeit des Projektes ausgearbeitet werden.

II.2.2. Teilhabe und Dialog

Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich darin einig, dass Integration nur dann gelingen kann, wenn allen Beteiligten am Integrationsprozess die Chance einer echten Teilhabe offeriert wird und diese entsprechend auch wahrgenommen wird. Darüber hinaus tragen neben dieser Partizipation erfahrungsgemäß auch der ernstgemeinte Dialog und die Begegnungen auf Augenhöhe zu

gegenseitiger Wertschätzung, zum Abbau von etwaig vorhandenen Vorurteilen und schlussendlich zur sozialen Integration bei. Es ist daher zu begrüßen, dass Schweinfurt im Handlungsfeld Teilhabe und Dialog auch 2018 stark aufgestellt war.

a) Begegnungszentren in der Stadt Schweinfurt

In der Stadt Schweinfurt gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Begegnung. Eine Möglichkeit besteht in der Annahme der regelmäßigen Angebote der Begegnungszentren.

Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. v. (IBF)

Das IBF wurde 2006 von engagierten Vertretern der Lokalen AGENDA der Stadt Schweinfurt als Begegnungsstätte für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere türkischen Frauen) und Personen ohne Migrationshintergrund gegründet. Durch ministerielle und kommunale Förderungen konnte die zuvor ausschließlich ehrenamtliche Arbeit des Vereins professionalisiert werden. Als Träger mehrerer wirksamer Projekte (BILO – Migranten helfen Migranten, MiMi, Deutschkurse, IKRA-Muttersprachenschule, Anerkennungsberatung, etc.) war das IBF auch 2018 ein wesentlicher Bestandteil des Integrationsnetzwerkes der Stadt Schweinfurt und wertvoller Kooperationspartner der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Neben der Trägerschaft der vorgenannten Projekte bot das IBF eben auch Raum für Begegnung zwischen Migranten der unterschiedlichsten Herkunftsländer untereinander und darüber hinaus zwischen diesen und Personen ohne Flucht- und/oder Migrationserfahrung und-hintergrund.

Bürgertreff Deutschhof

Beim Bürgertreff Deutschhof handelt es sich um eine Einrichtung der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“, die der Begegnung von Bewohnern des Stadtteils Deutschhof mit und ohne Migrationshintergrund dient. Im Bürgertreff Deutschhof fanden auch 2018 diverse niederschwellige Kurse im Kreativ- und Bildungsbereich statt. Träger der Kurse waren überwiegend der Evangelische Frauenbund und die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland – Kreis Schweinfurt.

Mehrgenerationengarten – Garten der Begegnung

Träger des Mehrgenerationengartens – Garten der Begegnung ist der Evangelische Frauenbund Schweinfurt. Der Garten bietet, nach aufwändiger, mehrjähriger Sanierung im Ehrenamt, den im Integrationsnetzwerk aktiven Akteuren eine Möglichkeit der Begegnung „im Grünen“. Der Garten der Begegnung wird darüber hinaus regelmäßig für sonstige niederschwellige Bildungs- und Integrationsveranstaltungen genutzt, so auch 2018.

Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte

Mehrgenerationenhäuser sind soziale Anlaufstellen für alle Generationen in vielen Städten und Gemeinden Bayerns. Ihren Namen haben sie von ihrem generationenübergreifenden Ansatz. Mit einem Netzwerk aus vielfältigen Angeboten und Dienstleistungen bilden die Mehrgenerationenhäuser großfamiliäre und nachbarschaftliche Bildungs- und Unterstützungsstrukturen nach. Mehrgenerationenhäuser sind damit ein wichtiger Baustein für die Gestaltung des demografischen Wandels.

Auf Grund der vermehrt vorherrschenden Bedarfe besteht die Möglichkeit, den Schwerpunkt der Angebote auf die Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte auszurichten. Das feste Programm des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt - Treffpunkt Mitte beinhaltete daher 2018 auch vermehrt Angebote in diesem Bereich, beispielsweise die Wohnungsbörse, im Rahmen derer

ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannten Asylbewerbern bei der Wohnungssuche helfen, oder eben niederschwellige Angebote wie Malkreise, Spiele-Treffs, Näh- und Bastelangebote und vieles mehr.

Interkultureller Garten Schweinfurt e. V.

Der Verein „Interkultureller Garten Schweinfurt e. V.“ ist, da erst Anfang 2018 gegründet, ein noch junges Mitglied des Schweinfurter Integrationsnetzwerkes und daher noch im Aufbau. Ziel des Vereins ist es, den ehemaligen naturnahen Garten der Volkshochschule so umzugestalten, dass acht bis zehn Parzellen entstehen. Diese sollen für eine geringe Gebühr an Interessierte und Familien aus unterschiedlichen Herkunftsländern verpachtet werden. So soll der Garten ökologisch bebaut werden, zum Treffpunkt der Kulturen werden. Im Mittelpunkt sollen das Miteinander und der Austausch untereinander stehen. Durch die Nähe beim Gärtnern sollen alle voneinander lernen und sich so kulturell näherkommen.

b) Feste und Veranstaltungen

Gemeinsam feiern verbindet! Getreu diesem Motto finden in Schweinfurt regelmäßig aufs ganze Jahr verteilt gesellige Begegnungen bei kleinen und großen Festen und sonstigen Veranstaltungen des Integrationsnetzwerkes Schweinfurt statt.

Begegnungsfeste der Moscheegemeinden

Alle vier in Schweinfurt bestehenden Moschee- oder Kulturvereine führen jährlich im Frühjahr und Sommer für Jedermann offene Begegnungsfeste durch. Bisher ist jedoch auffällig, dass diese Feste überwiegend von den eigenen Mitgliedern der organisierenden Vereine besucht werden und somit kaum Begegnung mit Nichtmitgliedern stattfindet. Durch die intensivere Bewerbung der Feste in der breiten Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt Nichtmitglieder eingeladen werden, um etwaig vorhandene Berührungsängste abbauen zu können und in einen Dialog eintreten zu können. Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ hat auch 2018 die Organisatoren dabei unterstützt.

Interkulturelle Wochen

Bundesweit wird die Interkulturelle Woche auf Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie gefeiert. Während der Interkulturellen Woche zeigen unterschiedliche Organisationen und Akteure aus dem Integrationsnetzwerk durch vielfältige Maßnahmen und Einzelveranstaltungen wie Integration und Begegnung gelebt und gefeiert werden kann. Auf Grund der Vielzahl an Veranstaltungen hat die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ den Aktionszeitraum für die Stadt Schweinfurt 2018 erneut verlängert, sodass in Schweinfurt die Interkulturellen Wochen 2018 erneut vier Wochen gefeiert wurden. Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ trat dabei als koordinierende Fachstelle auf, kümmerte sich um die Öffentlichkeitsarbeit und führte zusammen mit dem Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt die Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung (Wanderausstellung „Frauen auf der Flucht“) durch. Im Rahmen der vielfältigen Veranstaltungen begegneten sich Personen mit und ohne Migrationshintergrund auf Augenhöhe, traten miteinander in wertschätzenden Dialog und trugen so zu einer Förderung der sozialen Integration bei. Da zwischenzeitlich viele interkulturelle Begegnungsmöglichkeiten im gesamten Jahresverlauf zur Verfügung stehen, wird derzeit geprüft, in welcher Ausgestaltung bzw. Intensität die Interkulturellen Wochen in Schweinfurt in Zukunft gefeiert werden.

c) Interreligiöser Dialog

Viele der neu nach Schweinfurt zugewanderten Personen kommen aus überwiegend islamisch geprägten Herkunftsländern, wobei der individuelle Stellenwert der Religion unterschiedlich hoch bewertet und gelebt wird. Gerade um etwaig vorhandene Angstsznarien möglichst frühzeitig abzubauen bzw. erst gar keine entstehen zu lassen, ist der Dialog untereinander sehr wichtig, im Besonderen auch der interreligiöse Dialog.

Der interreligiöse Gesprächspreis war 2018 leider nicht aktiv. An einer Reaktivierung wird gearbeitet.

Tag der offenen Moschee

In Schweinfurt existieren zum Zeitpunkt der Berichterstattung drei sunnitische Moscheegemeinden und eine „sunnitisch-geprägte“ Kulturgemeinde. Diese sind:

- Integrations- und Bildungsverein (IBV-Moschee)
- Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB-Moschee)
- Islamische Gemeinschaft Milli Görös (IGMG-Moschee – Fatih-Moschee)
- Deutschsprachige Muslime in Schweinfurt e. V. (DSMS)

Während die drei vorgenannten Moscheegemeinden bereits seit vielen Jahren in Schweinfurt existieren, hat sich die Kulturgemeinde DSMS erst im Zuge der verstärkten Zuwanderung, insbesondere aus Syrien, im Jahr 2016 gegründet.

Alle vier Organisationen beteiligten sich regelmäßig an den Interkulturellen Wochen der Stadt Schweinfurt mit einem „Tag der offenen Moschee“ am 03. Oktober, so auch in 2018. Der Tag der offenen Moschee, der deutschlandweit jährlich am 3. Oktober gefeiert wird, ermöglicht es allen Interessierten die Moscheegemeinden und ihre Vertreter zu besuchen und im Rahmen eines ansprechenden Begleitprogramms die Einrichtungen, die in ihr handelnden Personen, die besondere Gastfreundschaft und die Religion im allgemeinen näher kennen zu lernen. Damit stellen die Tage der offenen Moschee einen wichtigen Beitrag zum interreligiösen Dialog in Schweinfurt dar.

d) Beratung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert (*Auszug aus dem Prolog der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR*).

Eine wichtige Integrationsförderung stellt dabei die Beratung dar. Gem. Nr. 1 der BIR haben sich in Bayern zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerber und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. Um eine durchgängige Unterstützung zu ermöglichen, sind zum 01. Januar 2018 die beiden Säulen zur Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengeführt worden.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ förderte in den vergangenen Jahren zusätzlich zur „Regelberatung“ (s. unter III.5) eine muttersprachliche Migrationsberatung in Türkisch und Russisch, die beim Paritätischen Wohlfahrtsverband angesiedelt ist. Diese muttersprachliche Beratung wurde auch 2018 stark nachgefragt.

e) Integrationslotse

Die bereits erläuterte BIR enthält auch Förderbestimmungen für einen hauptberuflichen Integrationslotsen. Gem. der Richtlinie sollen diese hauptberuflichen Integrationslotsen die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlichen Tätigen, sog. Integrationsbegleiter, koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. Ziel der Förderung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und die Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helfer. Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürger sollen mit diesen Integrationslotsen einen zentralen Ansprechpartner erhalten. Die hauptberuflichen Integrationslotsen fungieren dabei koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration, sowie als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiter.

Für Schweinfurt hat die Diakonie Schweinfurt als bisherige federführende Organisation im Bereich der Ehrenamtskoordination für freiwillige Integrationsbegleiter in der Flüchtlingshilfe und Anstellungsträger eines Integrationslotsen im Landkreis Schweinfurt zwei Teilzeit-Integrationslotsinnen zum 01.05.2018 angestellt. Seither haben sich die Integrationslotsinnen einen ersten Überblick über das bestehende Netzwerk der ehrenamtlich Tätigen Helfer verschafft und konnten erste Maßnahmen und Projekte konzipieren, u. a. ein Fortbildungsangebot für die ehrenamtlichen Sprachmittler der Stadt Schweinfurt und vieles mehr (s. auch III.5.3.2. in diesem Bericht).

II.3.4 Politik und Gesellschaft

Im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft soll u. a. mit der Beschreibung der Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung der Blick nach innen gerichtet werden. Denn selbstverständlich wirkt sich die verstärkte Zuwanderung der vergangenen Jahre auf nahezu alle Fachbereiche der Stadtverwaltung aus. Bei 40 bis 45 Prozent Migrationshintergrund in der Stadtbevölkerung ist der Anteil der Personen, die mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Sprachfertigkeiten mit ihren Anträgen und sonstigen Anliegen auf die Stadtverwaltung zukommen, ähnlich hoch. Den Mitarbeitern der Stadtverwaltung werden daher, die im Folgenden noch näher beschriebenen Angebote zur interkulturellen Öffnung bzw. zum Erwerb interkultureller Kompetenzen angeboten, auch um kulturell bedingte Stolpersteine und Missverständnisse von vornweg zu vermeiden und sich so den Arbeitsalltag zu erleichtern.

a) Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt

Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schweinfurt, die organisatorisch bei der Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" angesiedelt ist. Die Stabsstelle unterhält für den Beirat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin (50 % einer Vollzeitstelle).

Die Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Zuwanderer in Schweinfurt, die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und darüber hinaus berät der Beirat die Kommunalpolitik und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Migranten betreffen.

Der Integrationsbeirat besteht aus bis zu 30 ehrenamtlichen Mitgliedern. Er setzt sich aus 18 Delegierten aus Einrichtungen, die sich um die Angelegenheiten von Migranten kümmern, aus sechs Vertretern aus dem Stadtrat und weiteren sechs "freien" Vertretern zusammen. Bei den sechs "freien" Vertretern handelt es sich um Migranten bzw. Personen mit Migrationshintergrund, die in der Stadt Schweinfurt wohnen und keinem in der Satzung genannten Verein oder Verband angehören. Sie werden bei der konstituierenden Sitzung vom Beirat gewählt.

Seine Beschlüsse bereitet der Integrationsbeirat in den fünf Arbeitsgruppen "Schule und Bildung", "Beruf und Arbeitsmarkt", "Neuankömmlinge", "Kultur, Feste und Veranstaltungen" und "Öffentlichkeitsarbeit" vor.

2018 widmete sich der Beirat u. a. Folgendem:

- Schulungen zu den Themen Öffentlichkeits-, Gremien und Lobbyarbeit
- Beteiligung beim interkulturellen Kinder- und Jugendtag „Kultural“ des Stadtjugendrings Schweinfurt
- Organisation von Informationsveranstaltungen zum Schulübertritt in verschiedenen Sprachen in Kooperation mit dem Projekt „Bildungslotsen Schweinfurt“
- Erstellen von Informationsbroschüren für Neuankömmlinge zum Thema „Deutschlernen und Nachhilfe für Kinder“
- Unterbreiten des Vorschlags an die Stadt Schweinfurt, ein teilanonymisiertes Bewerbungsverfahren einzuführen
- Erfolgreiche Antragsstellung an die Stadt Schweinfurt zur verstärkten Nutzung vorhandener, ehrenamtlicher Sprachmittler im Bedarfsfall
- Intensive Beschäftigung mit dem Sozialbericht der Stadt Schweinfurt
- Förderung der Integration international Studierender und Förderung der interkulturellen Öffnung der Sportvereine in Schweinfurt
- Vorbereitung und Durchführung der Abschlussveranstaltung der Interkulturellen Wochen 2018 (Ausstellung „Auf der Flucht – Frauen und Migration“)
- Vorbereitung und Durchführung der Aktion gegen Rassismus auf dem Georg-Wichtermann-Platz in Kooperation mit der Caritas Schweinfurt und weiteren Vereinen.
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit (3 Interviews zu unterschiedlichen integrativen Themen)

b) Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Im Allgemeinen wird auf vorgenannte Einführung im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft verwiesen. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung werden aktuell bei der Stadt Schweinfurt für die Mitarbeiter angeboten:

Mobiler Übersetzungsdienst (Sprachmittler-Pool)

Die Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" unterhält u. a. zur Überwindung von Verständigungsschwierigkeiten im Kontakt zu Kunden, die die Stadtverwaltung mit lediglich den Sprachkenntnissen aus ihren Herkunftsländern aufsuchen einen Sprachmittler-Pool. Auf Grund der zunehmenden Vielfalt der von den Dienststellen nachgefragten Sprachen, wurde der Service in den vergangenen Jahren stetig durch neue ehrenamtliche Mitarbeiter ausgebaut. Inzwischen können Übersetzungen in rund 27 Sprachen abgedeckt werden. Die 41 ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je angefangene Stunde. Der mobile Übersetzungsdienst wurde in 2018 in Teilen neu konzipiert. Insbesondere wurde der Service für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung noch attraktiver gestaltet, bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität in der Übersetzung und Kulturvermittlung. Die Qualität konnte insbesondere durch professionelle Schulungen verbessert werden.

Azubi-Workshops

Nicht zuletzt auf Grund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur wurden seit 2014 die Themen "Integration" und "Interkulturelle Stadtverwaltung" fester Bestandteil bei den Azubi-Workshops der Stadt Schweinfurt. Mit Rollenspielen, Vorträgen und/oder sonstigen kurzweiligen Aktionen sollen die Auszubildenden frühzeitig für vorgenannte Themen sensibilisiert werden. Darüber wurde die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ 2018 als Ausbildungseinheit in den regulären Ausbildungsplan der Auszubildenden der Stadtverwaltung (VFA-K) mit aufgenommen. So ist es möglich, die jungen Auszubildenden über einen längeren Zeitraum interkulturelle Kompetenzen anzueignen.

c) Tag gegen Rassismus

Als Gedenktag zur Erinnerung an das Massaker von Sharpeville 1960 wird am 21. März der Internationale Tag gegen Rassismus veranstaltet. Diskriminierung aufgrund unterschiedlicher Hautfarbe oder Herkunft ist ein weltweites Problem. Problematisch sind außerdem die Verfolgung und Benachteiligung von Menschen durch kulturelle Unterschiede oder verschiedene Glaubensrichtungen. Der Internationale Tag gegen Rassismus soll auf diese Probleme hinweisen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY) ruft als Dachorganisation jährlich seine Mitglieder auf, am Tag gegen Rassismus eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung zum Thema durchzuführen. Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt ist in den vergangenen Jahren diesem Aufruf gefolgt und hat, meist im Verbund mit verschiedenen Akteuren aus dem Integrationsnetzwerk, den Gedenktag mit kreativen Veranstaltungen in der Innenstadt Schweinfurts gewürdigt. 2018 wurde der Tag gegen Rassismus u. a. zusammen mit Schülern aus den Schulen ohne Rassismus - Schulen mit Courage, der Caritas Schweinfurt (Hauptveranstalter), der Diakonie, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und dem Bündnis Schweinfurt ist bunt zentral auf dem Georg-Wichtermann-Platz gefeiert.

III. Asylbewerber/Flüchtlinge

Wie bereits in den vergangenen beiden Jahren, wird der Themenkomplex „Asylbewerber/Flüchtlinge“ in einem eigenen Kapitel dargestellt, welches aufgrund der rückläufigen Entwicklungen in diesem Bereich entsprechend gekürzt worden ist.

III.1. Allgemeines

Das internationale Recht trennt strikt zwischen **Asylbewerbern und Flüchtlingen**:

„Der Flüchtling unterscheidet sich von einem Asylbewerber oder einer Asylbewerberin dadurch, dass sein Status als Flüchtling von einer nationalen Regierung anerkannt wurde. [...] Ein Asylbewerber ist eine Person, die internationalen Schutz sucht, ihn aber noch nicht bekommen hat. Oft handelt es sich um Personen, die noch auf den Entscheid einer Regierung warten, ob ihnen der Flüchtlingsstatus zugeteilt wird oder nicht.“

(Quelle: Homepage des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)

Nach wie vor werden beide Begriffe häufig synonym gebraucht. Jedoch hat der jeweils unterschiedliche Status der betreffenden Personen Auswirkung auf deren Leistungsanspruch, Leistungsumfang, die Möglichkeit, in einer Privatwohnung zu leben etc. Deshalb wird in den nachfolgenden Ausführungen eine konsequente Unterscheidung vorgenommen.

Situation in Unterfranken:

Ab dem Spätsommer/Herbst 2014 waren in ganz Deutschland massiv steigende Asylbewerberzahlen zu verzeichnen. Diese Entwicklung war auch in Unterfranken spürbar und zeigte sich in den steigenden Unterbringungszahlen (Anschlussunterbringung nach Erstaufnahme). In den vergangenen beiden Jahren sanken die Zahlen wieder und fielen im vergangen Jahr deutlich sogar unter das Niveau des Jahres 2013.

Neu nach Unterfranken. zugewiesene Asylbewerber	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
in GUs/dezentralen Unterkünften	810	922	1.831	3.769	8.580	5.480	1.551	1.103

Die 11 Hauptherkunftsländer der Asylbewerber (sowie Fehlbeleger) in der Anschlussunterbringung waren (in Personen): Afghanistan (1.505), Syrien (768), Somalia (578), Äthiopien (561), Ukraine (417), Armenien (252), Nigeria (219), Russland (190), Aserbaidshan (155), Irak (136), Elfenbeinküste (106), Iran (90) und Pakistan (69).

Quelle: Presseinfo der Regierung von Unterfranken 006/19 — 10. Januar 2019

III.2. Asylbewerber

III.2.1. Asylbewerber außerhalb der AnKER-Einrichtung

Gemeinschaftsunterkünfte (GU)

In Schweinfurt gibt es zwei Unterkunftsliegenschaften: die Anwesen an der Breiten Wiese und in der Sattlerstraße. Wegen des unterfränkischen Belegungsdrucks war in der Vergangenheit außerdem eine Teileinheit des Übergangswohnheims Wilhelmstraße für die Unterbringung von Asylbewerbern in Anspruch genommen worden. Dieses wurde bereits Mitte 2016 leergezogen und wird seither für die Unterbringung von (Spät-)Aussiedlern genutzt.

Die Belegungskapazität der einzelnen Unterkünfte beträgt:

Breite Wiese	115
Sattlerstraße	81
(Wilhelmstraße)	64)

Dezentrale Unterbringung (DU)

Aufgrund des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen wurden der Stadt ab September 2014 im Zuge sog. „Direktzuweisungen“ von Seiten der Regierung insgesamt 18 Asylbewerber zur Unterbringung in dezentralen Einrichtungen zugewiesen. Die Stadt hatte hierfür eine Pension angemietet, in der die Asylbewerber sich selbst verpflegen konnten. Die zugewiesenen Personen kamen aus der Ukraine und dem Balkan. Zum Jahresende 2014 waren bereits zehn Asylbewerber wieder freiwillig ausgereist. Nach und nach kehrten auch die übrigen acht Asylbewerber freiwillig in ihre Heimatländer zurück, so dass im September 2015 diese dezentrale Unterkunft bereits wieder aufgegeben werden konnte.

Nach der Entscheidung, dass Schweinfurt Standort für die unterfränkische Aufnahmeeinrichtung werden wird, hatte die Regierung von Unterfranken die Direktzuweisungen an die Stadt Schweinfurt eingestellt.

Um den volljährig gewordenen Asylbewerbern (s. *Punkt III.3*) im Anschluss an ihren Aufenthalt in einer Jugendhilfeeinrichtung eine adäquate Unterkunft in der Stadt anbieten zu können und so sicherzustellen, dass diese die begonnene Schul-/Berufsausbildung fortsetzen können, wurde in der Söldnerstraße („ehem. Schwesternwohnheim“) von Seiten der Stadt Schweinfurt in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken im August 2016 eine dezentrale Unterkunft eingerichtet. Obwohl von Seiten der Staatsregierung im Zuge der sog. „Umsteuerung“ seit Jahresmitte 2016 aus Kostenersparnisgründen der Betrieb dezentraler Unterkünfte sehr restriktiv gehandhabt wird, konnte die Stadt die Beteiligten von der Notwendigkeit dieser Unterbringungsmöglichkeit überzeugen. Bis zum 30.06.2017 waren dort insgesamt acht junge Erwachsene untergebracht, die durch Mitarbeiter des Jugendamts, ehrenamtliche Begleitung und die Asylsozialberatung auch vielfältige Unterstützung erfahren.

Da die Unterkunft zum 01.07.2017 leergezogen werden musste und in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften in Schweinfurt noch immer keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung standen, wurde das Erdgeschoss im Anwesen Hohmannstraße 6 zur weiteren Unterbringung der jungen Erwachsenen herangezogen.

Dieses war ursprünglich für unbegleitete Minderjährige Ausländer (uMA) angemietet worden und wurde – nachdem die Zahlen in diesem Bereich zurückgingen – nicht mehr benötigt. Bis zur Beendigung der dortigen Unterbringung (Juli 2018) waren dort zehn junge Männer (davon zwei sog. „Fehlbeleger“) untergebracht. Nach Schließung der Einrichtung konnten die Personen entweder in Privatwohnungen oder staatliche Gemeinschaftsunterkünfte umziehen.
(weitere Informationen unter III.3.3. des Berichts.)

Privatwohnungen

Asylbewerber sollen gemäß den Bestimmungen des Art. 4 Aufnahmegesetz in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Ein Auszug aus der GU ist nach diesen Bestimmungen beispielsweise für Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens möglich.

Die Entscheidung über einen Auszug aus der GU trifft die Regierung von Unterfranken.

Entwicklung der Asylbewerberzahlen

Asylbewerber	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
in GUs	149	138	115	144	147	111	76	61
außerhalb GU	45	55	81	82	20	28	22	17

Herkunftsländer:

Außerhalb der Aufnahmeeinrichtung stammen die meisten Asylbewerber aus Äthiopien (19 Personen; 2017: 24 Personen) und Afghanistan (10 Personen; 2017: 20 Personen). Die übrigen Leistungsbezieher stammen aus den ehemaligen GUS-Staaten (8 Personen; 2017: 21 Personen; 2016: 42 Personen) gefolgt von Asylbewerbern aus Pakistan (6 Personen) sowie Somalia und Jordanien (jeweils 4 Personen), Irak (3 Personen), Syrien, Türkei und Nigeria (jeweils 2 Personen), Ägypten und Serbien (jeweils 1 Person).

	2016	2017	2018
Bezieher von Grundleistungen (in GU)	42	31	25
Bezieher von Grundleistungen (außerhalb GU)	21	45	11
Bezieher Analogleistungen SGB XII (in GU)	69	20	36
Bezieher Analogleistungen SGB XII (außerhalb GU)	7	2	6
Insgesamt	139	98	78

Die rückläufigen Zahlen liegen darin begründet, dass nach der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 Asylbewerber mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis schneller in die Zuständigkeit des Jobcenters wechseln. Dies betrifft Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind und deren Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise; = „Duldung“).

III.2.2. Asylbewerber in der AnKER-Einrichtung (vormals Aufnahmeeinrichtung)

Die AnKER-Einrichtung Schweinfurt hat zum 01.07.2015 ihren Betrieb aufgenommen. Ausgelegt war sie ursprünglich auf 540 Plätze; aktuell liegt die Kapazität auf dem Gelände der Ledward-Barracks bei 1.460 Plätzen.

	2. HJ 2015	2016	2017	2018
Erstaufgenommene Personen	16.521*)	3.392	2.222	1.976
Belegung zum Stichtag	1.065	308	433	771
Aufnahmestärkster Monat	k. A.	Jan.: 1.157 Pers.	Juli: 305 Pers.	Juni: 238 Pers.
Fehlbeleger zum Stichtag	.	4 Pers.	17 Pers.	5 Pers.

*) Die Zahlen beinhalten auch die in den Dependancen und Notunterkünften untergebrachten Asylbewerber

Auf den Rückgang der Asylbewerberzahlen in der Erstunterbringung hat die Regierung von Unterfranken zeitnah reagiert. Bereits bis zur Jahresmitte 2016 wurden alle Notunterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden außer Betrieb gesetzt. Bis zum Jahresende 2016 wurden auch die ursprünglichen bis zu neun Dependancen (Außenstellen) der Aufnahmeeinrichtung geschlossen oder in einen Standby-Modus versetzt.

Struktur Aufnahmeeinrichtung:

Gebäude	Nutzung
212	Asylsozialberatung, Kleiderausgabestelle, Unterrichtsräume, Internet-Café, Camp-Café
267	Kinderbetreuung
213	Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
209	Verwaltungsgebäude: Regierung von Unterfranken mit Einrichtungsleitung, Hausverwaltung, Zentrale Ausländerbehörde, Gesundheitsamt und kurative Versorgung, Außenstelle Amt für soziale Leistungen, Polizei
Teilbereich 228/226	Kantine
228/226	Not-GU
210, 211,	Unterkunftsgebäude
208	Unterkunftsgebäude für alleingeflüchtete Frauen und deren Kinder

Herkunftsländer:

Während der ersten Monate nach Inbetriebnahme der Aufnahmeeinrichtung kam der Großteil der Asylsuchenden aus Syrien (rd. 75 %), gefolgt von Afghanistan (rd. 20 %). Seit 01.07.2017 ist die Aufnahmeeinrichtung für folgende Schwerpunktländer zuständig: Elfenbeinküste, Algerien, Somalia und Armenien. Seit März 2018 ist Schweinfurt – im Wechsel mit den übrigen bayerischen AnKER-Einrichtungen – auch für Nigeria zuständig.

Länderverteilung:

2015	2016	2017	2018
Syrien (rd. 75 %)	Armenien (23 %)	Elfenbeinküste (42,3 %)	Nigeria (39,4 %)
Afghanistan (rd. 20 %)	Syrien (22 %)	Armenien (25,6 %)	Somalia (19,0 %)
Ukraine (4,83 %)	Afghanistan (21 %)	Somalia (15,6 %)	Elfenbeinküste (23,5 %)
Georgien (<1 %)	Algerien (19 %)	Algerien (12,4 %)	Armenien (9,2 %)
	Somalia (12 %)	Afghanistan (< 1 %)	Algerien (5,7 %)
	Weißrussland (1 %)	Serbien (< 1 %)	Marokko (1,3 %)

Bedingt durch die beschleunigten Asylverfahren erhielten in den Jahren 2015 und 2016 zahlreiche Personen, die sich noch in der Aufnahmeeinrichtung befanden, bereits eine Anerkennung als Flüchtling. Es handelte sich hierbei fast ausschließlich um syrische Staatsangehörige. Aktuell ist die Bleibeperspektive für Asylbewerber der AnKER-Einrichtung sehr gering.

Mit Bekanntgabe des Bescheides haben die anerkannten Flüchtlinge Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II und können eine private Wohnung nehmen. Solange sie sich noch in der AnKER-Einrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, gelten sie als sog. „Fehlbeleger“. Mit dem Integrationsgesetz (Inkrafttreten Aug. 2016) schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit, anerkannten Flüchtlingen eine Wohnsitzauflage zu erteilen. Damit sollte der Auszug von Fehlbelegern vor allem aus den Aufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften erleichtert und eine gleichmäßige Verteilung besser gesteuert werden (*weitere Ausführungen unter III.4*).

Mitte 2019 wird die AnKER-Einrichtung von den Ledward Baracks in die Conn Baracks verlegt. Mit dem Umzug endet für die Stadt Schweinfurt die Zuständigkeit für die dort untergebrachten Personen.

III.3. Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung eines Personen- oder Erziehungsberechtigten in das Bundesgebiet einreisen und von ihnen auch getrennt bleiben. Für diese Personengruppe ist die Jugendhilfe zuständig. Gemäß § 42 ff. SGB VIII ist das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet. Der Großteil der Jugendlichen ist zwischen 15 und 18 Jahren alt.

Im November 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle in Obhut genommenen UMA nach dem Königsteiner Schlüssel bundesweit verteilt, außer es lag ein Verteilhindernis vor.

Die Quote nach diesem Schlüssel für die Stadt Schweinfurt lag 2018 durchschnittlich bei **23** (2017: 35) unbegleiteten Minderjährigen.

Aufgrund der AnKER-Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamts Schweinfurt führt das Stadtjugendamt nach wie vor, im Vergleich zu anderen Jugendämtern ohne eine solche Einrichtung in deren Zuständigkeitsbereich, häufiger eigene Inobhutnahmen durch. Im Jahr 2018 wurden **7** (2017: 6) ausländische Kinder und Jugendliche vom Stadtjugendamt in Obhut genommen.

Des Weiteren wurden vom 01.01. 2018 bis 31.12. 2018 insgesamt **2** (2017: 7) Familienzusammenführungen durch Fachkräfte des Stadtjugendamtes vorgenommen. Hierbei übernehmen Verwandte (Bruder, Schwester, Onkel, Tante, etc.) die Verantwortung anstelle der Eltern.

Im Rückblick kann festgestellt werden, dass das im Herbst 2015 vom Stadtjugendamt erarbeitete Maßnahmenkonzept zur Unterbringung und Betreuung der UMA während der „Flüchtlingskrise“ eine dem Jugendhilferecht entsprechende Versorgung, Betreuung und rechtliche Vertretung gewährleistet hat. Aufgrund des allgemeinen Rückgangs der Flüchtlingszahlen und dem Erreichen der Volljährigkeit vieler vom Stadtjugendamt betreuter UMA waren bereits im Laufe des Jahres 2017 entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Die Mehrzahl der in Schweinfurt lebenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer kommt aus Afghanistan, Syrien, Afrika und Bangladesch. Die im Laufe des Jahres 2018 in Obhut genommenen UMA sind überwiegend afrikanischer Herkunft. Die unbegleiteten Minderjährigen sind zwischen 15 und 18 Jahre alt. Die unterschiedlichen körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen, die die Jugendlichen im Heimatland und auf der Flucht erlitten, haben teilweise zu schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen geführt. Auch beeinflussen unterschiedliche Mentalitäten und Rivalitäten das Zusammenleben.

Die Hilfebedarfe für die jungen Menschen müssen immer wieder neu geklärt, diese mit adäquaten Hilfen versorgt und der Hilfeprozess steuernd, aber auch unterstützend begleitet werden. Aufgrund der seit 2017 rückläufigen Fallzahlen wurde das seit Januar 2016 aus zwei Fachkräften bestehende Fachteam „UMA“ entsprechend reduziert.

III.3.1. Unterbringung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

In ihren Erziehungsbedarfen unterscheiden sich Unbegleitete minderjährige Ausländer oft deutlich von jungen Menschen, die aufgrund zerrütteter Familienverhältnisse aus ihren Familien genommen werden müssen. In der Regel handelt es sich um junge Menschen mit relativ großer Selbständigkeit und hoher Motivation, sich Zukunftsperspektiven zu schaffen. Die Bildungsbereitschaft, sich z. B. schnell sprachliche Grundkenntnisse anzueignen, ist in der Regel hoch bei gleichzeitig sehr unterschiedlichen Fähigkeiten. Erlittene psychische Verletzungen und die Konfrontation mit der neuen Lebenssituation können in allen Betreuungsformen ergänzende Kriseninterventionen notwendig machen.

Nach der Inobhutnahme erfolgt zunächst eine Unterbringung in einer sogenannten Inobhutnahmestelle/Clearingstelle. Primär wird hier der individuelle Jugendhilfebedarf festgestellt. Nach einem Aufenthalt von bis zu 12 Wochen erfolgt eine Verlegung in die geeignete Jugendhilfeeinrichtung. Auch die Kinder und Jugendlichen, die innerhalb von 4 Wochen bundesweit verteilt werden, werden dort untergebracht. Für Inobhutnahmen stehen aktuell 2 Plätze in der UMA-Gruppe des Kolpinghauses zur Verfügung.

Der deutliche Rückgang von neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländern 2018 im Bundesgebiet hatte auch in Schweinfurt die Schließung einer weiteren Einrichtung zur Folge. Zum September 2018 wurde die vom Haus Marienthal geführte UMA - Außenwohngruppe „Johanneum“ aufgrund fehlender Nachbelegung geschlossen. Die noch dort betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden in die regulären Wohngruppen des Trägers integriert. Da auch 2018 unterfranken- und bayernweit Jugendhilfeeinrichtungen für UMA aufgrund mangelnder Nachbelegung wieder geschlossen wurden, werden bestehende UMA-Gruppen von den Jugendämtern unabhängig vom Zuständigkeitsbereich belegt. Für die adäquate Unterbringung der UMA war es zuvor entscheidend, entsprechend seinem Bedarf (Quote) im eigenen Zuständigkeitsbereich für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Platzangebot zu sorgen.

Zum 31.12.2018 wurden **20** Kinder und Jugendliche (2017: 24; 2016: 44) betreut und zwar innerhalb der Stadt Schweinfurt:

- 8 Kinder u. Jugendliche in einer heilpädagogischen Gruppe mit hohem therapeutischen Bedarf
- 8 Jugendliche in einer heilpädagogischen Einrichtung

Außerhalb der Stadt Schweinfurt werden 4 weitere heilpädagogische Plätze vom Stadtjugendamt belegt (2 Don Bosco Würzburg; 1 Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oerlenbach; 1 Kolping Münnerstadt)

III.3.2 Vormundschaften

Im Jahr 2018 wurden vom Sozialdienst katholischer Frauen noch 2 Einzelvormundschaften betreut.

Zu den ca. 50 „regulären“ Vormundschaften wurden 2018 durchschnittlich **14** Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer geführt. Beim Stadtjugendamt Schweinfurt werden die Vormundschaften von einer Vollzeitkraft betreut, 8 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden zeitanteilig von einer Mitarbeiterin mit Mischarbeitsplatz geführt.

III.3.3. Weitere Betreuung der unbegleiteten „Minderjährigen“ nach Volljährigkeit

Mit Erreichung des 18. Lebensjahres endet die stationäre Jugendhilfe, wenn kein weiterer Hilfebedarf gegeben ist und die jungen Erwachsenen werden Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen. Derzeit leistet das Stadtjugendamt für **2** Heranwachsende Jugendhilfe gemäß § 41 SGB VIII.

Aufgrund knapper räumlicher Ressourcen konnten die volljährig gewordenen UMAs selten von der nunmehr zuständigen Regierung von Unterfranken in den nahgelegenen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Um die bis dahin erreichte Integrationsarbeit (insbesondere die begonnene Schulausbildung) nicht zu gefährden, richtete das Amt für soziale Leistungen eine dezentrale Unterkunft ein, in der eine weitere Begleitung und Hilfestellung durch die Fachkräfte des Jugendamts erfolgen konnte. Zum 31.07.2018 wurde die Unterbringungsmöglichkeit in der Hohmannstraße geschlossen und die jungen Heranwachsenden wurden auf reguläre dezentrale Unterbringungen in der Stadt Schweinfurt verteilt, auch dort erfolgt falls nötig eine weitere Begleitung durch die Fachkräfte des Jugendamts.

Trotz der Unterstützung durch ehrenamtliche Paten und die Asylsozialberatung des Diakonischen Werks benötigen zahlreiche junge Menschen, welche nicht mehr in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, diese Unterstützung durch die Fachkräfte des Jugendamtes. Hier geht es vor allem um Wohnungssuche, Mietangelegenheiten, Antragsstellungen beim Jobcenter und Sozialamt. Derzeit werden durch die UMA-Fachkraft bis zu 6 (2017: 15) ehemalige UMA regelmäßig beraten und unterstützt. Diese Beratung findet sowohl im Rathaus als auch vor Ort bei den jungen Menschen statt.

Des Weiteren wird durch die UMA-Fachkraft Jugendgerichtshilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer in Jugendhilfeeinrichtungen und für jugendliche und heranwachsende Flüchtlinge des Ankerzentrums geleistet. Im Laufe des Jahres 2018 war die UMA-Fachkraft allein in 30 Strafverfahren (2017: 30) als Jugendgerichtshilfe beteiligt, in denen die Beschuldigten heranwachsende Flüchtlinge waren, im Ankerzentrum leben (sprich ohne vorherige Betreuung durch das Jugendamt). Der Arbeitsaufwand des UMA-Fachkraft beinhaltet Gesprächsführung mit den Beschuldigten (z.T. in U-Haft), bei Schöffengerichtsverfahren das Verfassen von Berichten, insbesondere Einschätzung hinsichtlich der Anwendung des Jugendstrafrechts, Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

III.4. Flüchtlinge

Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Schweinfurt

Durch die wachsende Anerkennung von Asylbewerbern steigt auch die Anzahl der Flüchtlinge in Schweinfurt (2017: insgesamt 1.148 Personen). Parallel dazu war bereits seit 2014 ein verstärkter Zuzug syrischer Flüchtlinge nach Schweinfurt zu verzeichnen. Während in 2017 lediglich 2 Personen aus der russischen Föderation die Flüchtlingsanerkennung erhielten, waren es im vergangenen Jahr 29 Personen. Signifikant ist in dem Bereich auch der Anstieg der Asylberechtigten.

Staats- angehörigkeit:	Entscheidung getroffen in 2018			Insgesamt in SW wohnhaft in 12/18		
	Asyl- berechtigung	Flüchtlings- anerkennung	subs. Schutz	Asyl- berechtigung	Flüchtlings- anerkennung	subs. Schutz
Syrien	9	45	22	13	1070	190
Iran	-	6	-	-	20	4
Irak	-	-	-	-	14	4
Afghanistan	-	5	1	-	26	17
Somalia	-	6	2	-	14	11
Eritrea	-	4	1	2	24	4
Russische Föderation	41	29	-	41	33	-
Äthiopien	-	5	-	-	15	-
Dschibuti	-	-	-	-	1	-
Libyen	-	-	-	-	1	-
Ägypten	-	-	-	-	2	-
Aserbaidshan	-	2	1	-	8	3
Pakistan	-	-	-	-	2	-
Staatenlos	-	1	-	-	30	9
Ukraine	-	-	-	-	-	4
Weißrussland	-	-	-	-	-	3
Türkei	-	9	-	6	13	-
Jordanien	-	-	-	-	1	-
ungeklärt	-	1	1	-	27	2
Montenegro	-	-	-	-	1	-
Armenien	-	-	-	-	1	-
Georgien	-	-	-	-	-	2
Nigeria	-	2	-	-	2	-
Kosovo	-	-	-	2	-	-
Serbien	-	-	-	2	-	-
Libanon	-	-	-	1	1	-
Vietnam	-	-	-	-	2	-
Sudan	-	-	-	-	4	-
Gesamt:	50	115	28	67	1312	253

III.5. Finanzielle Hilfen, Beratung, Unterstützung

III.5.1. finanzielle Hilfen für Asylbewerber; Höhe und Art der Asylbewerberleistungen

In Konsequenz eines entsprechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 hat der Gesetzgeber im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes, welches Anfang 2015 in Kraft getreten ist, die Leistungshöhen neu geregelt. Die Leistungen orientieren sich – in Anlehnung an die Bestimmungen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben.

Neben einer gesetzlichen Festlegung der Leistungshöhe trifft das Gesetz weitere Regelungen:

- § 2: Nachdem sich ein Leistungsberechtigter 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten hat, erhält er in der Regel Leistungen, die im Umfang denen des SGB XII entsprechen. (Zuvor war ein 48-monatiger Bezug der AsylbLG-Leistungen Voraussetzung für den Zugang zu den sogenannten „Analogleistungen“)
- § 3: Außerhalb der Unterbringung in Erstaufnahmestellen sollen grundsätzlich vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs gewährt werden. Davor galt für Leistungen, die sich auf das physische Existenzminimum beziehen - auch nach ausdrücklichem Hinweis des BVerfG - weiterhin der Vorrang von Sachleistungen.

In der AnKER-Einrichtung gilt das Sachleistungsprinzip für das physische Existenzminimum nach dem Gesetzeswortlaut unverändert fort. Dort erhalten die Asylbewerber Unterkunft und Verpflegung sowie die notwendige Kleidung (Kleiderausgabe des BRK) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Seit Inkrafttreten des Asylpaketes I (Oktober 2015) soll – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich - auch das sog. soziokulturelle Existenzminimum (= „Taschengeld“) in Form von Sachleistungen gewährt werden. Für den Bereich der Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt wird der Geldbetrag um den Bedarf an Körperpflege und Hygieneartikeln gekürzt, welcher als Sachleistung gewährt wird. Seit November 2018 erhalten die Asylbewerber der AnKER-Einrichtung kostenlos eine Monatskarte für die Stadtbusse, Tarifzone 1. Der entsprechende Regelsatzanteil wird deshalb um 85 % gekürzt.

Bereits seit Juli 2011 erhalten auch die Bezieher von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) die gleichen Leistungen für Bildung und Teilhabe, wie die Empfänger von sog. Analogleistungen nach dem SGB XII.

Leistungshöhen und Art der Leistungsgewährung für Bezieher von Grundleistungen im Vergleich (gültig seit 03/2016)

Physisches Existenzminimum	AsylbLG in GU	AsylbLG in EA
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	143,82 €	141,85 €
Bekleidung und Schuhe	34,03 €	33,57 €
Wohnen, Energie und Whg.instandhaltung	33,86 €	33,39 €
Gesundheitspflege	7,29 €	7,19 €
Summe pro Monat	219,00 €	219,00 €
Soziokulturelles Existenzminimum *)	135,00 €	135,00 €
Summe insgesamt	354,00 €	354,00 €
davon Barmittel	320,14 €	98,60 €
davon Sachleistungen	33,86 €	255,40 €

*) unter das soziokulturelle Existenzminimum fallen Aufwendungen für Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen

Im Jahr 2016 legte der Gesetzgeber den Entwurf für ein neues AsylbLG vor, welchem jedoch der Bundesrat im Dezember 2016 nicht zustimmte. Das sich dann anschließende Verfahren im Vermittlungsausschuss konnte bis zur Bundestagswahl nicht abgeschlossen werden, so dass aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität die Gesetzesvorlage mit Ablauf der Wahlperiode als erledigt galt und die Neufassung des AsylbLG nicht abgeschlossen wurde. Da die Höhe der Asylbewerberleistungen seit 2016 somit nicht fortgeschrieben worden ist, besteht hier seitens des Gesetzgebers dringender Handlungsbedarf. Eine Überarbeitung des AsylbLG wurde für das Jahr 2019 angekündigt.

Die Aufwendungen der Gesamtkosten im Bereich des AsylbLG sind unter VIII.8 dargestellt.

III.5.2. finanzielle Hilfen für Flüchtlinge

Mit der Anerkennung der Asylbewerber durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erlischt der Anspruch auf Asylbewerberleistungen. Die Personen erhalten dann – sofern sie nicht aus eigenen Einkünften oder Vermögen ihren Lebensunterhalt bestreiten können - Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (s. auch Ausführungen hierzu unter III.4.2)

III.5.3 Beratung und Unterstützung

III.5.3.1 Asylbewerber

Die Asylsozialberatung obliegt in Bayern neben den Kommunen den Wohlfahrtsverbänden. Diese dient dazu, Asylbewerbern Orientierungshilfen, Beratung und Information zu geben, damit diese auftretende Alltagsprobleme besser bewältigen können. Außerdem soll über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen aufgeklärt werden.

In einer speziellen Förderrichtlinie definiert der Freistaat Bayern den Aufgabenbereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie den entsprechenden Personalschlüssel. Bislang errechnete sich der Personalschlüssel nach den Kapazitäten der jeweiligen Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkunft: 1:150; Aufnahmeeinrichtungen 1:100). Die Personalkosten bezuschusst das Land mit 80 % des sich pro Vollzeitstelle errechnenden Pauschalbetrages. Da dieser unter den tatsächlichen Personalkosten liegt, müssen die Verbände mehr als 20 % an Eigenmittel einbringen.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Förderrichtlinie des Freistaates war zum 01.01.2017 umfassend überarbeitet worden und wurde nochmals zum 01.01.2018 von der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) abgelöst. Diese trennt nicht mehr zwischen Asylbewerber- und Migrationsberatung und nutzt die Zahlen des Ausländerzentralregisters (AZR) als Basis für die förderfähigen Personalkosten. Für 2018 waren seitens des Freistaates insgesamt 10,40 Stellen für Schweinfurt gefördert worden. Diese wurden mit einer entsprechenden Zuständigkeitsvereinbarung zwischen den einzelnen Trägern wie folgt aufgeteilt.

Träger	Stellen lt. Zuständigkeitsvereinbarung	innerhalb der AnKER-Einrichtung	außerhalb der AnKER-Einrichtung
Caritas	2,92	2,92	-
Diakonie	6,01	3,74	2,27
Paritätischer	1,47	-	1,47
BRK	entfällt, da nur bundesgeförderte Migrationsberatung		

Flüchtlings- und Migrationsberatung außerhalb der Aufnahmeeinrichtung

Die Diakonie Schweinfurt ist im Rahmen der Asylsozialberatung für die Betreuung der Menschen in den drei Gemeinschaftsunterkünften und der dezentralen Unterkunft zuständig. Zwei Mitarbeiterinnen mit zusammen 25 Wochenstunden unterstützen die Asylbewerber bei allen anfallenden Behördenerledigungen, bei Fragen zum Asylverfahren und des Familiennachzugs, der Suche nach Sprachkursen, Kindergarten- und Schulplätzen. In den Unterkünften leben viele Asylbewerber, die schon vor 2017 nach Deutschland gekommen sind und teilweise schon mehrere Jahre auf den Abschluss ihrer Verfahren warten. Für die Diakonie sind mehrere Ehrenamtsteams tätig.

In den Unterkünften und im zentralen Büro der Asylberatung finden mehrmals pro Woche offene Sprechstunden statt.

Parallel dazu hat sich das Mehrgenerationenhaus am Markt 51 als Anlaufstelle für Asylbewerber und Flüchtlinge fest etabliert.

Flüchtlings- und Migrationsberatung innerhalb der Aufnahmeeinrichtung

Die Asylsozialberatung in der Aufnahmeeinrichtung ist eine Kooperation des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes Schweinfurt.

a) Das Aufgabenspektrum besteht aus folgenden Schwerpunkten:

- Orientierungshilfen für Neuankömmlinge
 - Asylverfahrensberatung
 - Beratung bei familiären Themen, sozialen und kulturellen Konflikten
 - Hilfen bei gesundheitlichen und psychischen Problemen
- Mit den Mitarbeitern der ambulanten Flüchtlingsversorgung und der Ambulanz für seelische Gesundheit sowie mit den Ärzten vor Ort, besteht ständiger Kontakt, um offene Fragen sowie Behandlungsmöglichkeiten zu klären. Zudem stellt die Weitervermittlung zu Beratungsstellen ein weiteres Aufgabengebiet dar.
- Unterstützung bei der Familienzusammenführung
 - Zum Aufgabenbereich zählen zudem noch die Unterstützung bei Behördengängen, Kriseninterventionen sowie finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen.
 - Ein besonderer Schwerpunkt ist die Koordination und Organisation der ehrenamtlichen Aktivitäten, dank deren tatkräftiger Unterstützung unterschiedliche Freizeitaktivitäten angeboten werden.
 - In der Einrichtung werden ein Internetcafé und ein Begegnungscafé betrieben, das weitere Gelegenheiten für Programm und Veranstaltungen schafft.
 - Die Asylsozialberatung arbeitet sehr eng und vertrauensvoll mit den verschiedenen Behörden in der Einrichtung zusammen. In den monatlichen Behördengesprächen und Leitung der Regierung von Unterfranken werden Informationen ausgetauscht und Probleme besprochen.

b) Beschäftigungsangebote in der Freizeit:

Die Beschäftigungsangebote, die von den Hauptamtlichen zusammen mit Ehrenamtlichen organisiert werden, haben verschiedene Funktionen. Sie bieten den Asylbewerbern Kontaktmöglichkeiten mit Einheimischen und tragen zum Kennenlernen der deutschen Kultur bei. Die oft monatelange Wartezeit zur Asylantragstellung und bis zur Entscheidung wird abwechslungsreicher gestaltet und „Highlights“ kommen in den Alltag. Regelmäßige Veranstaltungen strukturieren den Alltag und bereiten somit auf die Integration in die Arbeitswelt vor.

Sachkostenzuschuss von Seiten der Stadt Schweinfurt: 23.500 €

III.5.3.2 Integrationslotse

Wie bereits ausgeführt ist zum 01.01.2018 die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR des Freistaats Bayern in Kraft getreten. Diese sieht u. a. die Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsen vor. Die hauptamtlichen Integrationslotsen sollen im Bereich Asyl und Integration den Einsatz und die Aufgaben von ehrenamtlich Tätigen koordinieren sowie praxisbezogen unterstützen.

Ziel der Zuwendung ist neben der Gewinnung und Vermittlung von freiwilligen Helfern, vor allem die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Tätige, die Vernetzung der regionalen Akteure sowie die Fortbildung der Ehrenamtlichen. Da ein Großteil dieser Aufgaben bereits in der Vergangenheit durch den „Ehrenamtskoordinator“ des Diakonischen Werkes Schweinfurt erfüllt worden sind und das DW neben seiner Tätigkeit im Asyl- und Integrationsbereich auch als Vermittler zwischen den Wohlfahrtsverbänden fungiert, lag es nahe, dieses auch mit der Aufgabe des Integrationslotsen zu betrauen. Der Stadtrat stimmte im April 2018 zu, dass die Verwaltung die Stelle eines Integrationslotsen beim Freistaat beantragte und die Fördergelder zuzüglich einer 10%igen Ko-Finanzierung an das Diakonische Werke weiterreichte (*s. auch II.2.2.e) in diesem Bericht*).

Kostenaufwand für Ko-Finanzierung rd. 6.000 €

III.5.3.3. Migrationsberatung (Bundesgeförderte Stellen)

Die Migrationsberatung umfasst u. a. die Vermittlung von Sprach- und Integrationskursen, Beratung und Information zu Schule, Ausbildung, Beruf, finanzielle Absicherung sowie Statusfragen. Außerdem unterstützt sie Flüchtlinge bei der Wohnungssuche. In Schweinfurt war die Migrationsberatung bis 2016 ausschließlich vom Paritätischen Wohlfahrtsverband durchgeführt worden. Aufgrund der insgesamt gestiegenen Anzahl an Flüchtlingen und der Tatsache, dass auch Bewohner der Aufnahmeeinrichtung bereits den Flüchtlingsstatus besitzen, hat auch der Freistaat Bayern reagiert und die bislang strikte Trennung zwischen Asylsozialberatung und Migrationsberatung aufgegeben.

Neben den unter III.5.3.1 dargestellten Beratungsstellen sind in Schweinfurt der Paritätische Wohlfahrtsverband mit 3,4 VZK und das Bayerische Rote Kreuz mit 1,0 VZK tätig.

Sachkostenzuschuss von Seiten der Stadt Schweinfurt: 11.000 €

III.5.3.4 Kinderbetreuung

Kinderbetreuung außerhalb der Aufnahmeeinrichtung

Kinder aus Asylbewerberfamilien, die nicht mehr in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, begründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt und werden regulär in Kindertageseinrichtungen betreut. Gerade Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Einschulung werden so in allen Bereichen gefördert und erlernen die deutsche Sprache sehr schnell.

Bereits seit 2006 berät und begleitet der Sozialdienst katholischer Frauen Asylbewerberfamilien in den Schweinfurter Gemeinschaftsunterkünften. Im Rahmen eines freizeitpädagogischen Projekts werden über spielerische Angebote die sprachlichen und sozialen Fähigkeiten der Kinder gefördert. Eine Erzieherin bietet dabei zweimal pro Woche altersgemäße Freizeitbeschäftigung und Einzelaktionen wie Schwimmbad- oder Kinobesuch an. Eine Grundschullehrerin/eine Studentin unterstützt und fördert die Schulkinder in der nachmittäglichen Hausaufgabenbetreuung.

Projektförderung von Seiten der Stadt Schweinfurt: 12.000 €

Kinderbetreuung innerhalb der Aufnahmeeinrichtung

Das Kinderhaus befindet sich in einem separaten Gebäude auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung. Das Gebäude mit 231,14 m² Nutzfläche ist ebenerdig und bietet zwei Gruppenräume, einen Bewegungsraum, ein Büro, Sanitärräume, eine Putzkammer und einen Lagerraum. Direkt vor dem Gebäude gibt es einen Spielplatz.

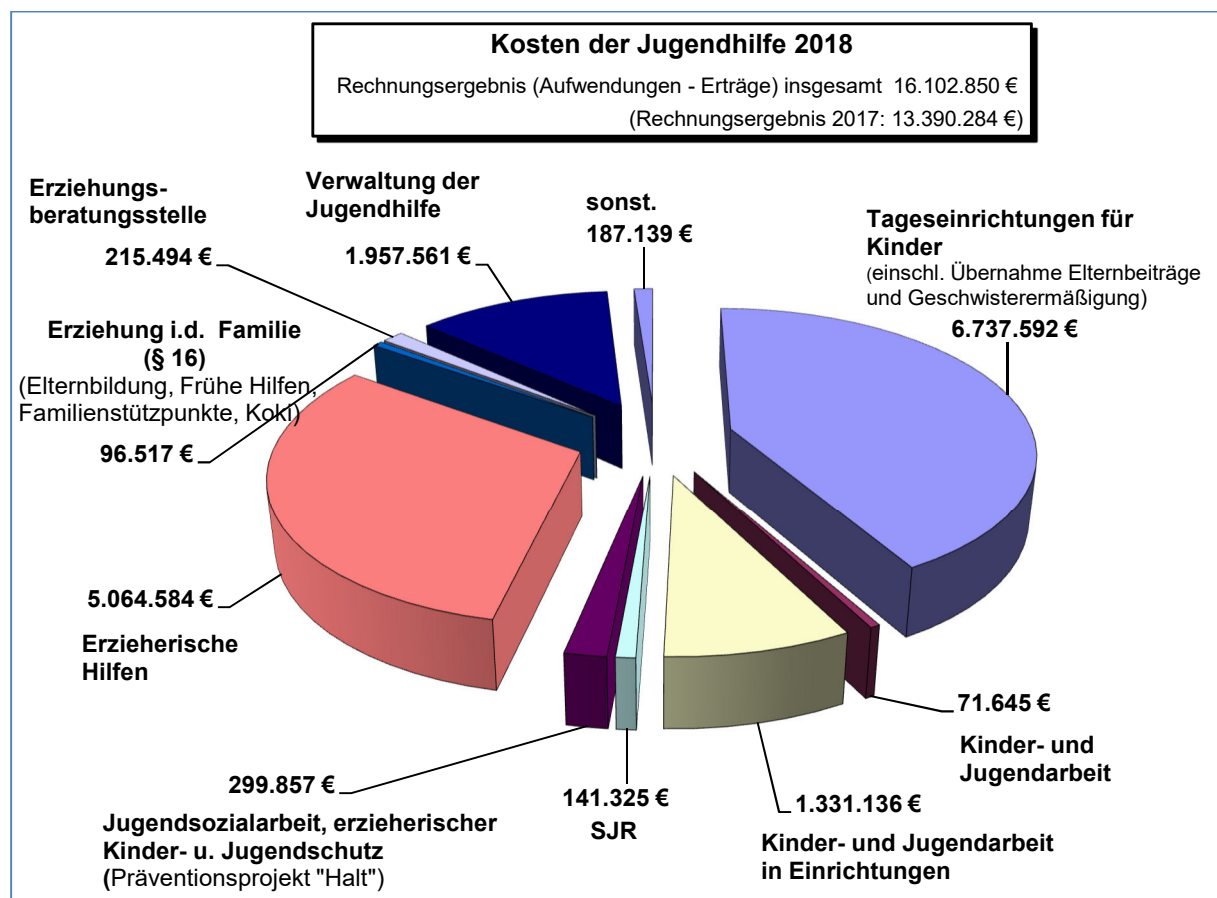
Das Kinderhaus bietet ein offenes Angebot für alle ca. 2 bis 14 jährigen Kinder. Daneben können auch Kleinkinder und Säuglinge in Begleitung eines Elternteils das Kinderhaus besuchen. Geöffnet ist von Montag bis Freitag von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Eine Erzieherin mit 25 Wochenstunden übernimmt zusammen mit einer Gruppe von Ehrenamtlichen die Betreuung der Kinder.

IV. Jugend und Schule

IV.1. Jugend

Die Aufwendungen im Teilhaushalt 12 – Jugend – haben sich 2018 um 1,35 Mio auf 26.627.395 € (2017: 25.270.605 €) erhöht, die Erträge haben sich gleichzeitig um 1.355.807 € auf 10.524.515 € (2017: 11.880.321 €) verringert.

Das Jahr 2018 schließt mit einem Rechnungsergebnis (Saldo) von 16.102.850 € (2017: 13.390.284 €, 2016: 15.467.246 €). Dies führte zu einer Erhöhung der Kosten in der Jugendhilfe um 2.712.567 € (+ 20,3 %).



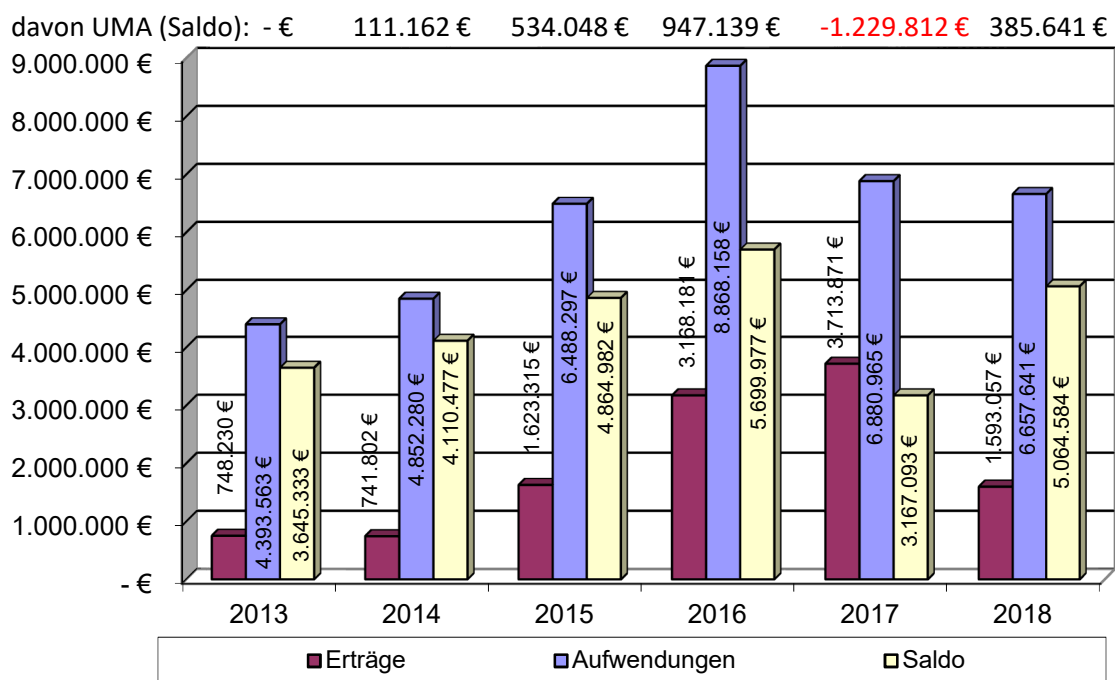
IV.1.1. Erzieherische Hilfen

Zu den Erzieherischen Hilfen zählen vielfältige Maßnahmen, insbesondere Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heilpädagogische bzw. Sonderpädagogische Tagesstätten, Eingliederungshilfen, Heimerziehung und Inobhutnahmen sowie die gemeinsamen Wohnformen für Mütter mit Kindern.

Die Nettoaufgaben für Erzieherische Hilfen sind 2018 gegenüber dem Vorjahr um 1.897.490 € (+ 37,1 %) auf 5.064.584 € erheblich gestiegen.

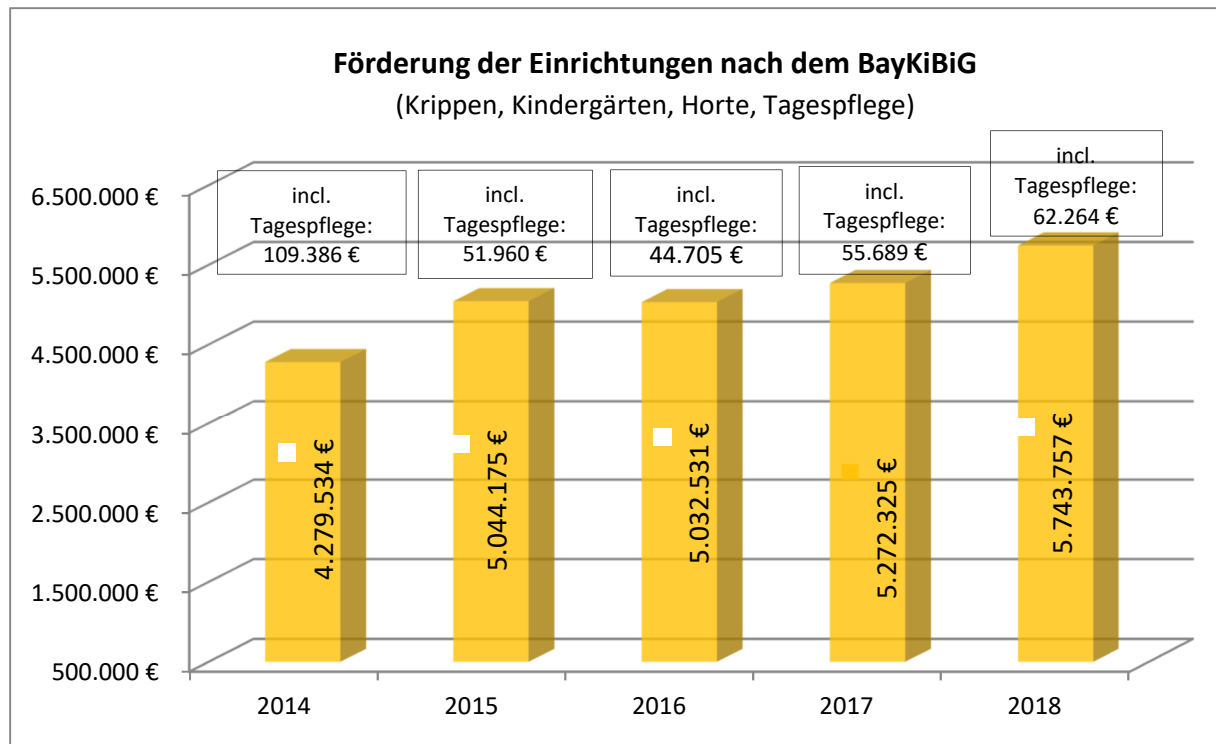
Zum einen waren die Erträge gegenüber dem Vorjahr deutlich niedriger (- 2,1 Mio. €), was der Tatsache geschuldet ist, dass der Kostenerstattungsträger im Bereich der „unbegleiteten minderjährigen Ausländer“ seiner Erstattungspflicht aus den Vorjahren größtenteils erst im Jahr 2017 nachkam. Entsprechend fiel der Saldo 2017 geringer aus. Zum anderen sind Kostenerstattungen des überörtlichen Trägers in Höhe von ca. 530.000 € für das Jahr 2018 noch offen.

Im Bereich Vollzeitpflege blieben die Aufwendungen nahezu konstant. Da jedoch im Jahr 2018 nur noch in Einzelfällen rückwirkende Erstattungen von Seiten des Bezirks Unterfranken erfolgten (für Pflegekinder, die seelisch behindert bzw. von seelischer Behinderung bedroht sind), stieg die Nettobelastung an (+ 213.048 €).



IV.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Im Bereich der BayKiBiG-Förderung sind die Nettoausgaben um 9,4 % auf 5.743.757 € gestiegen. Grund hierfür ist unter anderem die Erhöhung des Basiswertes (+ 3 %), der Anstieg der betreuten Kinder (KiTa AWO Auenstraße und „Waldgruppe“ des Montessori-Kinderhauses) und Mehrausgaben für die Inklusion behinderter Kinder.



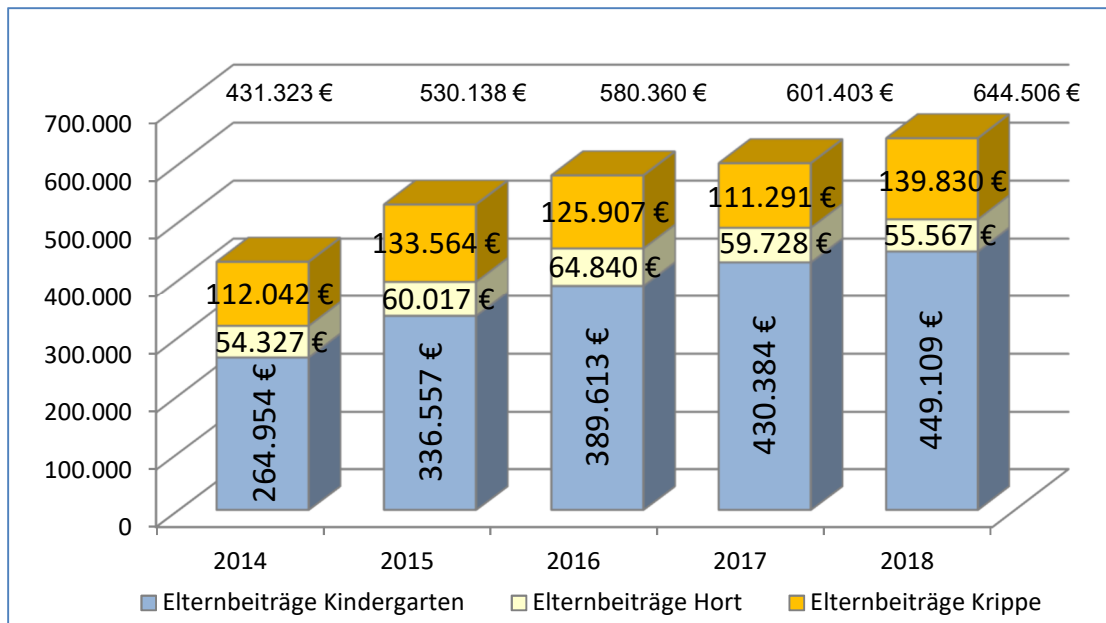
Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen bei den Betriebskosten

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.11.2011 gewährt die Stadt Schweinfurt seit dem Betreuungsjahr 2011/12 zur weiteren finanziellen Unterstützung einen freiwilligen Zuschuss an die Kindergärten und Kinderkrippen, die eine Belegungsquote bei Kindern mit Migrationshintergrund von über 25 Prozent aufweisen.

Ab einer Quote von 25 Prozent wird ein monatlicher Ausgleich in Höhe von 15 € für jedes Kind über dieser Quote geleistet. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 92.084 € (2017: 88.920 €) als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

Übernahme von Elternbeiträgen

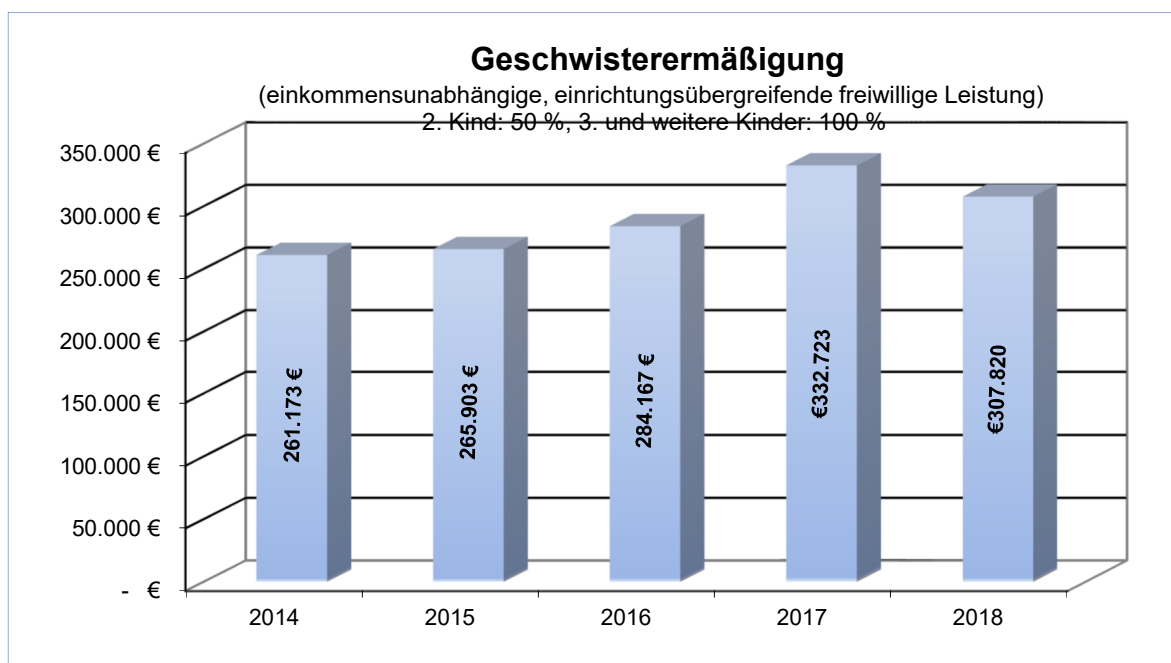
Die Kosten für die **Übernahme von Elternbeiträgen** in Kindertageseinrichtungen sind 2018 gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 7,2 % auf 644.506 € gestiegen. Der größte Anstieg mit 28.539 € betrifft den Bereich Elternbeiträge für Kinder in der Kinderkrippe (+ 25,6 %). Hauptursache sind weiterhin die höheren Ausgaben für Kinder, deren Eltern Asylbewerber bzw. Flüchtlinge sind.



Geschwisterermäßigung

Die Ausgaben für die **Geschwisterermäßigung** - eine freiwillige Leistung der Stadt Schweinfurt – haben sich gegenüber dem Vorjahr um 7,5 % verringert. 2018 wurden hierfür 307.820 € (2017: 332.723 €) aufgewendet.

Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind – einkommensunabhängig und einrichtungsübergreifend – 50 Prozent, das dritte Kind und weitere Kinder werden kostenfrei betreut.



IV.1.3. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) arbeiten an allen drei Schweinfurter Mittelschulen, an sieben Grundschulen, an der Pestalozzi-Förderschule und an der Adolph-Kolping-Berufsschule JaS-Fachkräfte. Hierfür wurden insgesamt 247.664 € ausgegeben. Für Maßnahmen freier Träger wurden 192.681 € überwiesen. Für Maßnahmen in eigener Trägerschaft (an der Schiller-Grundschule, ab 01.02.2018 auch an der Gartenstadt-Grundschule) wurden 54.983 € an Personal- und Sachkosten aufgewendet. Dafür erhielt die Stadt von der Regierung von Unterfranken 14.996 € an Förderung.

Für arbeitsweltbezogene Jugendarbeit bekam ein Träger einen Zuschuss in Höhe von 3.000 € (2017: 3.000 €, 2016: 3.000 €).

Seit dem Jahr 2018 wird das Projekt Streetwork (Träger: Haus Marienthal) durch das Jugendamt gefördert. Hierfür wurden 2018 78.000 € an den Träger überwiesen.

Insgesamt wurden 2018 für Jugendsozialarbeit (JaS, arbeitsweltbezogener Jugendarbeit und Streetwork) 297.436 € (2017: 198.887 €, 2016: 202.334 €) ausgegeben.

IV.2. Schule und Bildung

IV.2.1. Entwicklung Schülerzahlen

Die Zahl der Schüler an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 84 Schüler (0,73 %) gesunken.

Die für den sozialen Bereich markante Betrachtung ist das **Übertrittsverhalten von Grundschulern** in die weiterführenden Schulen:

Von den Grundschulern wählen	2017	2018
die Mittelschule	43 %	42 %
die Realschule	21 %	23 %
das Gymnasium	34 %	35 %

Die Schülerzahl der Pestalozzischule (Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen) ist leicht gesunken. Dort beträgt die durchschnittliche Klassenstärke rd. 13 Schüler.

IV.2.2. Spezielle schulische Förderung/Betreuung

Die Stadt Schweinfurt arbeitet weiter an dem Ausbau der Ganztagschulen. Derzeit sind insgesamt 60 Ganztagsklassen bzw. -gruppen eingerichtet, davon 38 sog. „gebundene“ Ganztagsklassen und 22 „offene“, d. h. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen. Die Kosten für die Einrichtung der Ganztagschulen betrugen in den Jahren 2002 – 2018 bisher insgesamt rd. 4,8 Mio. € (Eigenmittel Stadt: über 1 Mio. €).

(Zu den Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund siehe III.6.2 in diesem Bericht)

IV.2.3. Kostenfreie Mittagsverpflegung an Grund- und Mittelschulen

Die Kosten des Mittagessens (ca. 3,60 € pro Essen) für Schüler, die Ganztagsklassen bzw. offene Ganztagsgruppen in den Grund- und Mittelschulen besuchen, sind nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur gebundenen/offenen Ganztagschule grundsätzlich und wegen häuslicher Ersparnis von den Eltern zu tragen. Die Stadt Schweinfurt übernimmt für alle Schüler - ob bedürftig oder nicht - 1 € pro Schüler/Mittagessen als freiwillige Leistung. Höhe der freiwilligen Leistung in €:

Schule	2017	2018
Albert-Schweitzer-Grundschule	12.076	11.719
Friedrich-Rückert-Grundschule	11.833	11.810
Gartenstadt-Grundschule	16.717	17.450
Kerschensteiner-Grundschule	12.842	12.204
Körner-Grundschule	10.285	11.169
Schiller-Grundschule		4.651
Grundschulen insgesamt	63.753	68.994
Albert-Schweitzer-Mittelschule	7.734	8.260
Auen-Mittelschule		6.921
Frieden-Mittelschule	25.976	25.295
Mittelschulen insgesamt	33.710	40.476
Gesamt	97.463	109.470

Bedürftige können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter die Übernahme der restlichen Essenskosten beantragen (vgl. 1.3.3.5).

IV.2.4. Qualität der schulischen Bildung

Mit speziellen Förderungen durch Mittagsbetreuung, den Einsatz von Praxisklassen (Förderung von Schülern mit spezifischen Leistungsrückständen) und dem Projekt „Pro Praxis“ (Projekt zur Berufsorientierung von Schülern der 8. Klasse und dem 1. Halbjahr der 9. Klasse) möchte die Stadt die Schüler auf ihr späteres Berufsleben erfolgreich vorbereiten.

IV.2.4. Schülerbeförderung

IV.2.4.1. Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule

- für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als **zwei Kilometer** und
- für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als **drei Kilometer** ist.

Aufgabenträger ist

- bei Volks- und Förderschulen der **Träger des Schulaufwands**
- im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des **gewöhnlichen Aufenthalts** der Schüler

IV.2.4.2. Fahrtkosten-Erstattung

Ab der 11. Klasse werden die Kosten erstattet, soweit die vom Unterhaltsleistenden nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 €** übersteigen.

Diese Eigenbeteiligung entfällt, wenn:

- der Unterhaltsleistende im Monat vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) bezogen wird oder
- eine dauernde Behinderung i. S. d. Schwerbehindertengesetzes vorliegt.

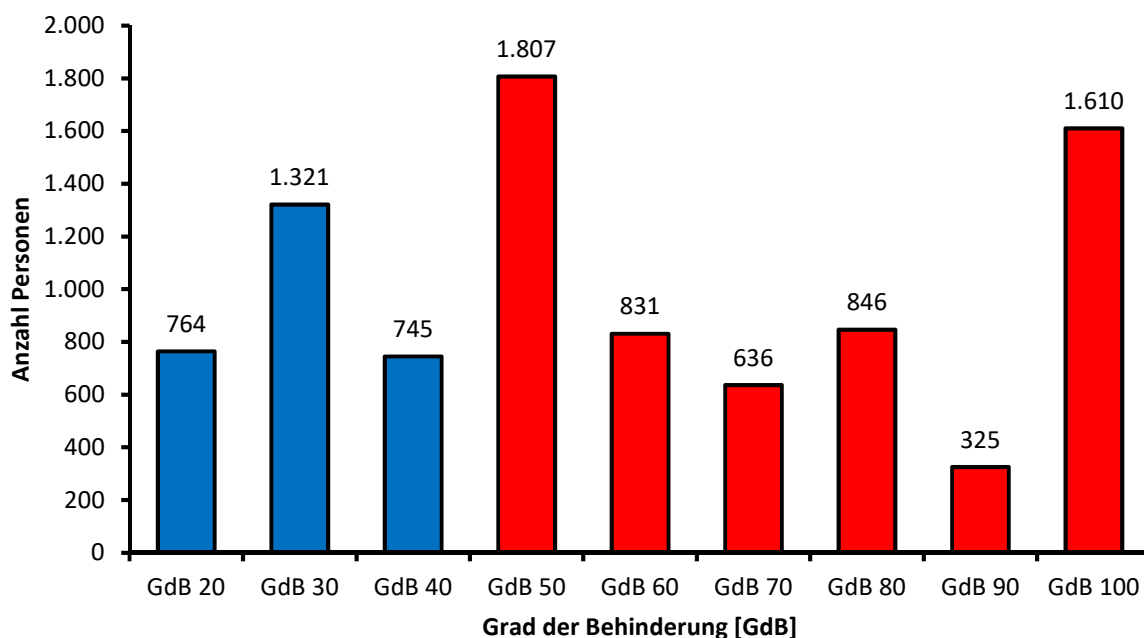
IV.2.4.3 Kosten für Schülerbeförderung

Im Jahr 2018 wurde für die Kostenfreiheit des Schulweges und Erstattungen für Schülerbeförderungskosten **342.032,00 €** ausgegeben. Davon wurden über die pauschalen Zuweisungen 242.586,00 € (71 %) erstattet; der verbleibende Betrag i. H. von **99.446,00 €** (2017: 94.966,00 €) **ist von der Stadt zu tragen.**

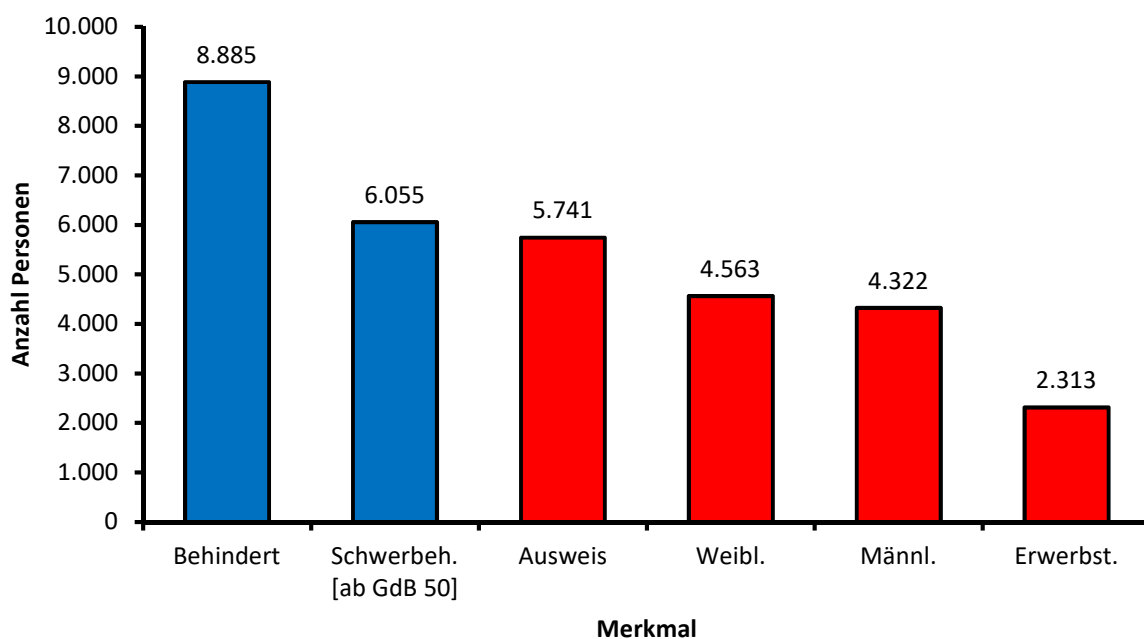
V. Menschen mit Behinderung

V.1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt:

**Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach dem Grad der Behinderung -**



**Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach verschiedenen Merkmalen -**



Quelle: ZBFS, Strukturstatistik SGB IX, Stand: 31.12.2018

V.2. Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Beauftragten der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung, die im Zentrum am Schrotturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2018

- Im Jahr 2018 fanden drei Beiratssitzungen, acht Vorstandssitzungen sowie ein Klausurtag des Vorstands statt.
- Nach wie vor stark nachgefragt ist die allgemeine soziale Beratung des Behindertenbeirats, die kostenfrei für Schweinfurter Bürger jeden Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 121 stattfindet. Dieses Angebot wird seit dem Jahr 2003 von Herbert Hennlich ehrenamtlich erbracht. Pro Beratungstermin kann mit Vor- und Nachbereitung ein Zeitaufwand von fünf Stunden kalkuliert werden. Im Jahr 2018 entsprach das somit einer ehrenamtlichen Leistung von ca. 200 bis 250 Stunden.
- Darüber hinaus steht bei Fragen zum barrierefreien Bauen im Auftrag des Beirates und der Lokalen Agenda 21 ein Architekt als Berater zur Verfügung.
- Beteiligung an der Schulung von Busfahrern der Stadtwerke Schweinfurt GmbH zum Thema „Menschen mit Behinderung im ÖPNV.“
- Teilnahme am Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft unter Leitung der SWG
- Teilnahme an den Sozialkonferenzen in der Stadt Schweinfurt
- Informationsstand auf der Eröffnungsveranstaltung der Schweinfurter Seniorenwochen
- Der Behindertenbeirat war vom 29.09. bis 07.10.2018 mit einem Stand auf der UFRA vertreten. Möglich wurde das durch das Entgegenkommen der Veranstalter und die Bereitschaft einiger Mitgliedsorganisationen des Beirats, sich an einzelnen Tagen im Stand in der Halle der Generationen zu präsentieren.
- Außerdem initiierte der Behindertenbeirat in Kooperation mit dem Seniorenbeirat einen neuen Arbeitskreis „Verkehrssicherheit“, der sich im Berichtsjahr einmal getroffen hat. Außerdem gehören dem Arbeitskreis Vertreter folgender Organisationen an: Verkehrswacht, Polizei, Stadtwerke, ADFC, Verkehrswesen der Stadt Schweinfurt.
- Teilnahme von Vertretern des Vorstands an verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen
- Verfassen von Stellungnahmen (zur Bauleitplanung) zu verschiedenen Bauvorhaben im Bereich der Stadt Schweinfurt

Außerdem war das Jahr 2018 geprägt von der Arbeitsphase zur Erstellung des kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung „barrierefreies Schweinfurt 2025“ unter gleichzeitiger Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt

V.3. Barrierefreiheit

Bei der Planung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben wird der Beirat für Menschen mit Behinderung beteiligt. Er hat die Gelegenheit, die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Barrierefreiheit zu prüfen sowie entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Der Behindertenbeirat war im Jahr 2018 unter anderem mit folgenden Projekten beschäftigt:

- Roßmarkt - Umbau der Behindertentoilette
- Turngemeinde - Straßenquerung
- Jobcenter - Zugang, Fluchtwege und Leitsystem für sehbehinderte Menschen
- Disharmonie - Anbau eines Hubliftes für den barrierefreien Zugang
- Hauptbahnhof - Barrierefreier Umbau

Die Arbeitsgruppe der lokalen Agenda 21 „Barrierefreies Schweinfurt für Alle“ befasst sich ebenfalls mit dem Thema Barrierefreiheit (*s. auch X.1. in diesem Bericht*).

Der Stadtrat beschloss im Jahr 2017 die Erstellung eines Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“. Dieses soll die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung analysieren und Verbesserungsbedarfe aufzeigen. Aufgrund der großen „Schnittmenge“ bei den Bedürfnissen der Betroffenen war außerdem entschieden worden, das Seniorenpolitische Gesamtkonzept aus dem Jahr 2012 fortzuschreiben.

Nach einer Auftaktveranstaltung 2017 fanden 2018 unter Beteiligung von Experten, Vertretern des Beirats für Menschen mit Behinderung, des Seniorenbeirats sowie des Stadtrats verschiedene Veranstaltungen statt:

- sieben Expertenworkshops zu den Handlungsfeldern:
 - Integrierte Orts- & Entwicklungsplanung, Stadtteilentwicklung
 - Bauen und Wohnen
 - Arbeit und Beschäftigung
 - Bildung und Erziehung
 - Gesellschaftliche und soziale Teilhabe, Sport, Kultur und Freizeit
 - Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Bewusstseinsbildung und Vernetzung
 - Mobilität.
- ein großer Bürgerworkshop am 05.07.2018
- zwei Sitzungen des Begleitgremiums

Darüber hinaus wurden folgende Erhebungen durchgeführt:

- Bürgerbefragung (3.000 Personen über 65 Jahre)
- Gezielte Befragung von 400 Menschen mit Behinderung
- Ausgabe von ca. 300 Barriere-Tagebüchern

V.4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat seinen Dienstsitz ebenfalls im Zentrum am Schroturm (*s. auch VI.3 in diesem Bericht*). Er unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderung als Geschäftsführer sowohl in organisatorischer als auch pädagogischer Hinsicht. Er berät Menschen mit Behinderung individuell, unter anderem bei der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen. Darüber hinaus steht er der Stadtverwaltung im Bedarfsfall beratend zur Seite.

VI. Senioren

VI.1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Im Jahr 2012 wurde vom Stadtrat einstimmig ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für die Stadt Schweinfurt verabschiedet. Neben der Bedarfsermittlung in der Altenpflege im ambulanten, teil- und vollstationären Versorgungsbereich dokumentiert es in insgesamt elf Handlungsfeldern die Lebenswelt älterer Menschen und beschreibt die notwendigen Versorgungsstrukturen. Gleichzeitig gibt es ganz konkrete Maßnahmenempfehlungen. Ein zentrales Ziel der Stadt ist es, die Lebensbedingungen so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der älteren Mitbürger entsprechen und es damit möglich ist, den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen. Im Gesamtkonzept wurde deshalb auch die Versorgungslage und Lebensqualität in den einzelnen Quartieren abgebildet.

Seit 2017 wird das Seniorenpolitische Gesamtkonzept gemeinsam mit der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ fortgeschrieben. Dazu fanden im Jahr 2018 verschiedene Veranstaltungen statt (s. auch Punkte V.2. und VI.2. dieses Berichts).

Außerdem wurden im Jahr 2018 die Quartierskonferenzen für den Bereich Gartenstadt durchgeführt und abgeschlossen. Ziel der Quartierskonferenzen ist es, möglichst viele Akteure der Seniorenarbeit im Quartier zu vernetzen, die Bedürfnisse der Senioren vor Ort zu verifizieren, etwaige Versorgungslücken aufzudecken und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

VI.2. Seniorenbeirat

Der Beirat ist die selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Senioren in der Stadt Schweinfurt. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der älteren Bevölkerung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Leiter des Seniorenbüros der Stadt Schweinfurt, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2018

- Im Jahr 2018 fanden vier Beiratssitzungen, neun Vorstandssitzungen sowie ein Klausurtag des Vorstands statt.
- Teilnahme am Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft unter Leitung der SWG
- Teilnahme an den Sozialkonferenzen in der Stadt Schweinfurt
- Vernetzungstreffen mit den Heimleitungen der Schweinfurter Senioreneinrichtungen
- Vernetzungstreffen mit den Leiterinnen der Schweinfurter Sozialstationen
- Schwerpunkte der Arbeit waren im abgelaufenen Jahr die Planung und Durchführung der 35. Schweinfurter Seniorenwochen und des 21. Schweinfurter Geriatrietages sowie vor allem die Zusammenarbeit mit der Stadt Schweinfurt bei der Umsetzung einzelner Schritte des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts.
- Quartierskonferenzen im Bereich Gartenstadt
- Außerdem initiierte der Seniorenbeirat in Kooperation mit dem Behindertenbeirat einen neuen Arbeitskreis „Verkehrssicherheit“, der sich im Berichtsjahr einmal getroffen hat. Außerdem gehören dem Arbeitskreis Vertreter folgender Organisationen an: Verkehrswacht, Polizei, Stadtwerke, ADFC, Verkehrswesen der Stadt Schweinfurt.

- Teilnahme von Vertretern des Vorstands an verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen
- Maßnahmen zur Pflege und Honorierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Seniorenbeirat ist weit über Schweinfurt hinaus vernetzt. Seit über 30 Jahren ist er Mitglied in der Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB). Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt nehmen regelmäßig an den Treffen der Bezirksvertretung Unterfranken teil und bilden sich zu seniorenpolitischen Themen fort. Mit Elfriede Ment stellt der Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt seit 2013 eine stellvertretende Sprecherin der LSVB Bezirk Unterfranken, Karlheinz Surauf fungiert seit 2016 als Kassenprüfer der LSVB auf Landesebene.

Der Seniorenbeirat ist regelmäßig auch auf der Landesdelegiertenversammlung des LSVB vertreten. Beide Gremien dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Vernetzung und der Bündelung der Interessen von älteren Menschen in Bayern.

Außerdem war das Jahr 2018 geprägt von der Arbeitsphase zur Erstellung des kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung unter gleichzeitiger Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt, in die auch der Seniorenbeirat intensiv eingebunden war.

VI.3. Zentrum am Schrottrum

Das „Zentrum am Schrottrum“ hat sich fest als Anlauf- und Beratungsstelle etabliert. Das Feedback der Ratsuchenden ist durchweg positiv, so dass weiterhin von einem Erfolgsmodell gesprochen werden kann, was inzwischen sogar von umliegenden Kommunen kopiert worden ist. Durch die enge Zusammenarbeit der hier untergebrachten Einrichtungen und Dienste entstehen Synergieeffekte, von den Klienten aber auch die dortigen Beschäftigten profitieren.

Folgende Einrichtungen und Dienste sind im „Zentrum am Schrottrum“ integriert:

- Seniorenbüro
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
- Geschäftsstelle des Beirats für Menschen mit Behinderung
- Behindertenbeauftragter der Stadt Schweinfurt
- Städtisches Versicherungsamt
- Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21
- Betreuungsstelle der Stadt Schweinfurt
- Pflegestützpunkt

Der 2016 sanierte Veranstaltungsraum am Schrottrum erweist sich als wichtiger Anlaufpunkt. Auch im Berichtsjahr 2018 konnten wieder mehrere regelmäßige Nutzergruppen hinzugewonnen werden. Der Raum wird in erster Linie für die Senioren- und Behindertenarbeit zur Verfügung gestellt und ist damit eine wertvolle Ressource für Vereine, Selbsthilfegruppen u. dgl.

Seit Oktober 2018 bietet die gfi gGmbH Schweinfurt in dem Veranstaltungsraum außerdem einmal wöchentlich die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ und berät zu allen Fragen der Teilhabe und Rehabilitation wie z.B. Arbeit und Beruf, Mobilität, Bildung, persönliches Budget oder Eingliederungshilfen. Das Beratungsangebot richtet sich an Betroffene, Angehörige und ist neutral und kostenlos.

VII. Pflege

VII.1. Stationäre Pflegeplätze

VII.1.1. Alten- und Pflegeheime

Name der Einrichtung	Kapazität	Belegung
Friederike-Schäfer-Heim Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung Judengasse 25, 97421 Schweinfurt	127	117
Maria Frieden Alten- und Pflegeheim der Caritas St.-Anton-Str. 12, 97422 Schweinfurt	70	70
Haus Franziska Pflegeabteilung MarienStift St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	46	45
St. Elisabeth Alten- und Pflegeheim, RKB Senioren-Wohnsitz Elsa-Brändström-Str. 62, 97422 Schweinfurt	162	130
Wilhelm-Löhe-Haus Alten- und Pflegeheim der Diakonie Gymnasiumstr. 14, 97421 Schweinfurt	138	134
Pflegezentrum Maininsel Maininsel 14, 97424 Schweinfurt	114	110
PHÖNIX-Seniorenzentrum Gartenstadt Neuer Name: Haus an den Mönchskutten Franz-Schubert-Str. 13, 97421 Schweinfurt	132	121
Pflegezentrum „Am Wasserturm“ Danziger Straße 5, 97242 Schweinfurt	98	98
Domicil-Seniorenpflegeheim Theresienstraße GmbH Theresienstraße 14, 97421 Schweinfurt	151	46

VII.1.2. Wohnstifte

	Plätze
Marienstift Wohnanlage St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	150
Wohnstift Augustinum Ludwigstr. 16, 97421 Schweinfurt	350

VII.2. Ambulante Pflegedienste

Im Bereich des Stadtgebietes waren im Jahr 2018 sieben ambulante Pflegedienste tätig:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Caritas Sozialstation St. Elisabeth
- Caritas Sozialstation St. Josef
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. Sozialstation
- Ambulanter Pflegedienst, Seniorenwohnen St. Elisabeth, BRK
- Home Instead Seniorbetreuung Daheim statt Heim GmbH (seit 01.10.2015)
- VISIT Schweinfurt GmbH & Co. KG (seit 01.10.2016)

Bis Ende 2006 galt für Kommunen die Pflicht, für bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu fördern (vgl. Art. 8 AGPflegeVG). Auf Basis dieser Vorschrift hatte die Stadt Schweinfurt entsprechende Förderrichtlinien erlassen. Die zugrundeliegende Norm ist 2007 außer Kraft getreten. Seither wurden diese Zuschüsse weiterhin als freiwillige Leistungen gewährt.

Alternativ dazu können die Pflegedienste aufgrund eines Grundsatzurteils des BSG aus dem Jahr 2011 die entsprechenden Investitionsaufwendungen auch durch sog. Investitionskostenzuschläge finanzieren. Diese Zuschläge würden die Vergütungssätze der Klienten entsprechend erhöhen. Vor dem Hintergrund der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes waren sowohl die Stadt als auch der Landkreis Schweinfurt auf die Pflegedienste zugegangen, um abzufragen, ob mit einer Umstellung der Finanzierung durch Anpassung der Pflegevergütung Einverständnis besteht. Entsprechende Rahmenvereinbarungen waren 2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden der ambulanten Pflegedienste abgeschlossen worden.

Da die Pflegedienste jedoch befürchten, die Erhöhung der Pflegevergütung würde auf Seiten der Klienten zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Dienstleistungen führen und sich damit negativ auf deren Versorgung auswirken, wurde gemeinsam festgelegt, die Finanzierung unverändert fortzuführen. Somit gilt die bestehende Förderrichtlinie unverändert und auch im vergangenen Jahr wurden erneut drei ambulante Pflegedienste und Sozialstationen finanziell von der Stadt unterstützt. Der **Investitionskostenzuschuss** beträgt – sofern entsprechende Aufwendungen belegt werden - 2.300 € je eingesetzter Vollzeitkraft.

Im Jahr 2018 waren für diesen Zweck rd. **78.000 €** (2017: 66.000 €) ausgezahlt worden.

VII.3. Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt wurde im Juli 2011 im Anwesen Petersgasse 5 (Zentrum am Schroturm) eröffnet. Er ist eine gemeinsame Einrichtung der Pflegekassen sowie der Stadt und des Landkreises Schweinfurt. Er bietet Beratung und Hilfe zum Thema Pflege und ist Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige. Die Neuerungen zum Pflegestärkungsgesetz II, das zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, waren - wie bereits im Jahr davor - häufiger Grund für eine Anfrage an den Pflegestützpunkt.

Im Pflegestützpunkt sind insgesamt fünf Mitarbeiterinnen tätig: drei Pflegeberaterinnen der Kassen (MDK: 2 / AOK: 1; jeweils Teilzeit) und zwei Teilzeitkräfte von Seiten der Kommunen. Stundenweise im Pflegestützpunkt integriert ist die Fachstelle für pflegende Angehörige (Diakonisches Werk).

Vorgänge	2017	2018
Information/Auskunft	440	504
Beratung	473	481
Versorgungsplan	12	1
Widerspruchsberatung	22	8
Gesamtdaten	947	994

Die Mitarbeiterin der Stadt Schweinfurt absolvierte im Jahr 2017 eine Weiterbildung zur zertifizierten Wohnraumberaterin. Im Jahr 2018 fanden hierzu drei Beratungen und Hausbesuche statt.

VII.4. Hospiz-/Palliativversorgung

Am 26.09.2016 wurde das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen gegründet. Netzwerkpartner sind neben der Stadt Schweinfurt die Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen, die beiden Hospizvereine aus Bad Kissingen und Schweinfurt sowie der Bayerische Hospiz- und Palliativverband.

Um die Ziele des Netzwerkes zu erreichen, fanden verschiedene Treffen und Gespräche mit Akteuren der Hospizarbeit statt. Ein Schwerpunkt des Netzwerkes lag 2018 in der Etablierung der Hospizkultur und Palliativversorgung in stationären Einrichtungen der Altenhilfe.

Jährlicher Finanzaufwand für die Stadt Schweinfurt als Netzwerkpartner: 1.500 Euro

Spezialisierte Ambulante Hospizversorgung.

Die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) richtet sich an Patienten mit einem fortgeschrittenen Tumorleiden sowie anderen schwerwiegenden Erkrankungen, die ihre vertraute Umgebung einer stationären Palliativbetreuung vorziehen und deren Krankheitssymptome eine spezialisierte palliativärztliche und -pflegerische Betreuung notwendig machen. In Schweinfurt wird diese Aufgabe seit 01.01.2018 von dem SAPV-Team „Palliativo“ durchgeführt. Es handelt sich um eine Gesellschaft, bestehend aus dem Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt und der Kongregation der Schwestern des Erlösers als Träger des Krankenhaus St. Josef Schweinfurt.

Ziel ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, Selbstbestimmung zu erhalten und ein menschenwürdiges Leben auch in der letzten Lebensphase zu ermöglichen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde zusätzlich zum bestehenden Versorgungssystem mit der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung ein professionelles Angebot geschaffen, das ergänzend – keinesfalls alternativ – zu der Betreuung durch den Hausarzt, dem ambulanten Pflegedienst und deren ehrenamtlichen Hospizbegleitern tätig wird.

Das Versorgungsgebiet von Palliativo erstreckte sich 2018 auf die Städte und Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen. Es wurden rund 900 Besuche bei Schwerstkranken und Sterbenden durchgeführt.

VIII. Wirtschaftliche Hilfen

VIII.1. Wirtschaftliche Jugendhilfe

VIII.1.1 Erzieherische Hilfen

s. unter IV.1.1.

VIII.1.2 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (auch: Elternbeiträge für Kindertagesstätten)

s. unter IV.1.2.

VIII.1.3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine Hilfe für Alleinerziehende und wird gewährt, wenn der andere Elternteil nicht wenigstens den Mindestunterhalt leistet (abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind). Mitte August 2017 traten die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft. Die Leistungen werden nun bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (zuvor bis Vollendung des 12. Lebensjahres) gewährt. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Gewährung an zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen geknüpft (kein Bezug von SGB II-Leistungen oder Vermeidung von SGB II-Leistungen für das Kind durch den UVG-Bezug oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug verfügt über einen Eigenverdienst von mind. 600 € brutto). Die Begrenzung der Bezugsdauer von maximal 72 Monaten ist entfallen.

Der durch die Gesetzesänderung erweiterte Kreis der Anspruchsberechtigten führte zu einer Verdoppelung der Fallzahlen. Die Neuansprüche für Leistungsberechtigte ab dem 12. Lebensjahr konnten durch die notwendige Einarbeitung zusätzlich benötigter Sachbearbeiter (Personalaufstockung von 2 auf 3,5 VZK) sowie zunächst bestehender Unklarheiten im Gesetzesvollzug erst 2018 abgearbeitet werden, so dass die Fallzahlensteigerung sowie die höheren Aufwendungen erst 2018 zum Tragen kamen.

	2015	2016	2017	2018
durchschnittliche monatliche Anzahl der Bezugsberechtigten	315	301	283	567
Gesamtaufwendungen	752.794 €	661.673 €	698.778 €	1.929.270€

Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder.

VIII.2. Ausbildungsförderung (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

VIII.2.1. Ausbildungsförderung (BAföG)

BAföG erhalten Schüler einer förderungsfähigen schulischen Ausbildung, soweit die für ihren Lebensunterhalt und für die Ausbildung erforderlichen Mittel (durch eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen der Eltern) anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung hat für das Wintersemester 2019/2020 eine BAföG Reform beschlossen. Diese sieht vor, den Bafög-Höchstsatz ab dem Wintersemester 2018/2019 in zwei Stufen bis 2020 von 730 auf 850 Euro zu steigern. Dabei soll der Grundbedarf zunächst um fünf Prozent und dann noch einmal um zwei Prozent steigen, die Wohnpauschale für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, von 250 auf 325 Euro. Ebenso steigen die Zuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Weitere Kernpunkte der Reform: Die Freibeträge für das Einkommen der Eltern sollen in drei Schritten bis 2021 um 16 Prozent steigen, damit mehr Schüler und Studierende Bafög erhalten. Zwischen den Jahren 2014 und 2017 ist die Zahl der BAföG Geförderten Bundesweit um 180.000 auf durchschnittlich rund 557.000 Studierende und 225.000 Schülerinnen und Schüler im Monat gesunken. Mit der BAföG Novelle 2019 ist geplant, dass wieder mehr Menschen BAföG erhalten.

	2017	2018
Anträge insgesamt	613	553
- Neuankträge	333	279
- Folgeanträge	280	274
Gesamtausgaben BAföG	2.570.802,19 €	2.364.922,56 €
- Zuschuss	2.570.802,19 €	2.364.922,56 €
- Darlehen	0,00 €	0,00 €

VIII.2.2. Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Nach dem AFBG werden für anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungen die Lehrgangs- und Prüfungskosten zu 40 % als Zuschuss gefördert. Gegenüber der KfW Bankengruppe besteht ein Anspruch auf ein Darlehen für den übrigen Teil der Gesamtkosten. Bei Teilnehmern an Vollzeitfortbildungen kann zudem einkommens- und vermögensabhängig auch der Lebensunterhalt gefördert werden.

Mit dem zum 1. August 2016 in Kraft getretenen 3. AFBGÄndG wurden die Förderungsleistungen erheblich verbessert. Wesentliche Änderungen sind die Erhöhung des Zuschussanteiles zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 30,5 % auf 40,0 %. Auch der Basisunterhaltsbetrag bei Vollzeitmaßnahmen wurde bis auf maximal 708 € angehoben. Der Zuschussanteil hierauf erhöht sich nach Abzug des Pauschalbetrages auf bis zu 50 %.

Der Kreis der Förderungsberechtigten wurde auf Bachelorabsolventen und –absolventinnen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifizierung anstreben, ausgeweitet.

Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

	2017	2018
Anträge insgesamt	93	83
- Neuankträge	77	67
- Weiterbewilligungsanträge	16	16
Zuschuss	211.605,18 €	215.808,59 €
Darlehen	über KfW-Bank	über KfW-Bank

Transferleistungen

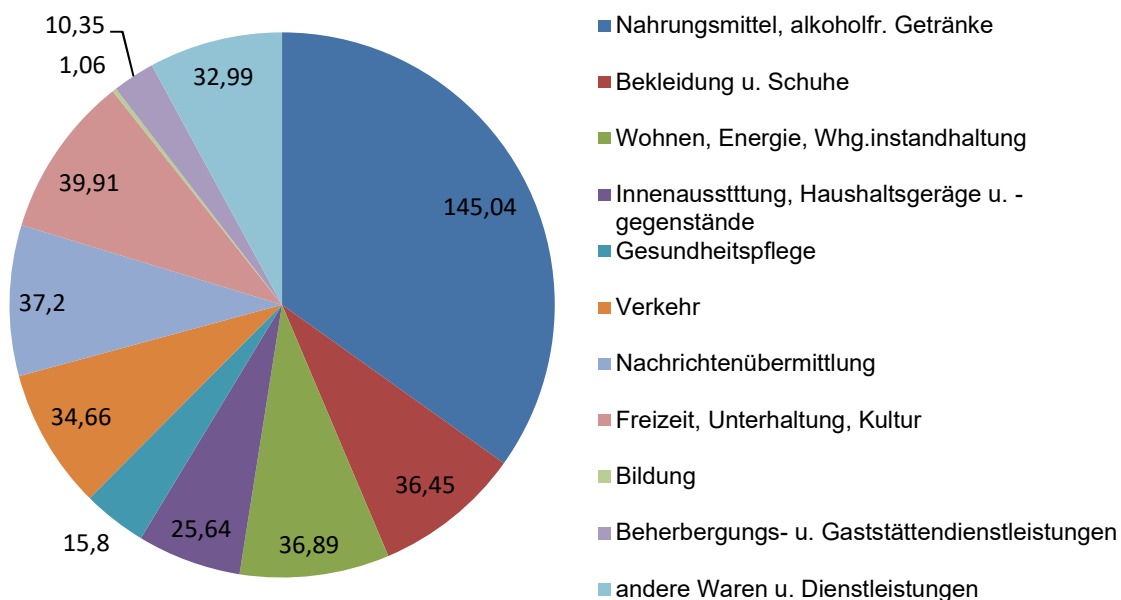
A: Regelbedarf

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden zum 01.01.2018 die Regelsätze angehoben. Die erhöhten Regelsätze gelten für den Rechtsbereich des SGB II sowie des SGB XII.

Entwicklung der Regelbedarfsstufen

gültig ab	RS 1	RS 2	RS 3	RS 4	RS 5	RS 6
Jan. 2011	364	328	291	287	251	215
Jan. 2012	374	337	299	275	242	219
Jan. 2013	382	345	306	289	255	224
Jan. 2014	391	353	313	296	261	229
Jan. 2015	399	360	320	302	267	234
Jan. 2016	404	364	324	306	270	237
Jan 2017	409	368	327	311	291	236
Jan 2018	416	374	332	316	296	240

Zusammensetzung des Regelbedarfs



B: Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Kaltmiete

Eine umfassende Wohnungsbestands- und Mietkostenerhebung fand letztmals im Herbst 2016 statt. Dabei wurden die Daten von insgesamt 7.710 Wohneinheiten berücksichtigt. Die daraufhin festgelegten Richtwerte traten zum 01.02.2017 in Kraft.

Heizkosten

Auf Basis des bundesweit gültigen Heizkostenspiegels werden die Richtwerte für die Heizkosten jährlich angepasst. Vergleichswert ist hierbei der jeweils höchste Wert innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“ (das sind die höchsten Verbrauchskosten lt. Heizkostenspiegel).

*Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft sind in **Anlage 1** dargestellt.*

VIII.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende

VIII.3.1 Ausgangssituation und Handlungsschwerpunkt 2018

VIII.3.1.1 Rahmenbedingungen und allgemeine Ausgangslage

Im Jahr 2018 hatte sich die allgemeine Nervosität im Hinblick auf die mit der Zuwanderung verbundenen Anforderungen an die Sozialsysteme weitgehend normalisiert. Der auch im Jahr 2018 nachfragende Arbeitsmarkt führte zu einem kontinuierlichen Rückgang des Hilfebedarfs und erreichte in etwa das Niveau des Jahres 2014. Allerdings steigt die Komplexität der Problemlagen und Aufgabenstellungen im gleichen Maße an. Der Aspekt der Sozialarbeit nimmt deutlich mehr Ressourcen in Anspruch, als die eigentliche Vermittlung in Arbeit. Auch für die genuine Aufgabe des Jobcenters reicht es schon lange nicht mehr aus Kunden zu Eigenbemühungen aufzufordern oder Stellenvorschläge zu senden. Die Aufgabenstellungen sind sehr viel weitreichender und vor allem Einzelfallbezogener geworden.

Die allgemein positiven Rahmenbedingungen führten dazu, dass die SGB II Quote^{*)} erstmals wieder unter der Quote des Jahres 2014 liegt. (Okt. 2014: 12,0%; Okt. 2015: 12,3%; Okt. 2016: 12,9%; Okt. 2017: 13,3%, Okt. 2018 11,8%).

Der **Neuzugang von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** und Kindern ging im Jahr 2018 mit über 20% weiter deutlich zurück (596 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit 221 Kindern; 2017 rund 750 eLb u. 367 Kinder, 2016: 1.128 eLb u. 524 Kinder). Der Anteil der Personen mit Fluchthintergrund an den Neuzugängen betrug 2018 37% bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und 47% bei den Kindern (2017 bei jeweils 47% eLb bzw. Kinder). Rund 200 der Neuzugänge hatten den Leistungsbezug im Dezember 2018 bereits wieder beendet. Leicht verschoben haben sich die Herkunftsländer, nach wie vor stellen syrische Staatsangehörige die größte Gruppe der Personen mit Fluchthintergrund, zugenommen hat die Gruppe aus afrikanischen Ländern und aus der Russischen Föderation. Insgesamt waren 2018 Leistungsberechtigte mit 70 verschiedenen Staatsangehörigkeiten vertreten, wobei syrische Staatsangehörige nach den deutschen Staatsangehörigen die größte Gruppe bilden, gefolgt von Mitbürgern mit türkischer Staatsangehörigkeit.

Die allgemeine **politische Steuerung der Umsetzung des SGB II** war im ersten Halbjahr 2018 durch die schwierige Regierungsbildung gebremst, mit der Folge, dass das Jobcenter im ersten Halbjahr 2018 mit einem vorläufigen Haushalt zu wirtschaften hatte. Dies führte insbesondere in der Eingliederung dazu, dass erst in der zweiten Jahreshälfte freigegebene Eingliederungsmittel nicht mehr eingesetzt werden konnten, weil die Vergabevorschriften lange Vorlaufzeiten bedingen. Die finanzielle Ausstattung entsprach in etwa der des Vorjahres, auch 2018 erhielt das Jobcenter der Stadt Schweinfurt zusätzliche Finanzmittel zur Eingliederung von Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund.

Mit der **Normalisierung der Ausgangslage** konnten Themenschwerpunkte wie berufliche Integration und Förderung von Frauen, insbesondere auch von Alleinerziehenden, die soziale Stabilisierung und langfristige Integration von Langzeitarbeitslosen verstärkt in den Fokus genommen werden. Gerade die Problematik der Generationenbildung im SGB II, die Verfestigung des Leistungsbezugs in Familien, bei Alleinerziehenden und bei jüngeren Erwachsenen in sehr spezifischen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Problemlagen bedurfte der Veränderung der Art der geplanten und umgesetzten Förderangebote und der Eingliederungsstrategien (*siehe dazu auch Punkt VIII.3.7*).

Sozial sinnvolle Arbeit bedeutet immer auch **Vernetzung und Individualisierung** der Hilfsangebote. Diesem Grundsatz folgend bemüht sich das Jobcenter um Projekte in denen verschiedene

Rechtsgebiete eng zusammenwirken – wie zum Beispiel im Programm „CURA-Coaching für Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ (siehe dazu Punkt VIII.3.7.2) oder die Vereinbarung zur Kooperation von Schule, Berufsberatung, Jobcenter und Jugendamt, die Schweinfurter Lösung für eine „Jugendberufsagentur“. Die Kooperationspartner haben sich zur engen Zusammenarbeit und zu gemeinsamen Veranstaltungen zum fachlichen Austausch sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene verpflichtet.

Der Zugang zu **speziellen Beratungsangeboten** ist oftmals schwierig für Kunden, die unter erheblichem Problemdruck stehen. Die Angebote von Schuldner- und Energieberatung im Jobcenter sowie gemeinsame Treffen von Kunden, Mitarbeitern des Jobcenters und der Beratungseinrichtung können helfen Zugänge zu erleichtern.

Das Bestreben Familien in Bayern wirtschaftlich besser zu stellen und die familiäre Kinderbetreuung zu stützen hatte 2018 zur Einführung des **bayerischen Familiengeldes** zum 01.08.2018 geführt. Die Umsetzung war allerdings mit erheblichen Irritationen verbunden, da das Jobcenter der Stadt Schweinfurt das Familiengeld auf Anweisung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Bayerische Staatsministeriums für Arbeit und Soziales nicht auf die Leistungen des Arbeitslosengeld II anrechnete, die Jobcenter gE der Agentur für Arbeit in der Region das Familiengeld aber sehr wohl als Einkommen berücksichtigte. Dies bedeutete einen Einkommensunterschied von 250 bis 300 € je Kind im Alter zwischen 13 und 36 Monaten in der Region Schweinfurt. Die unbefriedigende Situation konnte erst im Februar dieses Jahres durch einen Kompromiss zwischen dem Bayerischen Staatsministerium und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geklärt werden. Die in den letzten Jahren deutlich angespanntere Wohnraumsituation dürfte einen ansteigenden Zuzug von Familien mit kleinen Kindern aber weitgehend verhindert haben.

^{*)} Die SGB II Quote setzt die Einwohner der Stadt Schweinfurt der gleichen Altersgruppe ins Verhältnis zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

VIII.3.1.2 Organisation und personelle Situation des Jobcenters

Bereits in den vorausgehenden Jahren zeigte sich, dass die Gewinnung von geeignetem Personal zunehmend schwieriger wird. Die auch weiterhin anspruchsvolle und teilweise belastende Arbeit fordert neben ausgeprägter sozialer Kompetenz eine hohe fachliche Qualifikation, aber auch die Fähigkeit mit Stress und dessen Folgen umzugehen. Hinzu kommt, dass Langzeiterkrankungen, unbesetzte Stellen und Neueinstellungen immer mit erhöhten Belastungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbunden sind. Anforderungen an die formale fachliche Ausbildung (Akkreditierung von Bachelorabschlüssen, kaufmännische Ausbildungen mit Berufspraxis in der Verwaltung aber ohne Abschluss eines Verwaltungslehrgang) erschweren – auch bei bereits vorhandener Berufspraxis – die Einstellung oder Entfristung geeigneter Mitarbeiter/innen. Zudem hatte die Einführung des neuen TVÖD für einige Kollegen/innen Nachteile bezüglich des Stufenaufstiegs, eine Folge, die das Interesse an einem Stellenwechsel förderte.

Mit dem einsetzenden Rückgang des Hilfebedarfs im Verlauf des Jahres 2019 hat das Jobcenter bereits 2018 mit dem Verzicht auf die Nachbesetzung einiger Stellen reagiert und wird in der ersten Jahreshälfte 2019 deshalb umfangreiche Umstrukturierungen vornehmen. Hierzu gehört u.a. die Abschaffung des speziellen Fallmanagements für über 50-Jährige bzw. die Verschiebung der Altersgrenze auf 59+. In der Leistungssachbearbeitung wird die Auflösung des sogenannten „Flüchtlingsteams“ vorbereitet.

Die Entwicklung der Zusammensetzung der Leistungsberechtigten führte zu Überlegungen das individuelle **Coaching durch externe Anbieter zukünftig verstärkt intern durch das eigene**

Personal durchzuführen zu lassen. Eine Gruppe von Mitarbeitern/innen qualifiziert sich aktuell zum „Case-Manager in der Beschäftigungsförderung“ und damit für den Einsatz im professionellen Einzelcoaching. Dieser Zielrichtung folgend wurde bereits das oben erwähnte durch den Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt „CURA – Coaching für Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ intern durch jeweils eine/n Mitarbeiter/in des Jobcenters und des Jugendamtes umgesetzt.

In der **Organisationsentwicklung** bildete das Thema „Jobcenter 4.0“ – die Umstellung auf digitale Prozesse und Dokumentenverwaltung einen Kernbereich der Verwaltungsmodernisierung in der 2. Jahreshälfte 2018.

Das Jobcenter hatte bereits 2017 signalisiert als Pilotprojekt an der Einführung eines **Dokumenten-Management-Systems** (DMS) der Stadt Schweinfurt teilnehmen zu wollen und mit vorbereitenden Aktivitäten begonnen. Die frühzeitige Beteiligung des Jobcenters hatte zum Ziel die Berücksichtigung der Anforderungen eines Jobcenters an ein DMS bereits in der Leistungsbeschreibung zu gewährleisten. Das Jobcenter hat zudem 2017 vielfältige Kontakte zu anderen Jobcentern aufgenommen, um von bereits vorhandenen Erfahrungen im Einführungsprozess zu profitieren. Diese Kontakte und der damit verbundene fachliche Austausch zur digitalen Umstellung der öffentlichen Verwaltung wurden im Jahr 2018 intensiviert und systematisch - u.a. auch über den fachlichen Austausch im Rahmen des bundesweiten Benchmarkings des Deutschen Landkreistages - gefördert.

Die Beschaffung der digitalen und teilweise technischen Ausstattung und der Beginn der Implementierung konnten im Jahr 2018 gestartet werden. Im Jobcenter wurden umfangreiche Vorarbeiten in Angriff genommen und für die Umsetzung erforderliches Personal für die Sonderaufgabe teilweise freigestellt.

In diesem Zusammenhang wurden die gesamte Dokumentation und das Vorlagenmanagement neu organisiert. Damit konnte eine erhebliche Straffung von Prozessen, Vereinheitlichung von Schriftsätzen und Verfahren im Bereich der Dokumentation vorbereitet werden. Wesentliche Prozesse im Haus wurden einer Neuplanung unterzogen (z.B. Postlauf, Workflow, Zugriffsrechte, Datenschutz).

Aktuell stehen neben technischen Problemen im Zusammenwirken zwischen Fachsoftware und DMS auch Probleme in der Abstimmung zwischen Jobcenter und der Fachabteilung für die Umsetzung im Fokus. Die Einführung von Sachakten gemäß der Systematik des Bayerischen Aktenplans konnte mit Beginn des Jahres 2019 bereits begonnen werden.

VIII.3.1.3. Zielsetzung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters für 2018

Im Jahr 2018 profitierte das Jobcenter erneut von dem aufnahmebereiten Arbeitsmarkt, wenn auch die Anzahl der Integrationen hinter den Vorjahren zurückblieb. Im Bezug auf die sinkende Zahl der Leistungsberechtigten zeigen die Quoten aber weiterhin ein positives Ergebnis. Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sank in etwa auf das Niveau von 2014 (Mittelwerte 2014: 3466; 2018: 3452 (Jan-Nov)), die Integrationsquoten*) der vergangenen Jahre erwiesen sich als durchaus gleichbleibend gut.

*) Als Integration im Sinne dieser Kennzahl gilt, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einem Monat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben. Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

Das Jobcenter hatte die Entwicklung des Jahres 2018 in seiner Prognose gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium deutlich skeptischer gesehen. Umso erfreulicher kann festgestellt

werden, dass das Niveau bezogen auf die Integrationsquote gehalten werden konnte (Nov. 2018: 34,8% u. Nov. 2017 34,7%; geplanter Zielwert 2018: -10% gegenüber dem Vorjahr).

Die Entwicklung ist auch der relativ guten Integrationschancen für Personen mit Fluchthintergrund geschuldet. Diese Gruppe erreichte Ende des Jahres 2018 (bei den Männern) eine deutlich bessere Integrationsquote im Vergleich zu Leistungsberechtigten ohne Fluchthintergrund (Dezember 2018: Männer mit Fluchthintergrund 61,0%, Männer ohne Fluchthintergrund 49,1%).

Eine besondere Herausforderung stellte die Anpassung vorhandener Qualifikationen an das deutsche Niveau mit Hilfe zahlreicher – auch überregionaler sehr spezieller Förderungen – dar. Die positive Entwicklung bei Fachkräften zeigte, dass sich die Strategie des Jobcenters, Qualifikationen soweit wie irgend möglich zu erhalten bzw. anzupassen, bewährt hat.

Die Arbeitsmarktchancen für Personen ohne anerkannte Berufsausbildung oder mit langen Zeiten der Erwerbslosigkeit beschränkten sich weiterhin überwiegend auf die Arbeitsangebote der Personaldienstleister (2018: 34% der sozialversicherungspflichtigen Integrationen; 2017: 38%, 2016: 42%; 2015: 40%). Die Befristung ist inzwischen zur Regelform sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse geworden, 2018 erreichte der Anteil mit 70%.

Die Zahl derjenigen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, ist 2018 leicht gestiegen (2018 36%; 2017 32%, 2016 32%). Ursachen sind ein relativ hoher Anteil von Frauen mit kleinen Kindern unter 3 Jahren, ein leichter Anstieg der Quote der Vollzeit-Erwerbstätigen, die z.B. wegen der Größe der Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug blieben, und ein bei sinkenden Fallzahlen im Verhältnis hohem Anteil von Personen mit langfristigen Erkrankungen.

Der Fokus lag auch 2018 auf den sogenannten „Problemgruppen“, die jährlich auch im Zusammenhang mit dem bundesweiten Benchmarking der Jobcenter definiert und beobachtet werden. Das Bayerische Staatsministerium hatte 2018 den **Schwerpunkt „Frauen“** als zusätzlichen Schwerpunkt gesetzt. Das Jobcenter fokussierte sich weiterhin auf **junge Erwachsene im Übergang Schule und Beruf und Langzeitleistungsbezieher/innen**, zu denen auch die **Alleinerziehenden** und seit 2018 auch Teile der Neuzuwanderer mit Asylhintergrund zu rechnen sind.

Zum 01.01.2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein weiteres Programm zur Förderung der Langzeitleistungsbezieher, das sogenannte **Teilhabechancengesetz** verabschiedet.

Wer innerhalb der letzten 7 bzw. 6 Jahre 6 bzw. 5 Jahre Leistungen (Alleinerziehende und Schwerbehinderte) nach dem ALG II bezogen und nicht oder nur kurzfristig den Weg in den

Arbeitsmarkt gefunden hat, kann mit bis zu 100% des Arbeitgeberaufwands für 2 Jahre und dann jeweils um 10% sinkend bis zu 5 Jahre gefördert werden. Eine Chance für diejenigen, die teilweise schon innerlich aufgegeben haben, aber gerne eine Beschäftigung finden würden. Ab Herbst 2018 befasste sich das Jobcenter mit der Umsetzung und konnte im März 2019 die ersten Gespräche mit Betroffenen führen. Die Arbeitgeberansprache wird gezielt je nach Eignung und Teilnehmerwunsch individuell vorgenommen.

Für **Frauen – dem Schwerpunktthema des Bayerischen Staatsministeriums für 2018** - wurden zwei neugestaltete Maßnahmen angeboten, hinzu kommt die Fortsetzung der Frauensprachkurse (Integrations- und Alphabetisierungskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge). Diese konnten nach der Insolvenz des afz Schweinfurt durch einen anderen Träger (BSI Schweinfurt) übernommen werden.

Leider ist das Angebot mit Kinderbetreuung wirtschaftlich so schlecht ausgestattet, dass es keine Fortsetzung geben kann. Für die Finanzierung von Sprachkursen oder der

Kinderbetreuung bei Sprachkursen hat das Jobcenter keine rechtliche Grundlage. Inzwischen gibt es mit Unterstützung von „gern daheim“, dem „Internationalen Begegnungszentrum für Frauen (IBF)“ und von zahlreichen anderen Einrichtungen niederschwellige Angebote für Frauen zur Begegnung und Sprachförderung außerhalb des familiären Rahmens. (Weitere Punkte im Themenschwerpunkt)

VIII.3.1.4 Rechtliche Grundlagen – Entwicklung des Sozialgesetzbuches II

Besonderes Augenmerk verlangte die endgültige Einführung der Europäischen **Datenschutzgrundverordnung zum 01.05.2018** und die Veröffentlichung der Bayerischen Datenschutzverordnung mit ihren Auflagen bezüglich der Verarbeitung und Weitergabe von Sozialdaten. Generell ist das Jobcenter bereits in den Vorjahren in einem intensiven Austausch mit dem Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten bezüglich detaillierter Regelungen zum Umgang mit sensiblen Daten. Zur Anpassung im Detail wurden Belehrungen und Informationen der Kunden zum Thema Datenschutz überarbeitet. Mitarbeiter/innen und Bildungsträger wurden sensibilisiert für die Reduzierung des Datenvolumens auf explizit für die Aufgaben des Jobcenters notwendige Informationen Sorge zu tragen. Gerade im Bereich der Eingliederung von Menschen in schwierigen Lebenslagen gibt es zahlreiche sensible Informationen ohne deren Kenntnis eine individuelle und gezielte Strategie zur Hilfestellung gar nicht möglich ist.

Generell führen die Auflagen teilweise zu einer nicht unerheblichen Behinderung der Arbeit des Jobcenters, der generell sorgfältige Umgang reicht zur Erfüllung der Anforderungen nicht aus, es müssen ausführliche und teilweise behindernde Detailanweisung verfasst und eingehalten werden.

Weitere rechtliche Änderungen im SGB II – abgesehen von den üblichen Anpassungen der Regelsätze und den Unstimmigkeiten bei der Einführung des Bayerischen Familiengeldes - gab es 2018 nicht.

VIII.3.1.5 Räumliche Situation

Das Jobcenter ist im ersten Quartal in die neuen Räume des Jobcenters in der Langen Zehntstr. 17 umgezogen. Seit Februar 2018 sind alle Abteilungen des Jobcenters unter einem Dach vereint. Das gemeinsame Haus bedeutet eine erhebliche Erleichterung in der Organisation des Jobcenters und natürlich auch für die Kunden.

Dem Jobcenter stehen mit den neuen Räumen endlich auch ausreichend Besprechungsräume für externe Beratung, Teambesprechungen und Schulungen zur Verfügung.

Neben einigen Änderungsbedarfen, die ein Neubau in der Regel mit sich bringen dürfte, belastete die fehlende Klimaregulation Mitarbeiter/innen und Kunden/innen im Sommer 2018 erheblich. Zumal die Innenhoflage einen natürlichen Luftaustausch erschwerte. Die Hitzebelastung zeigte sich auch in dem Anstieg von Krankheitsausfällen.

VIII.3.2 Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher nach dem SGB II

In den Zuständigkeitsbereich des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) fallen erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 65 Jahre und deren Kinder oder Personen, die erwerbsunfähig sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese nicht erwerbsfähigen Personen erhalten das sogenannte Sozialgeld. Die Gemeinschaft von Personen, die als Lebenspartner oder Familien gemeinsam einen Haushalt bilden, wird im SGB II **als Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet.

Bei Bedarfsgemeinschaften überwiegen die Single-Bedarfsgemeinschaften mit 55% (Jahresmittel 2018), es folgen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und nur einem erziehenden Elternteil (2018 und 2017 mit 21% im Mittel).

Mit der Zunahme größerer Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern hat sich das Verhältnis der Lebensform für Kinder im Leistungsbezug leicht zugunsten der Partner-Familien verschoben (2016 14%; 2017: 16%; 2018: 17% der Bedarfsgemeinschaften) Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften sind kleiner, so dass die Anzahl der Kinder in beiden Lebensformen in etwa gleich ist.

An der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern der letzten Jahre hat die Zuwanderung einen erheblichen Anteil (70% der Zielgruppe leben in Paar-Familien mit Kindern), dies gilt sowohl für den Anstieg als auch für den seit Mitte des Jahres 2018 verstärkten Rückgang des Leistungsbezugs. Single Bedarfsgemeinschaften bilden bei Menschen mit Asylhintergrund in Schweinfurt eher die Ausnahme (13%) Den großen Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Kindern gelingt die Beendigung des Leistungsbezugs vorerst nur dann, wenn es sich um qualifizierte Arbeitnehmer handelt.

VIII. 3.2.1 Entwicklung der Hilfebedürftigkeit im Jahresmittel seit 2012

(Agentur für Arbeit – T3- Daten)

Jahresmittelwerte		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018**
Durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften		2.812	2732*	2.654	2.668	2.754	2.762	2572
Durchschnittliche Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten		3.710	3.571	3.466	3.489	3.642	3.723	3.452
Durchschnittliche Anzahl der Sozialgeldbezieher (i.d.R. Kinder unter 15 Jahre)*		1.192	1.202	1.318	1.429	1.568	1.682	1591*

* inkl. Kinder mit bedarfsgedecktem Einkommen (Unterhalt, Kindergeld) in Bedarfsgemeinschaften

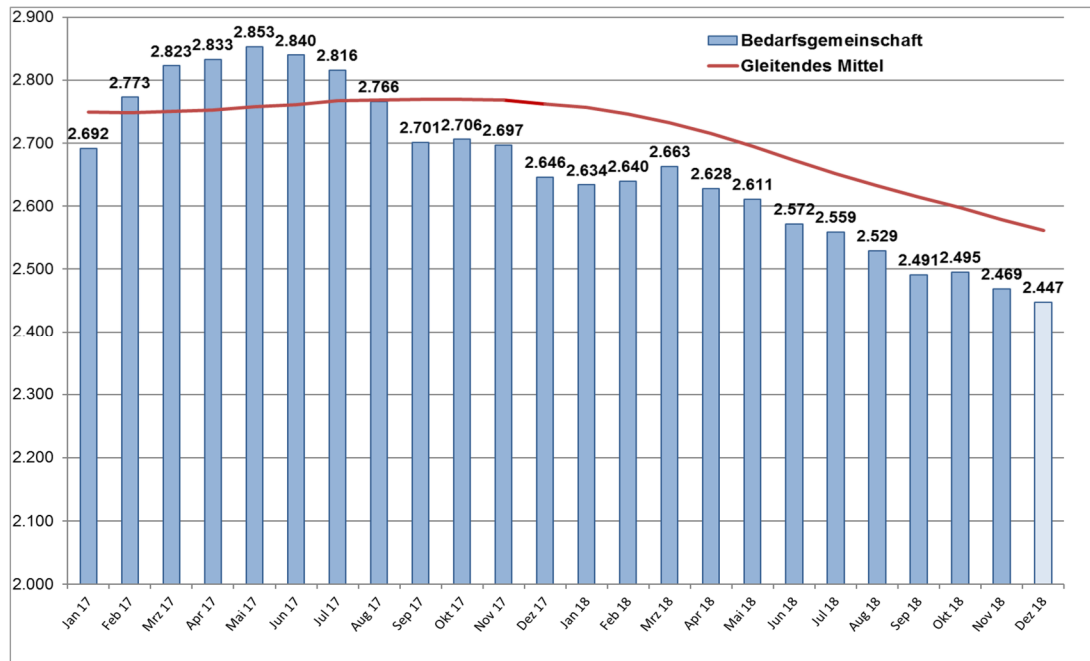
** Januar bis November 2018

Trotz des einsetzenden Rückgangs der Hilfebedürftigkeit zeigt sich, dass zwar die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Niveau vor dem Beginn der Zuwanderung in etwa wieder erreicht hat, nicht jedoch bei den Kindern, die als Sozialgeldbezieher den Hilfebedarf beeinflussen. Große bis sehr große Familien tragen zu neuen Aufgaben und Problemen z.B. bei der Wohnungsbeschaffung bei.

Mit der Einführung und schnelleren Umsetzung der Wohnortzuweisung hat die Zunahme aus dem jetzt Ankerzentrum benannten Kasernenweg deutlich abgenommen.

VIII.3.2.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

(Bundesagentur für Arbeit, T-3 Jan 2017 bis Nov. 2018; Dez. vorl.)

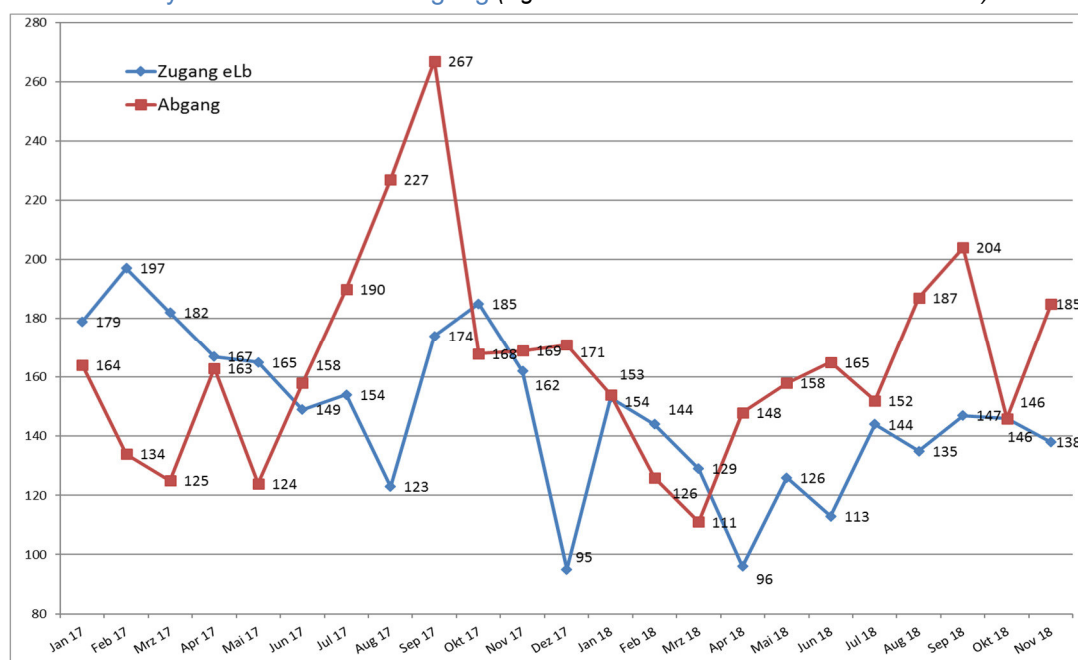


VIII.3.2.3 Dynamik von Zu und Abgang

Der monatliche Zugang*) betrug im Mittel des Jahres 133 (2017 167; 2016 182) erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wobei der Zugang bei den Frauen ganz leicht (65) unter dem der Männer (69) lag. Der Abgang betrug für beide Geschlechter im Mittel jeweils 79 Personen (insgesamt monatlich 158 Personen). Die saisonale Dynamik des Arbeitsmarktes spiegelt sich in den Ausschlägen der Abgangszahlen deutlich.

*) Nicht berücksichtigt werden kurzfristige Leistungsunterbrechungen von Personen, die anschließend wieder in den Leistungsbezug fallen.

VIII.3.2.3.1 Dynamik von Zu und Abgang (Agentur für Arbeit T-3 – Jan 17 bis Nov. 2018)



VIII.3.2.4 Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Bundesagentur für Arbeit – endgültige Daten November 2018)

Bedarfsgemeinschaften insgesamt	2.469
darunter:	
BG ohne Zuordnung*	26
Single BG	1.365
Single von 18 bis unter 25 Jahren	174
Single über 25 Jahren	1.191

Alleinerziehende BG	504	Partnerschaft (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft)	574
ohne Kind			177
mit 1 Kind	280		115
mit 2 Kindern	160		134
mit 3 Kindern	64		148
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18			901

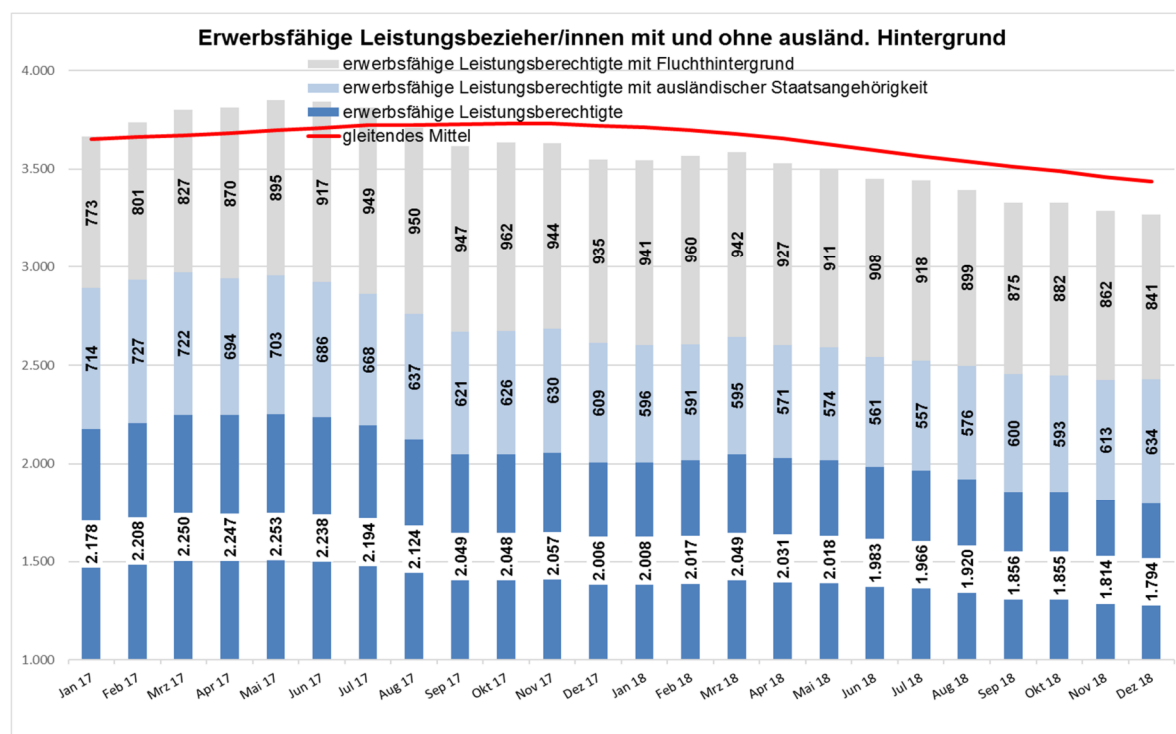
* z.B. Wechsel der Art der Bedarfsgemeinschaft innerhalb des Erhebungszeitraumes

VIII.3.2.5 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Leistungsbezug SGB II

Innerhalb der letzten Jahre hat eine deutliche Verschiebung des Hilfebedarfs stattgefunden, während die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2018 erstmals seit 2014 wieder sank, hat sich die Zusammensetzung bezogen auf die Staatsbürgerschaften verändert.

VIII.3.2.5.1 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Staatsangehörigkeit und Fluchthintergrund

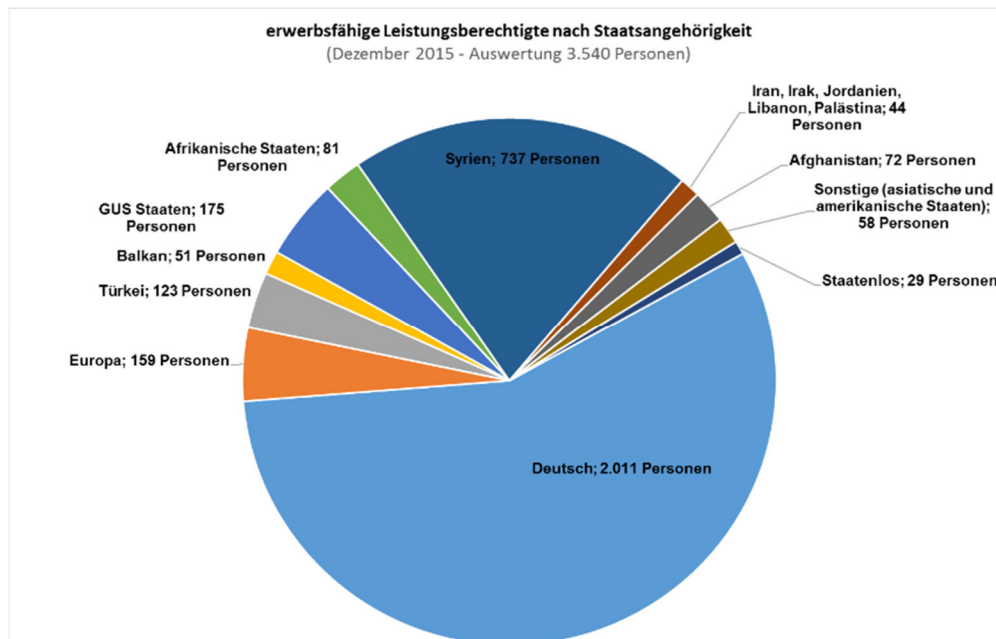
(Bundesagentur für Arbeit, T-3 endgültige Daten, Jan 2017 bis Dezember 2018)



Der Anteil von Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft hat sich in den letzten Jahren seit 2014 von rund 23% auf 48% 2018 (jeweils Mittelwert) erhöht, davon hatten 24% Menschen im Mittel des Jahres 2018 einen Fluchthintergrund. Hinzu kommen Menschen die als Spätaussiedler den Weg nach Schweinfurt gefunden haben, die aber die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Das Jobcenter bleibt auch weiterhin „am Pulsschlag“ gesellschaftlicher Entwicklungen in der Welt: Häufigste Herkunftsländer sind insbesondere Syrien, gefolgt von Türkei, im Jahr 2018 kamen Menschen aus den afrikanischen Staaten (insbesondere Somalia) hinzu und neuerdings nehmen russische Staatsbürger mit Asylhintergrund deutlich zu.

VIII. 3.2.5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Staatsangehörigkeiten (Dezember 2018)



VIII.3.2.5.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen

Die Alterszusammensetzung der Zielgruppe blieb zunächst nahezu unverändert, der Anteil der Älteren (55 bis 65 Jahre) im Leistungsbezug stagniert seit einigen Jahren. Bei dieser Altersgruppe bedingen gesundheitliche Einschränkungen häufig das Verharren im Langzeitleistungsbezug. Zuwanderung mit Asylhintergrund wirkt sich in der Altersgruppe ab 50 Jahre so gut wie nicht aus.

Der Anteil sehr junger Leistungsberechtigter zwischen 15 und 35 Jahren stieg mit der Zuwanderung in seit 2015 bis 2017 Jahren deutlich an und nimmt seit Mitte des Jahres 2017 kontinuierlich ab. Generell handelt es sich dabei um eine Altersgruppe, die aktuell die besten Arbeitsmarktchancen hat.

VIII.3.2.5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen

(Bundesagentur für Arbeit – T-3 November 2018)

November 2018	gesamt	männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer	davon mit Flucht-hintergrund
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.289	1.454	1.835	578	1.408	862
davon						
unter 25 Jahren	578	291	287	578	335	275
25 bis unter 55 Jahre	2.000	872	1.128		906	540
55 Jahre und älter	711	291	420		167	47

VIII.3.2.6 Sozialgeldempfänger im Leistungsbezug

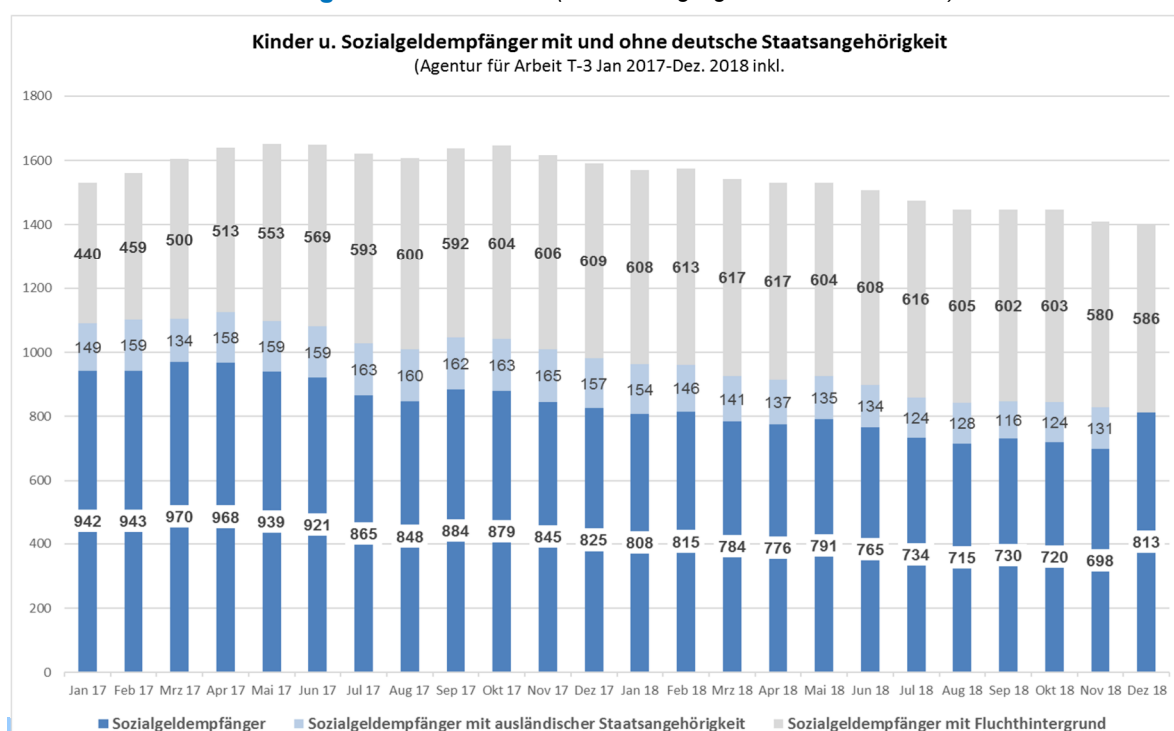
Sozialgeldempfänger sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, zu denen Kinder bis 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen gehören (im Mittel 2018 33 Personen), die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben und selbst Leistungen (Sozialgeld) beziehen.

Im Juni 2018 wies die gemeinsame Statistik der Agentur für Arbeit in einer Sonderauswertung der Entwicklung der Zahl und Zusammensetzung der Kinder einen 42,3% Anstieg von Kindern unter 15 Jahren gegenüber Juni 2013 für das Jobcenter der Stadt Schweinfurt aus. Das Jahr 2018 brachte die Trendwende, es setzte ein leichter Abwärtstrend gegenüber den Vorjahren ein. Während sich die Anzahl der Kinder bis 15 Jahren mit Fluchthintergrund bei etwa 600 Kindern stabilisiert und nur langsam zurückgeht, nahm die Zahl der Kinder insgesamt erkennbar ab. Insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Kind gelingt die Beendigung des Hilfebedarfs (- 13,4% gegenüber dem Vorjahresmonat Juni 2017 – Bayern -7,5%) während der Hilfebedarf von Bedarfsgemeinschaften mit drei und mehr Kindern nur langsam weniger wird (- 3,4% - Bayern +0,9%).

Kinder mit bedarfsdeckendem eigenem Einkommen sind den Lebens- und Einkommensbedingungen der Familien ebenso ausgesetzt, aus diesem Grund berücksichtigt das Jobcenter diese Kinder.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder	1.409	701	708	711
zuzgl. Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft	147			
unter 3 Jahren	321	170	151	171
3 bis unter 6 Jahren	300	137	163	138
6 bis unter 15 Jahren	754	373	381	391
15 Jahren und älter	34	21	13	11
Summe	1.556			

VIII.3.2.6.1 Anzahl Sozialgeldbezieher 2018 (Auswertung Agentur für Arbeit – T-3)



VIII.3.3 Entwicklung der Hilfebedürftigkeit – bundesweiter Kennzahlenvergleich § 48a SGB II

Seit 2012 unterliegen alle Jobcenter unabhängig von ihrer Organisationsform einem bundesweiten Vergleich. Für ausgewählte Kennzahlen zu den nachfolgenden Schwerpunkten hat das Jobcenter Prognosen abzugeben und steht in einem Benchmarking mit Jobcentern in als gleichartig eingestuften Regionen, sogenannten Clustern. Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt ist dem Cluster II b**) zugeordnet. Erhoben werden drei wesentliche Kennzahlen mit einigen vertiefenden Erhebungen. Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt hat in der Zielvereinbarung 2017 folgende Ziele vereinbart:

- **K 1 Entwicklung der Hilfebedürftigkeit:**
Fortsetzung des Rückgangs der Hilfebedürftigkeit
- **K2 Integration in sozialversicherungspflichtige Arbeit**
Die Integrationsquote bleibt gegenüber dem Vorjahr gleich (34,4%) ¹⁾
- **K3 Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit**
Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, Zielwert nicht mehr als + 2% gegenüber dem Vorjahr.

Die Definitionen sowie wesentliche Auswertungen finden sich in auf dem Portal www.sgb2.info

2018 konnte endlich wieder ein deutlicher Rückgang verzeichnet werden, dieser betrug im November 2018 – 9,4% gegenüber dem Vorjahresmonat, damit liegt das Jobcenter im Mittelfeld im bayernweiten Vergleich und nimmt einen vorderen Platz im Clustervergleich ein (Platz 3 im Cluster IIb **). Die für die Kommune wichtigen Kosten der Unterkunft nahmen ebenfalls deutlich ab (-12,4 %). Erfreulich entwickelte sich – wie bereits erwähnt – die Integrationsquote (K2), hier konnte das Jobcenter die eignen Erwartungen deutlich übertreffen und erreichte (Okt. 2018 u. Okt. 2017 34,8%; Nov. 2018: 34,8% u. Nov. 2017 34,7%; Zielwert 2018: -10%) ¹⁾.

Die Entwicklung des Langzeitleistungsbezugs hatte das Jobcenter mit Sorge beobachtet und die Zielvereinbarung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales sehr vorsichtig abgeschlossen (+10% gegenüber dem Vorjahr). Teilgruppen aus der Zuwanderung erreichten 2018 nach 2 Jahren den Status „Langzeitleistungsbezug“. Auch hier verlief die Entwicklung deutlich positiver, nach einem Spitzenwert von +12% gegenüber dem Vorjahr im Juli 2018 nahm die Vergleichsquote zum Vorjahr deutlich ab (November +2,0%).

¹⁾ Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

²⁾ Städte mit eher geringer eLb-Quote im Vergleich zu anderen Städten, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten, günstigen allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen im Umland sowie hohen Wohnkosten und hohem Migrantenanteil

VIII.3.4 Arbeitslosigkeit in der Stadt Schweinfurt

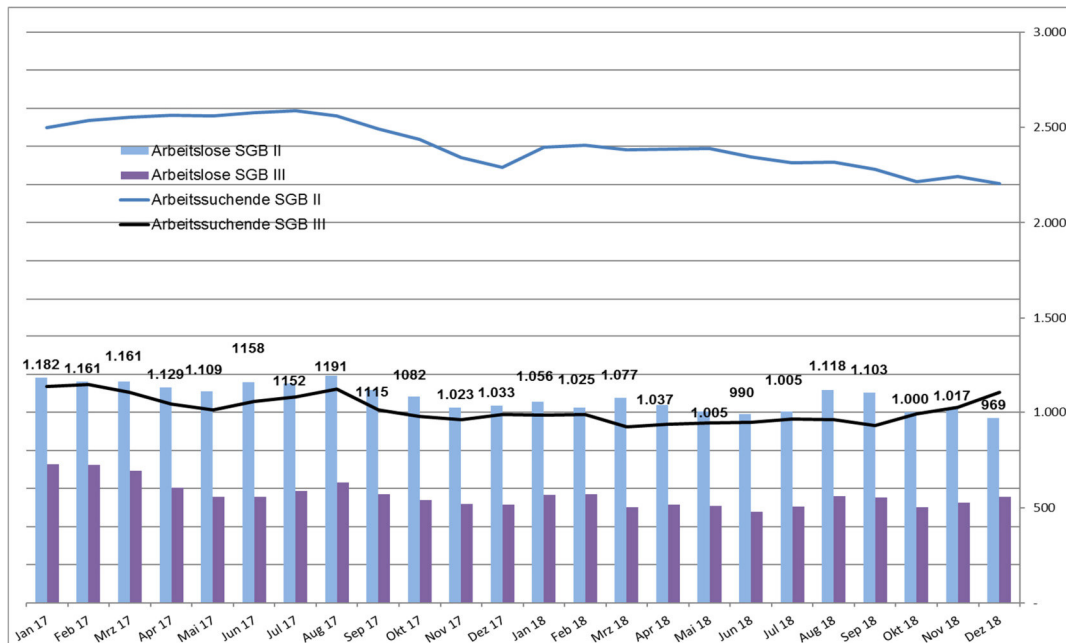
VIII.3.4.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt

Die Höhe der Arbeitslosenquote gibt einen Hinweis auf die Aktivierung, Beschäftigung und Verfügbarkeit der Leistungsberechtigten. Arbeitslos ist, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und sich nicht in einer Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit über 15 Wochenstunden befindet.

Die Arbeitslosigkeit ist seit vielen Jahren weitgehend stabil, sie nahm nur leicht in den Jahren 2017 und 2016, bedingt durch die Zuwanderung, zu und erreichte 2018 wieder die Werte vor 2015 (Mittelwert 2018: 1.034 Personen; 2017: 1.125; 2016: 1.111; 2015: 1.031; 2014: 1.022). Die entsprechende Quote lag beim Arbeitslosengeld II („Hartz V“) bei 3,7 % der zivilen Erwerbspersonen und 1,9 % beim Arbeitslosengeld I (jeweils Mittelwert des Jahres 2018) und damit unter der Quote des Vorjahres (ALG I 2,2% und ALG II 4,1%).

VIII.3.4.2 Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche

(Bundesagentur für Arbeit T-0 Januar 2017 bis Dezember 2018)



Aktuell steigt die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen bei der Agentur für Arbeit (ALG I), die Konjunktur schwächt sich leicht ab und die weltpolitischen Unsicherheiten wirken sich auch auf dem regionalen Arbeitsmarkt aus. Sollte der Trend längerfristig anhalten wird dies auch zu einem Anstieg der Hilfebedürftigkeit im SGB II führen.

Arbeitssuchend sind diejenigen Menschen, die noch nicht in Arbeit oder Ausbildung (auch Umschulung) integriert werden konnten, dem Arbeitsmarkt aber prinzipiell zur Verfügung stehen. Im Jahr 2018 waren 2.323 Arbeitssuchende (Mittelwert) im Jobcenter registriert. Arbeitssuchende können arbeitslos sein, dies ist der Fall, wenn sie nicht an einer Weiterbildung oder Maßnahme zur Aktivierung teilnehmen, auch ein/e geringfügige oder Teilzeit-Beschäftigung beendet die Arbeitssuche nicht

VIII.3.4.3 Langzeitleistungsbezug im SGB II

Als Langzeitleistungsbezieher werden - analog zur Darstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 17 Jahren (eLb) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug SGB II waren.

Die Reduzierung des Langzeitleistungsbezugs bildet einen Schwerpunkt der Ausrichtung der Förderinstrumente des Jobcenters.

Langzeitbezieher bedurften bereits mehr als 2 Jahre der Unterstützung durch das Arbeitslosengeld II. Ein Teil der Neuzuwanderer mit Fluchthintergrund erreichte 2018 diese Dauer des Hilfebedarfs, dadurch nahm die Zahl der Langzeitbezieher zunächst weiter zu, ab Juni 2018 begann sich der Trend sehr langsam zu drehen. Mit 2.166 Personen im November 2018 lag den Anteil noch etwas über dem November des Vorjahres (2.123 Personen). Die Quote der Langzeitbezieher (im Verhältnis zu allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) liegt bei rund 65%, wobei besonders ältere Leistungsberechtigte besonders betroffen sind (bis zu 85% ab 58 Jahren). Frauen sind mit 58% (1.266 Nov. 2018) an den Leistungsbeziehern stärker vertreten (68% der Alleinerziehenden sind auch Langzeitleistungsbezieher). Oftmals reicht die Erwerbstätigkeit zur Beendigung des Hilfebedarfs nicht aus (31% der Langzeitleistungsbezieher sind 2018 erwerbstätig, 2017 waren es 33%), wobei Frauen mit 419 von 677 Personen die größere Gruppe der erwerbstätigen Langzeitleistungsbezieher bilden.

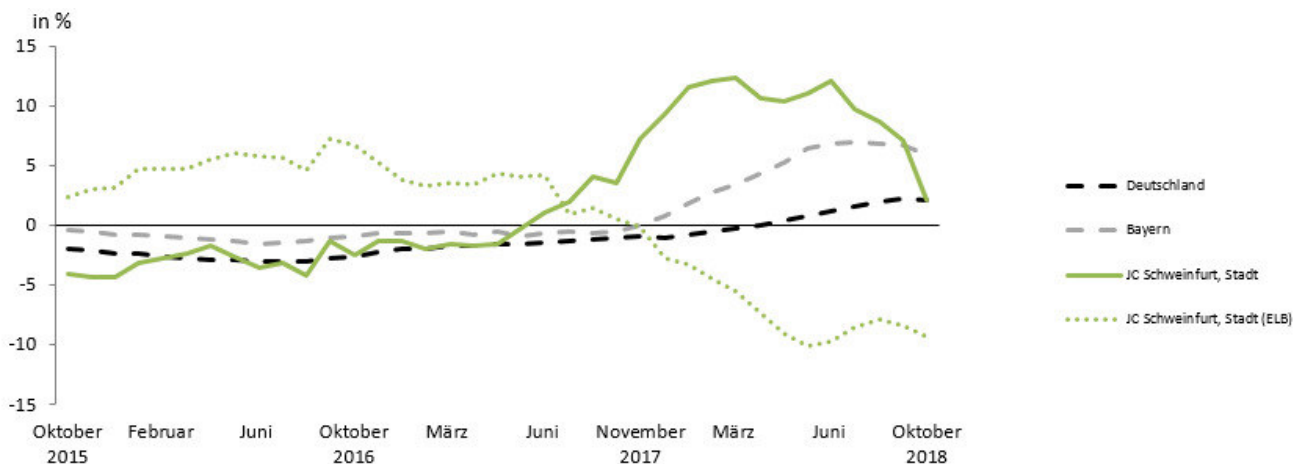
Langzeitleistungsbezug in Familien bedeutet immer auch die Gefahr der Generationenbildung und eine zusätzliche Belastung für die Kinder. In 656 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem/er Langzeitleistungsbezieher/in leben mehr als 1200 Kinder (Juni 2018), das sind 70% der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Familienpflichten und damit verbundene verkürzte Arbeitszeiten sind insbesondere für Alleinerziehende ein wesentlicher Grund für das Verharren im Bezug von Leistungen.

Häufig sind die Familien mit zusätzlichen Problemen belastet, so dass die Arbeitsmarktintegration zunächst nicht das vorrangige Ziel sein kann. Das Programm CURA (siehe dazu Punkt 3.7.2) ist darauf ausgerichtet zunächst Vertrauen aufzubauen, Hilfestellungen in sehr individueller Form und - durch Einbindung des Jugendamtes - auch Erziehungshilfe zu bieten.

Die nachstehende Grafik spiegelt den sprunghaften Anstieg des Langezeitbezugs deutlich, insbesondere auch den erheblich höheren Ausschlag gegenüber den Vergleichsgrößen und den im Herbst 2018 einsetzenden Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit. Dieser fiel stärker aus, als das Jobcenter dies erwartet hatte (siehe dazu auch Punkt VIII.3.3). Deutlich wird auch der im Herbst 2018 einsetzende Rückgang des Hilfebedarfs (Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten).

Gleichzeitig wird deutlich, dass sich die Aufmerksamkeit des Jobcenters zunehmend auf die Bewältigung der Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit richten muss. Mit dem verstetigten Verharren in der Arbeitslosigkeit sind vielfältige psychische und physische Belastungen verbunden, von denen auch die Familien betroffen sind.

VIII.3.4.2.1. Entwicklung des Langzeitleistungsbezugs (Agentur für Arbeit – November 2018)



VIII.3.4.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Erwerbseinkommen

Die Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten in absoluten Zahlen ist leicht rückläufig, als Erwerbsquote (Anzahl Erwerbstätiger im Verhältnis zu Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter) ist diese aber seit 2017 gleichgeblieben (28% der Leistungsberechtigten im Mittel). Eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielten durchschnittlich 910 Personen, wobei etwas mehr als die Hälfte (56%) ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen erreichte, dass aber zur Deckung des Existenzbedarfs nicht ausreichte. Bei Einkommen bis zu 1.200 € Bruttoeinkommen überwiegen weibliche Beschäftigte. Hier stehen Familienpflichten oder auch die besonderen Strukturen von weiblich dominierten Beschäftigungsfeldern einem höheren Einkommen entgegen (65% der Erwerbstätigen mit einem Einkommen zwischen 450 und 1.200 € sind weiblich, 61% der erwerbstätigen Frauen arbeiten auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung).

Frauen in Partnerschaft sind dabei weniger aktiv am Arbeitsmarkt, hier wirken traditionelle Rollenbilder

insbesondere in Familien mit Migrationshintergrund.

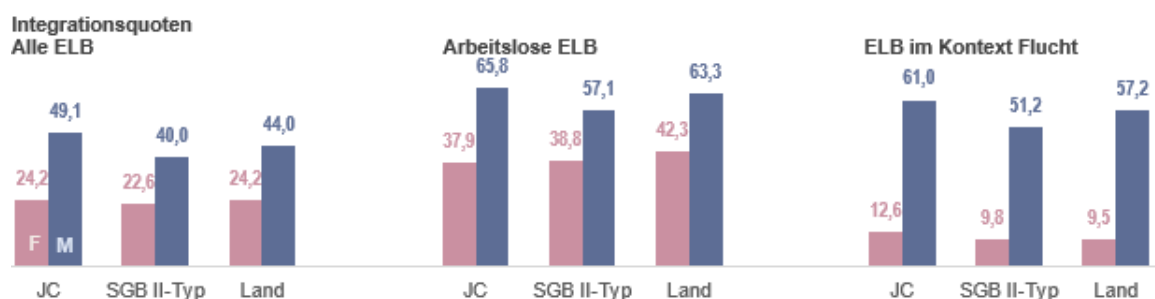
Selbständigkeit erscheint einigen Leistungsberechtigten als ideale Perspektive, dies galt umso mehr für Menschen, die aus ihrem Heimatland bereits Erfahrungen mitgebracht hatten und hofften daran anknüpfen zu können. Eine erfolgreiche Existenzgründung aus dem Bezug von "Hartz IV" ist aber wegen des meist fehlenden Eigenkapitals, der fehlenden Kreditwürdigkeit und oftmals auch wegen fehlender Erfahrung nahezu unmöglich. Sie führt im Gegenteil oftmals in die Verschuldung, kann aber dem Grund nach nicht verwehrt werden. Das Jobcenter versucht in der Regel von einer Selbständigkeit abzuraten und fördert Existenzgründungen nicht explizit. Die Klein- und Kleinstunternehmen (2018 im Durchschnitt 46 Personen mit anrechenbarem Einkommen – zurzeit rückläufig) erzielen häufig nur sehr geringe Gewinne und müssen sich teilweise zusätzlich um ein ergänzendes Einkommen aus abhängiger Beschäftigung bemühen.

VIII.3.5 Integrationen in die Erwerbstätigkeit 2018

Besonderes Augenmerk legte das Jobcenter 2018 auf die Entwicklung der beruflichen Integration von Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund. Nach in der Regel 2 Jahren Leben in Deutschland und Beendigung der Sprachförderung auf sehr unterschiedlichem Niveau stand für viele Betroffene der Übergang in den Arbeitsmarkt als nächste Stufe des Ankommens im neuen Heimatland an.

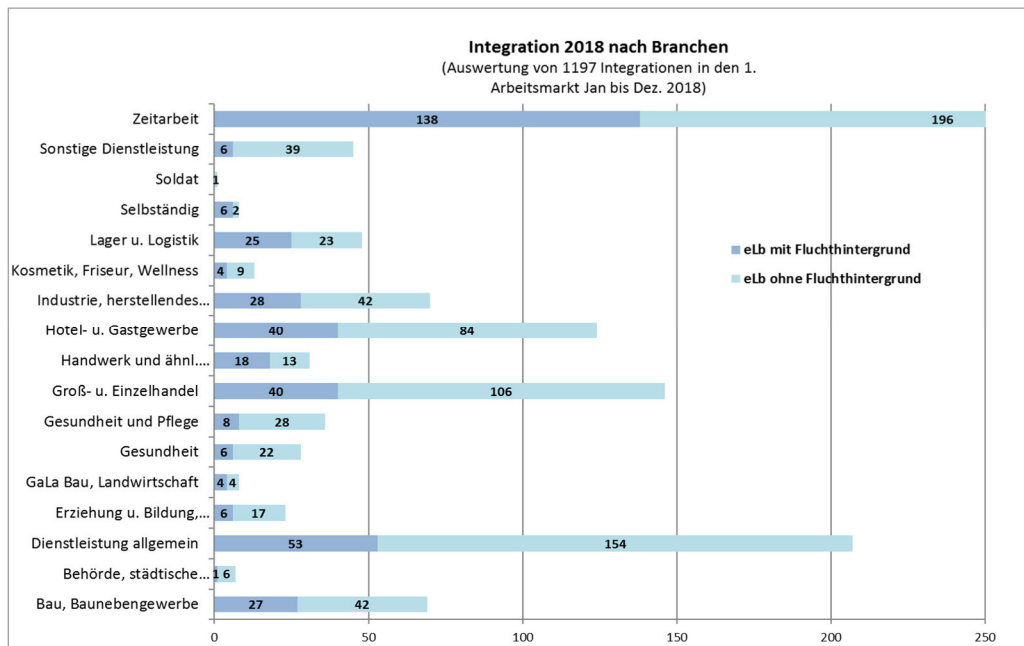
Die Entwicklung verlief in Schweinfurt deutlich besser als dies zunächst erwartet worden war, wie der nachfolgenden grafischen Darstellung zu entnehmen ist (bei den Männern lag die Integrationsquote im September 2018 bei 49,1%, bei Personen im Kontext Flucht bei 61,0%, beide Werte liegen deutlich über den Vergleichswerten Land Bayern und Cluster). Bei den weiblichen Arbeitssuchenden zeigt sich deutlich der bisher unterdurchschnittliche Fortschritt bei Frauen mit Fluchthintergrund.

VIII.3.5.1 Integrationsquoten im Vergleich (Auswertung Gleichstellung SGB II Monat September)



Die allgemeine Struktur des Arbeitsmarktes in der Region weist einen hohen Anteil an Personaldienstleistern auf, die den Personalbedarf für an- und ungelernten Arbeitskräften der industrienahen Dienstleister, Logistikbranche und der Industrie teilweise decken. Bei den Geringqualifizierten dominiert die Vermittlungen in diese Branche, wobei sich auch dort das Lohnniveau in den letzten Jahren deutlich verbessert hat (Anteil der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Personaldienstleistern 2018: 34% 2017: 38%; 2016: 42%, 2015: 48%). Die Integrationen erfolgten 2018 in die boomenden Branchen Lager/Logistik bzw. Lagertätigkeiten im Groß- und Einzelhandel und Bau/Baunebengewerbe. Für An- und Ungelernte fanden sich Perspektiven in der Zeitarbeit und im Dienstleistungssektor (Reinigungsgewerbe, Zusteller u.ä.).

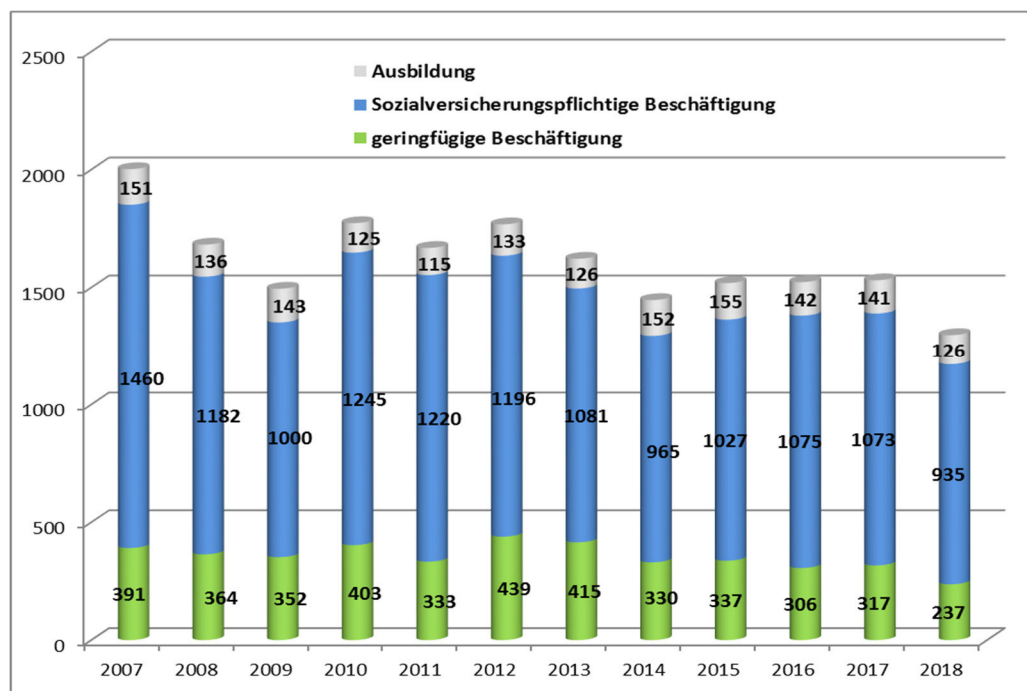
VIII.3.5.2 Integrationen nach Branchen (eigene Auswertung 2018)



Unter „Dienstleistungen allgemein“ wurden Reinigungsgewerbe (auch Industrie), Haushaltshilfe, Sicherheitsgewerbe, Zusteller zusammengefasst. „Sonstige Dienstleistungen“ erfasst Berufsfelder im Bereich Versicherung, Büro, Bank, Vertrieb.

Die Integration von ausländischen Fachkräften, aber auch bei der Eingliederung arbeitsmarktfremder Zielgruppen setzte das Jobcenter verstärkt **Eingliederungszuschüsse** zur Überbrückung längerer Einarbeitungszeiten ein. Damit konnte auch die Integration von hochqualifizierten Flüchtlingen (Mediziner, Architekten, Zahntechniker, Ingenieure) gestützt werden. 2018 konnten auf diese Weise 42 Menschen in das Berufsleben starten, davon hatten 24 Personen einen Fluchthintergrund.

VIII.3.5.3 Integration in Arbeit- und Ausbildung 2018 (Auswertung eigene Erhebung – 2007-2018)



VIII.3.5.4 Integration in Ausbildung

Junge Menschen haben aktuell gute Chancen einen Ausbildungsplatz zu finden, allerdings erfüllen schwächere Schulabgänger oder Absolventen der Berufsintegrationsklassen oftmals zunächst nicht die Anforderungen an eine erfolgreiche Ausbildung. Für junge Erwachsene mit Fluchthintergrund sind die Anforderungen der Berufsschule teilweise noch zu hoch, so dass Ausbildungsverträge in Arbeitsverträge beim Ausbildungsbetrieb umgewandelt wurden, weil die fachpraktischen Fähigkeiten den jungen Menschen für den Betrieb interessant machten.

Der Rückgang der Integrationen im Jahr 2018 basiert zum großen Teil auf dem Rückgang des Übergangs an die Berufsfachschulen z.B. für Kinderpflege (21 Fachschule, 16 Studium). Dadurch erhoffen sich einige Fachschüler den Erwerb der Mittleren Reife noch erreichen zu können, häufig handelt es sich eher um eine Sackgasse, weil das Ziel doch nicht erreicht wird, von der das Jobcenter abrät. Auch im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung gibt es die Möglichkeit für einen Aufstieg.

Die sogenannte Einstiegsqualifizierung (EQ) unterstützt junge Erwachsene indem diese sich in Betrieb und Berufsschule erproben können, der Ausbildungsbetrieb hat zunächst keine Vergütung zu zahlen, diese übernimmt das Jobcenter mit einem einheitlichen Grundbetrag und bei Bedarf aufstockenden Leistungen. In dieser Zeit können die Teilnehmer zusätzlichen Förderunterricht erhalten. Insbesondere junge Flüchtlinge machten von dieser verlängerten Ausbildungszeit Gebrauch.

Darüber hinaus bot das Jobcenter weitere betriebliche und überbetriebliche Förderungen zur Unterstützung an – siehe dazu VIII.3.7).

VIII.3.5.2.1 Ausbildung 2018

Art der Ausbildung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ausbildung betriebl. (mit Förderung)	25	30	32	25	28	29	32	21	22
Ausbildung betriebl. (ohne Förderung)	36	46	51	55	53	59	54	59	57
Ausbildung Studium/Fachschule	43	28	35	37	53	52	38	51	37
Ausbildung überbetriebliche (Agentur u. SGB II)	20	11	11	9	13	13	8	2	1
Einstiegsqualifizierung EQ	1	1	4	0	5	2	10	8	9
Betriebliche Umschulung								6	0
Ausbildung alle Altersgruppen	125	116	133	126	152	155	142	141	126

VIII.3.6 Sanktionen, Widersprüche und Klagen im Leistungsbezug SGB II

VIII.3.6.1 Sanktionen

Auch im Jahr 2018 wurde die grundsätzliche Frage, ob ein gesellschaftlich festgestelltes Existenzminimum mittels Sanktionen reduziert werden dürfe, diskutiert und der Auffassungsstreit wurde gerichtlich ausgetragen. Für 2019 wird hierzu ein Grundsatzurteil erwartet. Es geht auch um die Frage ob staatliche Leistungen an Bedingungen geknüpft werden dürfen, die das Existenzminimum angreifen.

Die häufigste Sanktion entsteht durch unentschuldigtes Nichterscheinen zu Terminen im Jobcenter. Die Höhe der Sanktion beträgt 10% der Regelleistung (42,40 € für eine alleinstehende Person). Ohne einen gewissen Druck dürfte es für Jobcenter sehr schwierig werden Gesprächstermine mit Leistungsberechtigten zu vereinbaren, wenn diese an der Vereinbarung von Pflichten eher weniger interessiert sind. Terminversäumnisse bilden mit 52% den häufigsten Sanktionsgrund.

Pflichtverstöße (Bewerbungen, Maßnahme- und Sprachkursteilnahme) führen in Stufen (30%, 60% 100% bei Leistungsberechtigten ab 25 Jahre, darunter 100% und Wegfall) bis zum Wegfall der gesamten Leistungen. Das Jobcenter hat nur einen sehr eingeschränkten rechtlichen Handlungsspielraum.

In Zeiten eines – auch in Schweinfurt - zunehmend angespannten Wohnungsmarktes bedeutet der Wegfall des Mietanteils die Entstehung von Miet- und Stromschulden bis hin zu Räumungsklage und Verlust der Stromversorgung. Eine Gefährdung der Wohnung kann daher durchaus kritisch gesehen werden, zumal durch Unterbringung und Ersatzbeschaffung zusätzliche Kosten für die Gemeinschaft sowie für die ohnehin schon häufig verschuldeten Kunden entstehen. Für den Wegfall der Regelleistungen hat der Gesetzgeber ohnehin die Möglichkeit der Sachleistungen für den notwendigen Bedarf zur Existenzsicherung vorgesehen (Lebensmittel, Hygiene). In Familien mit Kindern ist der Wohnraum darüber hinaus besonders geschützt.

Nicht jedem Fall sind Leistungsberechtigte in der Lage ihren Alltag so zu managen, dass es nicht zu Versäumnissen kommt. Aus diesem Grund hat das Jobcenter z.B. im Projekt CURA auf absolute Freiwilligkeit gesetzt, es gibt für Teilnehmer/innen keine Sanktionen, sofern der Kontakt zum Coach bestehen bleibt und der/die Kundin grundsätzlich zur Veränderung der Situation bereit ist.

Im Oktober 2018 lag die Sanktionsquote in Schweinfurt bei 3,3% (Deutschland gesamt 3,3%) und damit leicht über dem Wert für Bayern (3,0).

VIII.3.6.2 Widersprüche und Klagen *(eigene Auswertung)*

Rund 18% der eingelegten Rechtsbehelfe richteten sich gegen die Aufhebung und Erstattung von Leistungen, 16 % gegen die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, 13% gegen Kosten der Unterkunft und 11% gegen die Verhängung von Sanktionen.

1*= Zurückweisung

6*= Klagerücknahme

2*= Rücknahme

7*= abgelehnt Urteil/Beschluss

3*= teilweise Stattgabe

8*= (teilweise) abgeholfen Urteil/Beschluss

4*= Stattgabe

9*= offen

5*=anderweitige Erledigung

Widersprüche und Klagen (eigene Auswertung)

Ergebnis										
	1*	2*	3*	4*	5*	6*	7*	8*	9*	gesamt
Widersprüche aus										
2014					3					3
2015	1		1							2
2016	1		1							2
2017	9	4	7	5	1					26
2018	112	25	14	42	9				32	234
gesamt	123	29	23	47	13	0			32	267
Klagen aus										
2014							1			1
2015										
2016					3		1	1		5
2017					5		2			7
2018					9		1		26	36
gesamt	0	0	0	0	17	0	5	1	26	49
Einstweiliger Rechtsschutz										
2018	2				1		1			1
	2	0	1	0	1	0	0	0	0	4

VIII.3.7 Maßnahmen und Aktivitäten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach Zielgruppen

VIII.3.7.1 Junge Leistungsberechtigte

Eine besonders intensive Betreuung sieht das SGB II für junge Leistungsbezieher unter 25 Jahren vor. Mit jedem Jugendlichen wird eine passgenaue Maßnahme vereinbart. Sie stehen am Scheideweg für eine erfolgreiche berufliche Einmündung, daher beginnt die Betreuung bereits ein Jahr vor dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule. Im besten Fall führt die Unterstützung zu einer Aufnahme einer Ausbildung. Bei noch nicht ausbildungsreifen Jugendlichen konnte das Jobcenter auf Qualifizierungsmaßnahmen zurückgreifen, die im Weiteren beschrieben werden.

Übergang von der Schule in den Beruf

Bereits seit Beginn des Jobcenters im Jahr 2005 wird an allen Mittelschulen das erfolgreich durchgeführte Projekt „**Pro Praxis**“ umgesetzt. Das Projektziel ist es, eine passende Anschlussorientierung für alle Schüler zu finden, die nach der achten oder neunten Jahrgangsstufe die Mittelschule beenden. Die Vermittlung in betriebliche oder schulische Ausbildung oder in eine andere weiterführende Bildungsmaßnahme hat dabei Priorität. Das zentrale Element ist nach wie vor das Betriebspraktikum. Mit dem wöchentlichen Praxistag arbeiten die Schüler an ihrer beruflichen Orientierung und Ausbildungsreife. Die für eine Ausbildung erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie soziale und persönliche Kompetenzen, können hierbei geschult und entwickelt werden. Es ist allerdings zu beobachten, dass immer mehr Schüler der achten und neunten Klassen nicht in der Lage sind, ein Betriebspraktikum durchzuhalten. Bereits bei der Akquise scheitert ein Praktikum manchmal an fehlender Motivation und Bereitschaft.

Dennoch konnte anfangs für jeden Schüler ein Praktikum gefunden werden.

Insgesamt gab es aber 34 Praktikumsabbrüche, die es in der Folge schwierig machen, einen geeigneten Ersatzbetrieb zu finden. Für solche Schüler muss eine geeignete Betreuungsform gefunden werden, die bereits im Vorfeld das Problem erkennen und dort ansetzen kann. Ein Ansatz kann eine Förderung von nicht praktikumsfähigen Jugendlichen in trägerinternen Werkstätten sein. Fehlt die Ausbildungsreife bei einem Abgangsschüler, muss eine passende Berufsorientierungs- oder Aktivierungsmaßnahme anschließen.

Nach Verlassen der Schule werden eingegangene Ausbildungsverhältnisse zur Stabilisierung nachbetreut.

Bei der Erstellung des Berichtes waren noch nicht alle Beratungsgespräche der Berufsberater mit den Abgangsschülern der Friedensschule abgeschlossen. Einige Schüler/innen zeigten sich auch noch unschlüssig hinsichtlich ihrer Berufswahl. Die Tabelle zeigt einen möglichen Verbleib nach Ende des Schuljahres 2018/19.

Ergänzend zu Pro Praxis und den Berufseinstiegsbegleitern werden im Projekt **Q-Komm** einzelne, besonders benachteiligte Jugendliche (nicht nur Schüler) beim Übergang von der Schule in den Beruf begleitet und unterstützt. Q-Komm ist ein Teilprojekt des ESF-geförderten Projektes „Jugend stärken im Quartier“, das Jobcenter und Jugendhilfe gemeinsam umsetzen. Besonders die Schüler der Übergangsklasse an der Auenschule entsprechen der Definition der Zielgruppe und können durch die Teilnahme an „Q-Komm“ hinsichtlich vertiefter Berufsorientierung und Ausbildungsreife gefördert werden.

Voraussichtlicher Verbleib der Schüler/innen an den Mittelschulen (Stand: 07.03.2019)

Verbleib	Frieden- schule	Albert- Schweitzer- Schule	Auenschule
Betriebliche Ausbildung	1	1	11
Berufsfachschule	9	8	5
Weiterführende Schule	4	6	8
Berufsorientierungsjahr	?	1	0
Berufsvorbereitungsjahr	?	5	6
BVB	?	0	0
Berufsgrundbildungsjahr	1	0	1
Wdh. 9. Klasse	?	4	1
Verbleib unbekannt (z.B. Umzug)	1	0	0
Sonstige (offen)	1 (FSJ)	11	15
Anzahl der Schüler insgesamt	40	36	47

Aktivierungsmaßnahmen

Für Jugendliche, die noch nicht ausbildungsreif oder gesundheitlich eingeschränkt sind, wurden niederschwellige Aktivierungsmaßnahmen angeboten, bei denen die Ausbildungsreife weitergefördert wird. Kernelemente sind die Weiterentwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen sowie die Aufarbeitung individueller Defizite. In diversen Werkstatteinsätzen oder Betriebspraktika werden Fähigkeiten und Neigungen herausgefunden und weiterentwickelt.

- **PAQT (Programm zur Arbeitsintegration durch Qualifizierung und Training)**

Niederschwellige Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren zur Förderung der Berufsreife und Berufswahlentscheidung. Jugendliche werden in Voll- oder Teilzeit auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet. Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen haben als berufsübergreifende Fähigkeiten eine zentrale Bedeutung. Insbesondere sollen persönliche Kompetenzen, wie Motivation, Belastbarkeit, realistische Selbsteinschätzung, aber auch soziale Kompetenzen, wie Konfliktfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit gefördert werden. Ziel ist es, die Teilnehmer zu befähigen, ihre persönlichen Voraussetzungen zu den Anforderungen von Berufen und Tätigkeiten in ein realistisches Verhältnis zu setzen. In diversen Werkstätten können Eignungen und Neigungen herausgefunden werden, in Praktika kann man sich auf die betriebliche Praxis vorbereiten, schulische Defizite werden aufgearbeitet. Die Maßnahme besteht aus den Teilen „Kontakt“, (Einzelcoaching) und „Präsenz“ (Gruppenmaßnahme).

Die Maßnahme hat in den letzten beiden Jahren eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Zielgruppe erfahren. Der Anteil an Flüchtlingen ist derart angestiegen, dass die Präsenzmaßnahme fast ausschließlich von Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund besucht wurde. Es geht daher nicht mehr um die Vermittlung von reinen Schlüsselqualifikationen, die für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit bisher im Fokus der Maßnahmeinhalte standen, sondern vielmehr um eine ganzheitliche Integration der jungen Menschen in Arbeit, in die Gesellschaft und in einen Kulturkreis, der für diese jungen Menschen nicht nur viele Chancen bereithält, sondern auch viele Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Jugendlichen sind oft von ihren Familien getrennt, haben traumatische Erlebnisse machen müssen und finden sich als „Kulturfremde“ oft nur schwer zurecht in einem strukturierten System. Dennoch konnten eine nachhaltige berufliche Entwicklung und Integration der jungen Menschen eingeleitet werden. Im Maßnahmezeitraum 2018 wurden insgesamt 128 Personen betreut, davon wurden 28 in betriebliche Beschäftigungsverhältnisse vermittelt. 6 Jugendliche fanden den Weg in ein betr. Ausbildungsverhältnis und 8 Teilnehmer nahmen eine schulische Ausbildung bzw. Weiterbildung auf. Insgesamt konnten 62 Betriebspraktika durchgeführt werden. Bildungsträger:

GbF: 25 Teilnehmerplätze in Vollzeit, 20 Teilnehmerplätze in Teilzeit (sog. Kontaktmaßnahme)

- **Schweinfurter Produktionsschule**

Die Schweinfurter Produktionsschule produziert und vermarktet Produkte, die sie aus Recycling-Materialien entwerfen und erstellen, um Kenntnisse zur Vervollständigung der Ausbildungsreife zu fördern und zu entwickeln. Bewusst wird auf die theorieüberfrachtete Vermittlung von Lerninhalten verzichtet und der Fokus auf die Praxis gelegt. Theoretische Grundlagen sollen durch situative Verknüpfung mit realen Problemstellungen anschaulich nachvollzogen werden. Merkmale der Zielgruppe sind ein fehlender oder unterdurchschnittlicher Schulabschluss sowie mangelnde Ausbildungsreife aufgrund individueller bzw. sozialer Schwierigkeiten. Die Schweinfurter Produktionsschule zielt mit ihrem neuartigen Zugang zu Bildung und Beruf auf eine Eingliederung in kontinuierliche Arbeitsvorgänge mit Heranführen an den Arbeitsalltag sowie die Weiterentwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen ab.

Bildungsträger bfz: 8 Teilnehmerplätze

- **Coaching für Jugendliche in besonderen Lebenslagen**

Bereits seit 2014 wird die Maßnahme bei der GbF erfolgreich durchgeführt. Die Zielgruppe der Maßnahme ist geprägt durch psychisch belastete Jugendliche und junge Erwachsene. Sozialpädagogisches Fachpersonal und Psychologen kümmern sich während der Teilnahme durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen. Das übergeordnete Ziel ist die

(Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und Vermittlung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Um dieses Ziel zu erreichen werden die Teilnehmer bei der Analyse, der Einschätzung und der Stärkung der persönlichen Kompetenzen unterstützt. Ein wichtiger Bestandteil ist zudem die Verbesserung der Akzeptanz und des Umgangs mit der psychischen Beeinträchtigung als erstem Schritt aus negativ manifestierten Strukturen. Das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird durch eine Vernetzung aller am therapeutischen Prozess Beteiligten verfolgt.

Bildungsträger: GbF: Teilnehmer im Jahr 2018: 25 Jugendliche

- **Q-Base**

Q-Base ist ein Wohnfähigkeitstraining für junge Menschen ab 18 bis 25 Jahre, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Für eine zeitlich begrenzte Dauer von bis zu 6 Monaten kann ein Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Q-Base kann hier auf zwei Zimmer in einer angemieteten Wohnung zurückgreifen. Im Vordergrund steht die Beratung und Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung und der Alltagsstrukturierung.

Träger: Stadt Schweinfurt; Haus Marienthal

Ausbildungsförderung für junge Leistungsbezieher

Junge Leistungsberechtigte, die eine eingeschränkte Ausbildungsreife vorweisen und auf dem regulären Ausbildungsmarkt nicht unterkommen konnten bei der Aufnahme einer Ausbildung mit spezifischen Maßnahmen gefördert werden. Geförderte Ausbildungen können in kooperativer oder integrativer Form stattfinden. Durch eine größere betriebliche Nähe ist die kooperative Form das bevorzugte Modell des Jobcenters.

- **Kooperative Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene (KAJE)**

Bei der „Kooperativen Ausbildung“ wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt. Der Bildungsträger ist für die Gewinnung des Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung verantwortlich. Das Jobcenter fördert im ersten Jahr die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe des jeweils gültigen BaE-Satzes. In den weiteren Ausbildungsjahren erhalten die Jugendlichen die tariflichen Ausbildungsvergütungen vom Ausbildungsbetrieb. Sie gehen nach erfolgreichem Bestehen des ersten Ausbildungsjahres in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis über. Die Auszubildenden werden während der kooperativen Zeit von einer sozialpädagogischen Fachkraft unterstützt und begleitet. Bei Bedarf steht den KAJE-Azubis an einem Tag der Woche Stützunterricht zur Verfügung. Gegenstand des Stützunterrichts ist die Vermittlung von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen.

In den letzten Jahren hat sich die Zielgruppe hinsichtlich Jugendlicher mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund verändert. Immer mehr Jugendliche ohne ausreichende Sprachkenntnisse nehmen eine geförderte Ausbildung auf. Ein dadurch einhergehend fehlendes Textverständnis erschwert den Besuch einer Fachklasse. Der erhöhte Bedarf an Stützunterricht während einer KAJE-Ausbildung bringt die sozialpädagogische Fachkraft an ihre Grenzen. Ein zusätzlicher Vormittag beim Bildungsträger, an dem Unterrichtsinhalte wiederholt behandelt werden, könnte ein erster Lösungsansatz sein.

Im Ausbildungsjahr 2017/18 begannen 19 Leistungsberechtigte und 11 Nichtleistungsberechtigte eine KAJE-Ausbildung. 9 Personen (30 %) haben die Ausbildung abgebrochen. Im laufenden Ausbildungsjahr 2018/19 begannen 22 Leistungsberechtigte und 6 Nicht-Leistungsberechtigte (mit kommunaler Förderung) eine KAJE-Ausbildung. 3 Personen (11 %) haben die Ausbildung aber bereits

im ersten Jahr abgebrochen.

- **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**

Bei der integrativen BaE obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. In trügereigenen Werkstätten werden Jugendliche ausgebildet, die auf dem regulären Markt keine Chance haben. Meister und Sozialpädagogen betreuen diese Jugendlichen intensiv und führen sie zu einem Berufsabschluss. Während der BaE wird eine frühzeitige Übernahme in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis angestrebt. In Folge der Insolvenz des Bildungsträgers afz im ersten Quartal des Jahres 2018 drohten Ausbildungsabbrüche für 3 BaE-Teilnehmer im Ausbildungsberuf Lager/Logistik. Mit Hilfe der Bietergemeinschaft (GbF, bfz, BSI) konnten die Auszubildenden nahtlos in eine BaE beim BSI übergehen. Zwei Teilnehmer haben die Ausbildung zum Lageristen erfolgreich beendet und einen Berufsabschluss erwerben können. Ein Teilnehmer hat aufgrund persönlicher Umstände gekündigt, nimmt aber seit Anfang des Jahres 2019 wieder an der BaE-Ausbildung teil. Im Jahr 2018 hat ein weiterer Jugendlicher eine BaE begonnen.

- **Einstiegsqualifizierungen (EQ)**

Eine Einstiegsqualifizierung ist ein bezahltes sozialversicherungspflichtiges „Praktikum“ und wird einer Ausbildung vorgeschaltet. Das EQ dauert mindestens 6 und maximal 12 Monate. Sie soll auf eine Ausbildung vorbereiten. Der „EQ-Praktikant“ wird sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule an die entsprechenden Ausbildungsinhalte herangeführt. Ist das EQ mit guten Ergebnissen erfolgreich absolviert worden, kann es auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Sollten weiterhin Defizite vorliegen, so kann nach dem EQ mit dem ersten Ausbildungsjahr begonnen werden. Damit wiederholt der Auszubildende quasi das erste Ausbildungsjahr und der Betrieb wird entlastet. Vor allem bei der Vermittlung von Flüchtlingen und Migranten in ein Berufsausbildungsverhältnis bietet die EQ, durch die Möglichkeit eine Ausbildung zu verlängern, eine gute Chance sprachliche sowie fachliche Defizite vor Aufnahme der eigentlichen Ausbildung zu verringern und zu beseitigen. Durch die Teilnahme bekommen die Ausbildungswilligen zudem die Chance einer Kompetenzfeststellung und das Kennenlernen des dualen Ausbildungssystems in Deutschland.

Im Jahr 2018 hat das Jobcenter 20 EQs gefördert. Davon wurden 5 EQs vorzeitig abgebrochen. Die Gründe sind im Einzelfall zu betrachten durch falsche Berufswahl, gesundheitliche Einschränkung, aber auch zweimal durch Unzuverlässigkeit. Eine EQ-Teilnahme mündete noch währenddessen in eine betr. Ausbildung.

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Ausbildungsbegleitende Hilfen ist ein Angebot für junge Menschen mit Ausbildungsproblemen während einer betrieblichen Ausbildung. Das Angebot richtet sich an Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Azubis, die eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Oder die nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere nicht beginnen können. Des Weiteren können abHs für Azubis, bei denen ein Abbruch der Ausbildung droht oder die an einer EQ teilnehmen, wahrgenommen werden. Ziel ist es die Herausforderungen des Berufslebens zu meistern und somit einen drohenden Abbruch zu vermeiden und die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Ausbildungsbegleitende Hilfen kann sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende beim Jobcenter beantragen.

Träger GbF: 24 Personen wurden im Jahr 2018 mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert.

VIII.3.7.2 Langzeit-Leistungsbezieher

Der Gruppe der Langzeit-Leistungsbezieher (1 Jahr und länger arbeitslos) gelingt eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt selten. Langzeitarbeitslose Frauen und Männer sind teilweise durch multiple Einschränkungen und verstetigte Erfolglosigkeit am Arbeitsmarkt belastet. Nicht selten hat eine tiefgreifende Entwöhnung vom Arbeitsmarkt stattgefunden, in deren Folge die Motivation zur Veränderung bei einigen verloren gegangen ist. Durch geeignete Aktivierungen vor allem in Form von Einzelcoachings und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Arbeitsgelegenheiten soll ein Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

- **Bewerbungscenter**

Die mögliche Unterstützung beim Bewerbungsprozess durch das vielfältige Angebot des Bewerbungscenters hat sich auch im Jahr 2018 als unverzichtbare Maßnahmen bei der Integration von Leistungsberechtigten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt herausgestellt. Das individuelle Angebot umfasst ein breites Spektrum an Hilfestellungen, wie beispielsweise das Erstellen von Musterbewerbungsmappen, die Unterstützung bei der Stellenrecherche, das Verfassen von zeitgemäßen Bewerbungen für individuelle Stellenangebote oder aber auch Initiativbewerbungen, als auch das Simulieren von Vorstellungsgesprächen, das Beratungsangebot bzgl. der Verbesserung des Erscheinungsbildes, etc.

Zielgruppe für diese Unterstützungsmaßnahme sind grundsätzlich alle Leistungsberechtigten, die aus verschiedenen Gründen wie beispielsweise unzureichenden Sprachkenntnissen, fehlender Eigenleistungsfähigkeit Hilfe beim Bewerbungsprozess benötigen. Das Bewerbungscenter verzeichnete zwar einen Rückgang an zugewiesenen Kunden, der zeitliche Aufwand ist hingegen gestiegen. Kunden mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund muss verstärkt bei den Bewerbungsaktivitäten, aufgrund der Sprachdefizite, geholfen werden. Im Durchschnitt werden dem Bewerbungscenter monatlich 270 Teilnehmer zugewiesen. Das Bewerbungscenter hat im Jahr 2018 durchschnittlich 525 Bewerbungen pro Monat für und mit den Leistungsberechtigten erstellt.

- **Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Entgegen ihrem ursprünglichen Ruf sind Arbeitsgelegenheiten gern wahrgenommene Maßnahmen für Menschen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Chance wegen fehlender Qualifizierung, wegen ihres Alters oder wegen gesundheitlicher Einschränkungen haben. Sie bieten die Möglichkeit zur Stabilisierung und der sozialen Teilhabe. Arbeitsgelegenheiten sind zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten (z.B. Tafel, Landschaftspflege). Menschen in Arbeitsgelegenheiten wird es ermöglicht im geschützten Raum die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

- **50 Plus**

Um eine adäquate Unterstützung der älteren Leistungsbezieher zu gewährleisten bestand auch im Jahr 2018 weiterhin die Möglichkeit die bereits im April 2017 öffentlich vergebene Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahme in Anspruch zu nehmen.

Ziel ist es, die in diesem Altersbereich vorliegenden, spezifischen Vermittlungshemmnisse wie gesundheitliche Einschränkungen, fehlende Arbeitsmarktnähe etc. abzubauen und im Rahmen des Einzelcoachings gesondert auf die Problemlagen einzugehen. Möglich ist auch die zusätzliche Teilnahme an einem Präsenztage. Nach einer längeren Arbeitslosigkeit fällt es oft schwer sich nach einer geordneten Tages- und Wochenstruktur zu richten. Der Präsenztage geht dem mit Unterrichtseinheiten im Bereich Motivationstraining, Hilfe zur Selbsthilfe, Unterstützung bei der

Tagesstrukturierung, etc. entgegen. Im Jahr 2018 konnten 104 Teilnehmer unterstützt und betreut werden. Davon haben 14 den Weg in den Arbeitsmarkt gefunden. Bildungsträger: bfz

Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen mit Gutscheinen:

Leistungsberechtigte können anhand von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen individuell gefördert werden. Zur Verfügung stehen mehrere Coachingmaßnahmen für spezielle Zielgruppen bei verschiedenen Bildungsträgern. Ziel jeder dieser Maßnahme ist die Heranführung an bzw. die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Folgende Maßnahmen wurden vom Jobcenter im Jahr 2018 vorwiegend genutzt:

- **Coaching Intensiv für Personen mit schweren Vermittlungshemmnissen:**

Neben Sozial- und Arbeitscoaching werden individuelle Bewerbungsunterlagen erstellt. Die Teilnahme an der Maßnahme hat eine Zukunftsorientierung, Wochenstrukturierung und die Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven zum Ziel, um schrittweise die Rückkehr ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Bildungsträger bfz – 58 Personen

- **Coaching für Erwachsene in besonderen Lebenslagen (CEL):**

Coaching und Begleitung für Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen (wie CJL). Durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen wird versucht die persönliche Situation zu stabilisieren. Sozialpädagogen und Psychologen koordinieren das therapeutische Netzwerk und leiten gegebenenfalls Therapien ein. Das meist sehr langfristige Ziel ist die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Bildungsträger GbF

CURA – SW – Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit

Im Folgenden wird die Möglichkeit genutzt ein kürzlich begonnenes Projekt vorzustellen. Um auch einen Einblick in die praktische Arbeit mit den einhergehenden Problemlagen sichtbar zu machen, wurden zwei Fallbeispiele anonym beigelegt.

Das Projekt „CURA-SW“ startete zum 01. September 2018 als Vorreiter einer von wenigen ausgewählten Standorten im Freistaat Bayern. Ziel des Projektes ist es, dass das Jobcenter und das Jugendamt der Stadt Schweinfurt durch konsequentes Coaching, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern an den 1. Arbeitsmarkt heranzuführen sowie den betroffenen Familien Perspektive der sozialen Teilhabe zu eröffnen. Nach rund 7 Monaten Laufzeit hat sich die Beratungsstelle CURA nun als fester Bestandteil und Anlaufpunkt für zahlreiche Familien im Arbeitslosengeld 2 Bezug etabliert. Abhängig von den Problemlagen sowie den persönlichen Ressourcen, wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein individueller Projektverlauf erarbeitet, ohne dabei in klassischen Kategorien verhaftet zu sein.

Der Unterstützungsbedarf der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dabei sehr vielfältig und komplex, so dass die vereinbarten Ziele auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum ausgerichtet werden müssen. Bei Betrachtung der Teilnehmerstruktur fällt dabei auf, dass gerade Alleinerziehende besonders häufig das Unterstützungsangebot von „CURA-SW“ in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der Gesamtteilnehmerzahl umfasst diese Gruppe rund 72%.

Wie bereits erwähnt, umfasst der Unterstützungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer diverse Bereiche. Um die vorhandenen Problemlagen abzubauen, genügt eine Betrachtung des Individuums häufig nicht mehr. In der täglichen Arbeit mit den Betroffenen zeigt sich, dass je nach Bereich, in mehr oder weniger starker Ausprägung, die ganze Familie betroffen ist.

Um die Diversität der verschiedenen Arbeitsaspekte für und mit den Betroffenen aufzuzeigen, werden nachfolgend kurz zwei Fallbeispiele erläutert:

Die Teilnehmerin ist **41 Jahre und alleinerziehend mit 4 Kindern** im Alter von 10 bis 15 Jahren. Sie ist nicht in Deutschland geboren, beherrscht die deutsche Sprache allerdings auf Muttersprachenniveau. In der Vergangenheit sind bereits Unterstützungsleistungen des Stadtjugendamtes Schweinfurt eingeleitet und umgesetzt worden. Die Frau wurde Anfang des Jahres 2019, auf persönlichen Wunsch, in das Projekt „CURA-SW“ aufgenommen, um sie intensiv in allen vorherrschenden Problemlagen betreuen und unterstützen zu können. In der nahen Vergangenheit häuften sich Mietschulden an, zuzüglich weiterer Verbindlichkeiten, welche wiederum zur fristlosen Wohnungskündigung samt Androhung einer Räumungsklage führte. Als weitere Hemmnisse sind die fehlende Berufsausbildung, die fehlende Berufserfahrung sowie in der Person liegende Gründe zu benennen. Unter der stetig wachsenden Belastung entwickelte die Teilnehmerin außerdem gesundheitliche Einschränkungen. Sowohl die Kundin selbst als auch ihre Kinder waren stark verunsichert. Seit Beginn der bis dato kurzen Projektteilnahme konnte, durch ämterübergreifende Zusammenarbeit, die Wohnungskündigung abgewendet und das Familiengefüge stabilisiert werden. Die drohende Obdachlosigkeit ist somit abgewendet. Außerdem konnte durch intensives Coaching die Teilnehmerin davon überzeugt werden, eine sozialpädagogische Familienhilfe nach SGB VIII zu installieren. Weiterhin ist anzumerken, dass die Teilnehmerin nun stets zuverlässig und motiviert ihre Coachingtermine in der Beratungsstelle CURA wahrnimmt. Perspektivisch wird die Kundin nachfolgend, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an den Arbeitsmarkt herangeführt.

Die Teilnehmerin aus dem 2. Fallbeispiel ist **39 Jahre alt und alleinerziehend mit 2 Kindern** im Alter von 11 und 13 Jahren. Erst vor kurzer Zeit trennte sie sich von ihrem Ehemann. Auch diese Kundin ist nicht in Deutschland geboren und lebt seit ca. 3 Jahren in Schweinfurt. In ihrem Heimatland besuchte sie eine weiterführende Schule und absolvierte ein Studium im Bereich Rechtswissenschaften. Die Kundin lässt sich als sehr ehrgeizig, zielstrebig und wissbegierig beschreiben. Ihr unbedingter Wunsch ist es, einen beruflichen Neustart in Deutschland zu erreichen, am liebsten über eine abgeschlossene Berufsausbildung, um ihren Kindern ein gutes Vorbild zu sein. Aus diesem Grund wurden zunächst über einen Sprachkurs ihre Deutschkenntnisse verbessert. Dieser Prozess wird zeitnah abgeschlossen sein. In Anbetracht der beruflichen Möglichkeiten und der Vielschichtigkeit in Deutschland, zeigt sich die Kundin verunsichert. Auf Grund ihrer unwahrscheinlich hohen Motivation, ist sie positiv fordernd, sowohl zu sich selbst als auch an die CURA Beratungsstelle. Engagiert setzt sich die Kundin eigene Ziele und definiert ihren Hilfebedarf bei der Umsetzung klar. Hinsichtlich der beruflichen Orientierung benötigt sie viel Unterstützung, Beratung und persönlichen Zuspruch. Daneben werden zu den Coachingterminen mit der Kundin Bewerbungsunterlagen erstellt, berufliche Fachbegriffe in Deutsch geübt und Vorstellungsgespräche trainiert, um die Kundin optimal auf die erforderliche Selbstvermarktung vorzubereiten. Auch werden Kontakte zu Dritten, beispielsweise ortsansässigen Bildungsträgern, geknüpft. Auch wenn es bei dieser Teilnehmerin vorrangig „nur“ um die Integration in den 1. Arbeitsmarkt geht, gestaltet sich die Zielerreichung als sehr arbeits- und zeitintensiv.

VIII.3.7.3 Flüchtlinge/Migranten

Das Erlernen der deutschen Sprache bleibt weiterhin ein erster wichtiger Schritt bei der Integration von Flüchtlingen und Migranten in den Arbeitsmarkt. Sowohl das Sprachkursprogramm des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), als auch Maßnahmen des Jobcenters haben zum Ziel leistungsberechtigte Migranten und Flüchtlinge an den Arbeitsmarkt heranzuführen und für eine Eingliederung zu qualifizieren.

- **Sprachprogramm des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)**

Leistungsberechtigte Migranten und Flüchtlinge, die über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen, werden vom Jobcenter zum Besuch eines BAMF-Integrationskurses verpflichtet. Zu Beginn führt ein Sprachkursträger einen Einstufungstest durch, um zu ermitteln ob eine Teilnahme an einem speziellen Integrationskurs notwendig wäre. Außerdem werden etwaig vorhandene Sprachkenntnisse abgefragt, die entscheiden mit welchem Kursabschnitt begonnen werden sollte. Ein Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem anschließenden Orientierungskurs (100 UE). Abhängig von der Kursart, z.B. allgemeiner Integrationskurs oder Alphabetisierungskurs dauert der Sprachkurs zwischen 600 Unterrichtseinheiten (UE) und 900 UE. Der Orientierungskurs ist ein wichtiger Bestandteil des Integrationskurses und vermittelt vorwiegend Kenntnisse über die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur. Aber auch Werte, die in Deutschland wichtig sind, zum Beispiel Religionsfreiheit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft, sowie Rechte und Pflichten in Deutschland werden behandelt. Mit der Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) schließt der Sprachkurs ab und zielt auf das Erreichen des B1-Niveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen ab. Zugewanderte Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können haben es oft schwer das angestrebte B1-Niveau zu erlangen. Während der Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs sollen Sie nicht nur Deutsch sprechen, sondern gleichzeitig in lateinischer Schrift lesen und schreiben lernen. Das am Ende erreichte Sprachniveau ist oftmals nicht ausreichend für die Eingliederung in eine Beschäftigung, insbesondere in eine Ausbildung. Bei Sprachkursabsolventen, die das angestrebte B1-Niveau nicht erreicht haben, gibt es dennoch die Möglichkeit über eine weitere Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs das Sprachniveau B1 zu erlangen. Das Ziel der berufsbezogenen Deutschsprachförderung dient dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern. Demnach ist es möglich über verschiedene angebotene Sprachkurse ein Sprachniveau mit dem Ziel A2, B1, B2 sowie C1 zu erlangen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist stets bemüht die berufsbezogenen Sprachkurse an den aktuellen Ergebnissen und Erfahrungen anzupassen und demnach wurden inzwischen die Gesamtstundenzahl der einzelnen berufsbezogenen Sprachkurse erhöht.

- **BIK-Klassen an den Berufsschulen**

Im Schuljahr 2018/2019 wurden berufsschulpflichtige Flüchtlinge und Migranten an folgenden Berufsschulen in Berufsintegrations(vor)klassen beschult:

Schule	Deutschklassen an Berufsschulen	Berufsintegrations-vorklasse	Berufsintegrations-klasse
Staatl. Berufsschule I Dr. Georg-Schäfer-Schule	1 (Ankerzentrum)	1	2
Staatl. Berufsschule II Ludwig-Erhard-Schule		2	
Staatl. Berufliches Schulzentrum III Alfons-Goppel-Schule	2	3	4
Adolph-Kolping-Berufsschule			1

Das zweijährige Modell dieser Beschulungsform gliedert sich in eine Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V) und eine Berufsintegrationsklasse (BIK) auf. Das Jobcenter versucht grundsätzlich berufsschulpflichtige Flüchtlinge und Migranten zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr, in

Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr, in diese Beschulungsform zu vermitteln. Für Berufsschulpflichtige, die während des Schuljahres nicht in reguläre Berufsintegrationsklassen aufgenommen werden oder die einen Alphabetisierungsbedarf aufweisen, wurden Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS) als Vorschaltmaßnahme eingerichtet.

Der gesamte Unterricht der Deutschklassen an Berufsschulen folgt dem Ansatz der integrierten Sprachförderung und dem Prinzip der sprachsensiblen Unterrichtsgestaltung, sowie dem Lehrplan für Berufsintegrationsklassen. Auf den Besuch der DK-BS folgt im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht der Besuch der Berufsintegrationsvorklasse. In der Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V) erfahren die Jugendlichen vor allem eine intensive sprachliche Vorbereitung bzw. Alphabetisierung. Das zweite Jahr (BIK) widmet sich neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der beruflichen Orientierung. Ein weiteres Ziel ist die Vorbereitung auf eine anschließende erfolgreiche Berufsausbildung. Es kann durch den erfolgreichen Besuch der Berufsintegrationsklasse die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelklasse erworben werden. Am Ende der Berufsintegrationsklasse wird ein Zielniveau von A 2.2 ggf. B1 nach dem GER angestrebt. Im Schuljahr 2017/18 gingen 37 leistungsberechtigte Schüler von den Berufsintegrationsklassen ab. Im Übergang Schule zum Beruf konnten anfangs alle Abgangsschüler in entsprechenden Maßnahmen bzw. Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen vermittelt werden. Bisher haben lediglich zwei Schüler eine Ausbildungsstelle abbrechen müssen. Die Gründe müssen jeweils auf den Einzelfall bezogen betrachtet werden. In den genannten Fällen lag die Ursache in zu großen Sprachdefiziten in der Berufsschule und letztlich in einer falschen Berufswahl.

Verbleib der 37 BIK-Abgangsschüler

Verbleib	Anzahl
Betriebliche Ausbildung	3
Berufsfachschule	1
Einstiegsqualifizierung (EQ)	2
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	6
Weiterführende Schule	3
Wdh. BIK	1
Berufsvorbereitendes Jahr (BVJ)	1
Integrationskurs BAMF B1	13
Jugendmaßnahme (PAQT, SPS)	6
Verbleib unbekannt (z.B. Umzug)	1
Anzahl der Schüler insgesamt	37

Der Übergang von der Berufsintegrationsklasse direkt in ein Ausbildungsverhältnis stellt die Jugendlichen vor eine große Herausforderung. Es fehlt an einer konkreten Berufswahl, verbunden mit unrealistischen Vorstellungen der genannten Berufswünsche. Zudem sind die erlangten Sprachkenntnisse für den Besuch einer Fachklasse während einer Berufsausbildung hinsichtlich Textverständnis und Schreiben oftmals nicht ausreichend.

Der Lehrplan einer Berufsintegrationsklasse hat nicht zum Ziel ein Sprachniveau zu erlangen, dass einen problemlosen Besuch einer Fachklasse ermöglicht. Umso wichtiger sind passende Anschlussmöglichkeiten wie Sprachkurse und Jugendmaßnahmen für die Abgangsschüler. Vor allem durch die anschließende Teilnahme an Jugendmaßnahmen wird die Möglichkeit gegeben sich in verschiedenen Berufszweigen zu erproben, angelerntes zu festigen und sich auf den unübersichtlichen Ausbildungsmarkt zurecht zu finden. Die Integration in den Ausbildungsmarkt findet

daher oftmals nach dem Besuch eines Sprachkurses oder einer Jugendmaßnahme erst im Folgejahr statt. Zu nennen ist auch der gut aufnehmende Arbeitsmarkt im Jahr 2018. Noch nicht ausbildungsreife bzw. –suchende Jugendliche fanden den Weg in eine Helfertätigkeit auf den ersten Arbeitsmarkt. Die Erfahrungen durch eine Festanstellung können bei der richtigen Berufswahl in der Zukunft hilfreich sein, so dass Jugendliche über eine Arbeitsaufnahme durchaus den Weg in eine fundierte Ausbildung finden können.

- **Kompetenzfeststellungen und praktische Erprobungen im Betrieb**

Die praktische Erprobung im Betrieb bietet weiterhin den schnellsten und effektivsten Weg, um festzustellen welche fachlichen Kompetenzen im Heimatland angeeignet wurden. Sowohl der Betrieb als auch der Praktikant bekommt in kürzester Zeit eine aussagekräftige Rückmeldung über die vorhandenen Kompetenzen, die Einstellung zur Arbeit, die Belastbarkeit und Motivation. Weiterhin steht ein computerbasiertes Verfahren der Industrie- und Handelskammer zur Kompetenzfeststellung namens check.work zur Verfügung. Die Agentur für Arbeit bietet das Feststellungsverfahren „my.skills“ an. Beide Verfahren erfassen durch Fachfragen die berufliche Grundbildung und schätzen berufsbezogene Stärken und Potentiale ein. Die Aussagekraft beider Verfahren ist aber kritisch zu beurteilen.

- **Bedarfsgemeinschaftscoaching für Flüchtlinge und Migranten**

Die öffentlich vergebene Maßnahme wechselte aufgrund der Insolvenz des afz Schweinfurt e.V. zu Beginn des Jahres den Bildungsträger. Das Bedarfsgemeinschaftscoaching wurde Ende 2018 erneut öffentlich für weitere zwei Jahre vergeben. Die Maßnahme unterstützt SGB II-Leistungsempfänger mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund frühzeitig bei der beruflichen Orientierung und der beruflichen Eingliederung. Zielgruppe sind Bedarfsgemeinschaften oder Einzelpersonen aus Bedarfsgemeinschaften mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund mit spezifischen Vermittlungshemmnissen. Im Maßnahmezeitraum 2018 wurden so insgesamt 43 Teilnehmer gecoacht. Davon waren 69% im Alter zwischen 25 und 50 Jahre. Da nur erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLb) in die Statistik einfließen fehlen weitere 20 Kinder unter 15 Jahre. Schaut man sich die erbrachten Tätigkeiten der Coaches an, wird schnell klar, dass diese jedoch einen großen Anteil der Arbeit ausmachen. Unterstützungsleistungen waren demnach Kontakte mit den Schulen der Kinder aufzubauen, Beratungen bei Fragen der Schul-, Berufs- und Studienwahl. Des Weiteren die Suche nach Kindergartenplätzen, Vermittlung von Ärzten, Hebammen und Begleitung zu Arztterminen. So zeigt sich, dass die persönliche Situation der Zielgruppe geprägt ist durch fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Sprachbarrieren, kulturelle Differenzen und Desorientierung in basalen Angelegenheiten wie Wohnen, Kinderbetreuung und Schule etc. Bei allen Bestandteilen der Maßnahme wirken die Coaches als „Kümmerer“, das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird regelmäßig verfolgt. Hauptziel ist die Minimierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit und die Anbahnung möglichst vieler praktischer Erprobungen im Betrieb und von Beschäftigungsverhältnissen. Das Jobcoaching führte zur Aufnahme von acht Praktika, zwei Arbeitsgelegenheiten, zehn Arbeitsaufnahmen und einer Ausbildungsaufnahme.

VIII.3.7.4 Alleinerziehende/Frauen

Wie bereits die Beschreibung des in Punkt VIII.3.7.2 genannten Projekts CURA und dessen Teilnehmerstruktur zeigt, stellen Frauen eine besondere Gruppe der SGB II-Leistungsberechtigten dar. Einen Zugang in den Arbeitsmarkt zu finden stellt vor allem Alleinerziehende vor einer großen Herausforderung. Neben einer häufig eingeschränkten Mobilität kollidieren Kinderbetreuungs- und Arbeitszeiten. Das Jobcenter sieht aber vor allem in dieser Zielgruppe vorhandene Potentiale, die es sich lohnen Frauen und Alleinerziehende bei der Integration in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarkt zu unterstützen. Bei Ausbildungsbetrieben wird intensiv die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. Umschulung in Teilzeit beworben.

Neben dem Projekt CURA stehen dem Jobcenter die folgenden Maßnahmen zur Verfügung.

- **Aktivierungsmaßnahme für Alleinerziehende in Teilzeit**

Die Maßnahme „EFA“ – **Einzelcoaching für Alleinerziehende unterstützt Leistungsberechtigte alleinerziehende Frauen** bei der Rückkehr in das Berufsleben. Die Konzeption der Maßnahme zielt auf eine Vermittlung von Teilnehmern in Arbeit, Ausbildung oder Umschulung durch die Bündelung unterschiedlicher Einzelmaßnahmen, nämlich: Aktivierung und Bewerbungstraining, Einzelcoaching, Erwerb von allgemeinem Grundwissen zur EDV und betriebliche Erprobung in Form von Praktika. Die Maßnahme startete erstmals ab dem 01.10.2018 und wird vom Bildungsträger GbF durchgeführt. Im ersten Zeitraum wurden insgesamt 14 Teilnehmer gecoacht und zwei nahmen eine Arbeit auf. sieben Alleinerziehende werden weiterhin im zweiten Abschnitt ab 01.03.2019 an der Maßnahme teilnehmen. Bildungsträger: GbF

Die Maßnahme **Coaching für Alleinerziehende Mütter und Väter** unterstützt ebenfalls Alleinerziehende Leistungsberechtigte bei der Organisation von Familie und Beruf. Die Teilnahme ist im Gegensatz zu der oben genannten Maßnahme durch einzelne individuell vereinbarte Coachingtermine gekennzeichnet. Bildungsträger: bfz

- **AMME – Arbeitsuchende Mütter mit Migrationshintergrund in Erwerbstätigkeit**

Das Projekt AMME unterstützt in vier Modulen Mütter mit Migrationshintergrund bei der beruflichen Orientierung, die es bisher nicht geschafft haben, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Es soll Frauen zwischen 25 und 50 Jahren ansprechen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dieses aber tun möchten. Durch die Teilnahme an AMME in Teil- oder Vollzeit werden die Frauen auf eine Berufstätigkeit vorbereitet.

Alle vier Module werden von allen Teilnehmerinnen durchlaufen:

Modul 1 – Kompetenzfeststellung: Über Aufnahmegespräche und Kompetenzfeststellungsverfahren werden die persönlichen Situationen der Teilnehmerinnen eruiert und deren Potentiale ermittelt. Dieses Modul dauert bis zu zwei Monaten.

Modul 2- ESF-BAMF-Deutschförderung: In diesem Modul werden die fehlenden Sprach- und Fachsprachkenntnisse der Teilnehmerinnen ausgebaut. Dieses Modul ist ein vernetztes Projekt, welches für die weitere Durchführung von AMME notwendig ist, aber nicht über Mittel aus AMME finanziert oder kofinanziert wird. Es dauert ca. sechs Monate.

Modul 3- Abbau fehlender Qualifizierungen: In diesem Modul werden fachliche Kenntnisse der Teilnehmerinnen erweitert und ausgebaut. Dieses wird in den in der Kompetenzfeststellung ermittelten Potentialen geschehen. Für dieses Modul haben die Frauen etwa zwei Monaten Zeit.

Modul 4 – Berufsorientierung und Arbeitserprobung: Im letzten Modul befassen sich die Teilnehmerinnen verstärkt mit ihrer beruflichen Orientierung und können in Praktika und Arbeitserprobungen potentielle Berufsfelder und Arbeitgeber kennenlernen. Am Ende der individuellen Projektlaufzeit sollen die Mütter eine Perspektive für den Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in eine Ausbildung entwickelt haben oder schon eine Tätigkeit aufgenommen haben. Diese Phase dauert drei bis vier Monat.

Bildungsträger: bfz

- **P.I.A. – Perspektive, Integration, Arbeit**

Die Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahme P.I.A. ist ein niederschwelliges Angebot für SGB II-Leistungsberechtigte. In einem Zeitraum von 16 Wochen wurden hauptsächlich Frauen bei der Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterstützt. Kernelement der Maßnahme war die Unterrichtung der Fachkompetenzen des HoGa-Bereiches (Hotel und Gastgewerbe), wie z.B. Speisenkunde, Servicekunde, Warenwirtschaft, etc. Durch regelmäßige Praktika konnten die erlernten Fähigkeiten in einem Betrieb bei Realbedingungen erprobt und angewandt werden. In wöchentlichen Einzelcoachings konnten zudem soziale und persönliche Kompetenzen analysiert und geschult werden. Teilnehmer aus anderen Kulturkreisen bekamen die Möglichkeit einer fachspezifischen Deutschförderung. Bei Teilnehmern, die eine längere Entwöhnung vom Arbeitsmarkt mitgebracht haben, galt es die Heranführung an eine Arbeitsstelle sukzessive aufzubauen. Die Vermittlung in eine geringfügige Beschäftigung ist hierbei der erste Schritt zur sozialen und beruflichen Teilhabe.

Bildungsträger: bfz

- **Sprachkurs für Frauen mit integrierter Kinderbetreuung**

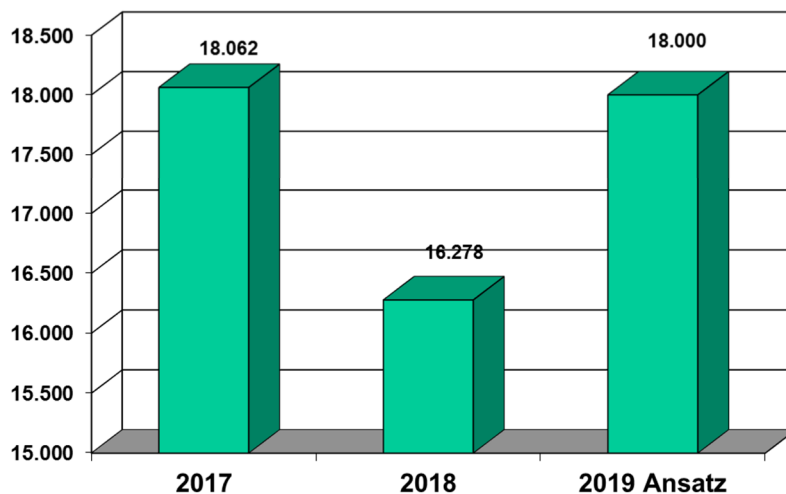
Das im Jahr 2017 mit großem Koordinierungsaufwand gestartete Sprachkursangebot für Frauen ging nach der Insolvenz des Bildungsträgers afz an das BSI über. Es konnte so gewährleistet werden, dass sowohl der Frauenintegrationskurs und der Frauenalphabetisierungskurs nahtlos weitergeführt werden konnte. Die Räumlichkeiten und auch die Sprachlehrkräfte wurden übernommen, so dass sich in der Wahrnehmung der Frauen keine Veränderung ergeben hat. Der Frauenintegrationskurs endete Mitte Oktober 2018 mit guten Ergebnissen. 50 % der Frauen erreichten das Sprachniveau A2 und weitere 50 % erlangten ein Sprachniveau B1. Der Frauenalphabetisierungskurs wird erst im September 2019 enden.

Einen neuen Frauenintegrationskurs mit Kinderbetreuung wird es vorerst nicht geben. Die Durchführung eines solchen Spezialkurses ist für den Bildungsträger nicht finanzierbar. Vor allem bei der Kinderbetreuung von Kindern unter 3 Jahren sieht das BAMF einen Betreuungsschlüssel von Betreuungskraft und Kinderanzahl von 1:6 vor. Durch die längere Dauer eines Frauensprachkurses in Teilzeit erreichen die Kinder meist währenddessen das dritte Lebensjahr und gehen dann in eine Regelkinderbetreuung über. Dies hat zur Folge, dass der Sprachkurssträger die Förderung der Kinderbetreuungsplätze verliert. Eine Planung des Personals wird dadurch erschwert und die Finanzierung ist nicht gesichert. Um in Zukunft wieder spezielle Frauenintegrationskurse mit Kinderbetreuung in Schweinfurt durchführen zu können bedarf es einer kommunalen Unterstützung, da seitens des BAMF keine Änderungen in ihren Förderrichtlinien zu erwarten ist.

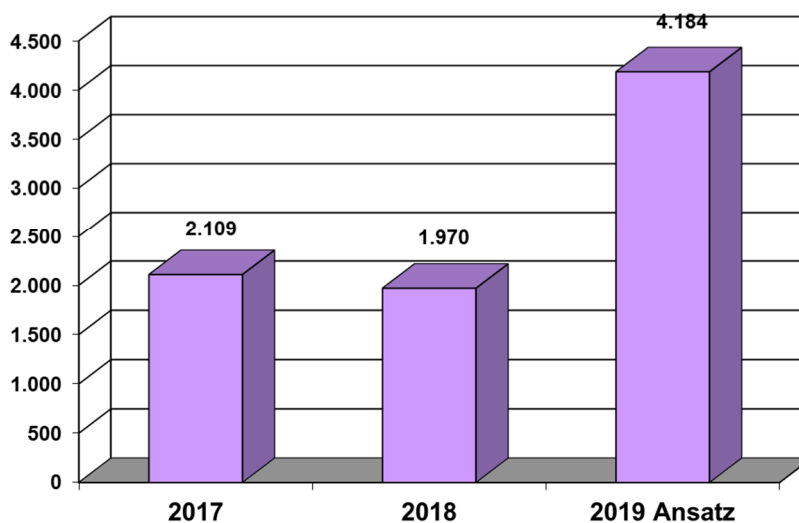
VIII.3.8 Finanzen

Die rückwirkende Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft wurden für 2018 nochmals angehoben (2015: 34,7%; 2016: 40,9%; ab 2017: 44,6%, 2018: 50,3% inkl. BuT). Die kommunalen Ausgaben im Jahr 2018 sind gegenüber dem Vorjahr weiter gesunken. Die Höhe der Verwaltungskosten, ohne den Übertrag aus den Eingliederungsmitteln, ist durch den fluchtbedingten Mehrbedarf weitgehend gleichgeblieben. Auch findet im Bereich des Ministeriums ein Umdenken statt, zusätzliche Mittel des Bundes sollen zukünftig zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels verwendet werden, um mit Coaching von Bedarfsgemeinschaften gezielter und individueller auf die Arbeitsmarktfähigkeit der Kunden hin zu arbeiten. Die Grundsicherungsträger sind aufgefordert, durch den Übertrag von Eingliederungsmitteln mehr Personal für den Abbau von Langzeitbezug und die Arbeitsmarktintegration einzusetzen.

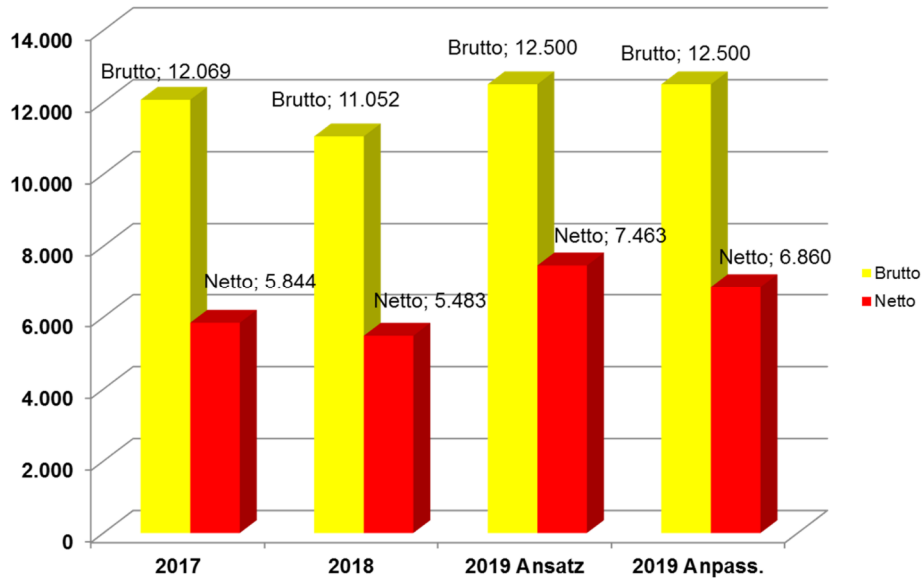
Arbeitslosengeld II



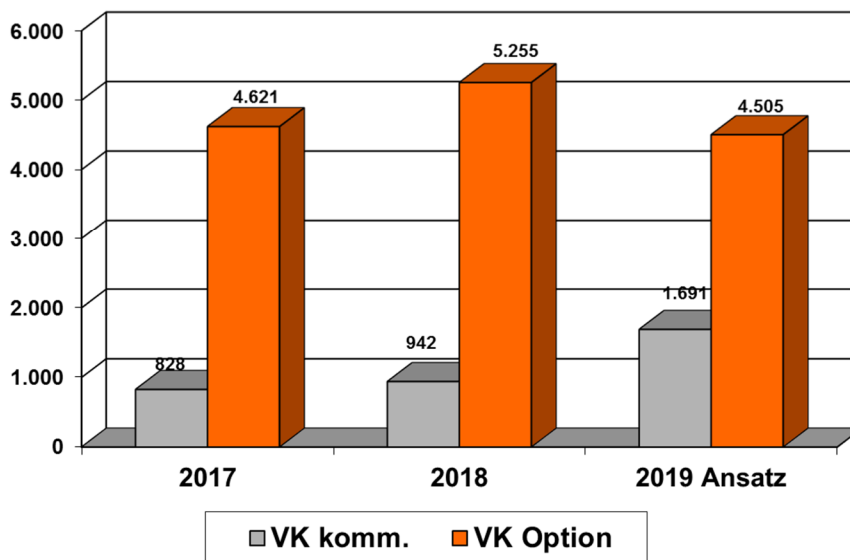
Eingliederung inkl. §16f



Kosten der Unterkunft



Verwaltungskosten



VIII.3.9 Ausblick 2019

Die Einführung der digitalen Akte wird die Arbeit im Jobcenter 2019 auf eine neue technische Stufe stellen. Mit ihr sind vielfältige weitere strukturelle und technische Veränderungen verbunden. Dies wird auch für die Mitarbeiter zunächst einen nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Umstellungsaufwand mit sich bringen. Hinzu kommen zahlreiche Überlegungen wie das „Jobcenter 4.0“ aussehen könnte. Die digitale Bereitstellung und Übermittlung von Dokumenten, Nachweisen und Daten sollen den Zugang zu Informationen für beide Seiten erleichtern. Routineprozesse sollen mittelfristig digitalisiert werden und der Kunde soll selbst aktiver werden können (digitale Antragstellung, Terminvereinbarung, Digitalisierung von Dokumenten).

Auch 2019 wird die Diskussion um rechtliche Anpassungen auf allen politischen Ebenen fortgeführt werden. Zum 01.08.2019 wird die Förderung für Bildung und Teilhabe in erheblichem Umfang geändert. Bezüglich der Sanktionen steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgesetzes aus.

Hinsichtlich der personellen Situation hofft das Jobcenter – auch mit Hilfe der aktuellen Absolventen der Verwaltungsausbildung – die vorhandenen unbesetzten Stellen erfolgreich und nachhaltig nachbesetzen zu können. Die zusätzliche Belastung durch Personalwechsel, längerfristige Erkrankungen und unbesetzte Stellen hofft das Jobcenter zukünftig besser auffangen zu können, dafür wäre die Schaffung jeweils eines Vollzeit-Springers/in (derzeit nur Teilzeit) in beiden Sachgebieten hilfreich.

Im Bereich der aktiven Eingliederungshilfen wird die Umsetzung des § 16i SGB II – Förderung der Beschäftigung von Menschen im verstetigtem Langzeitleistungsbezug – mit besonderer Aufmerksamkeit realisiert. Die in diesem Zusammenhang nicht unerheblichen längerfristig bereit gestellten Finanzmittel des Bundes hofft das Jobcenter teilweise für den Aufbau von zusätzlichen internen Coachingangeboten aufwenden zu können. Das Jobcenter folgt damit dem expliziten Wunsch von Bundes- und Staatsministerium sich im Bereich des Langzeitleistungsbezug verstärkt durch Verbesserung des Personalschlüssels zu engagieren. Das Jobcenter hat dafür den Einsatz der sich aktuell speziell qualifizierenden Mitarbeiter/innen vorgesehen und hofft auf eine Zustimmung von Seiten des Personalamtes.

Das Thema weibliche Leistungsberechtigte – insbesondere Langzeitleistungsbezieherinnen - wird 2019 auf Wunsch des Staatsministeriums im Fokus und Teil des bundesweiten Benchmarkings bleiben.

Frauen mit Asylhintergrund werden das Jobcenter längerfristig beschäftigen. Ihre Arbeitsmarktchancen sind extrem unterschiedlich. Bei gut ausgebildeten Frauen mit älteren Kindern gelingt die Integration relativ gut, bei Frauen ohne Berufsausbildung und mit kleinen Kindern wird es zunächst um die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Schule, Kindergarten) gehen. Generell hat die Belastung durch die Neuzuwanderung deutlich abgenommen, sie dürfte sich in moderater Form und für geänderte Nationalitäten aber weiter fortsetzen.

Der einsetzende Zugang im Bereich im Arbeitslosengeld I sowie die allgemeine Unsicherheit bezogen auf die Entwicklung der weltwirtschaftlichen Lage lässt für die 2. Hälfte 2019 einen erneuten Anstieg der Fallzahlen erwarten. Beschäftigte bei Personaldienstleistern sind relativ häufig sehr früh betroffen. Häufig reicht die versicherungsbasierte Unterstützung durch das Arbeitslosengeld I nicht aus, so dass in Folge auch der Leistungsbezug SGB II wieder zunehmen wird.

VIII.3.10. Schwerpunktthema Frauen im Leistungsbezug SGB II

In der öffentlichen Debatte über den Fachkräftebedarf in unterschiedlichen sogenannten „Mangelberufen“ fokussiert sich die Politik immer wieder auch auf die Frauen. Dabei geht es nicht nur um die „gläserne Decke“ auf dem Weg zur Führungskraft, sondern auch um die Frage wie der Bedarf an Pflegekräften, Erzieherinnen aber auch an weiblichen Ingenieurinnen, Naturwissenschaftlerinnen oder auch Handwerkerinnen gedeckt werden kann. Equal Pay Day oder Gender Pay Gap weisen auf die nach wie vor bestehenden Unterschiede in der Gleichbehandlung der Geschlechter am Arbeitsmarkt hin.

Die Zielvorgaben der Europäischen Union haben zwar zu einer weiteren Steigerung der Erwerbsquote von Frauen in den letzten Jahren geführt, es bleiben aber wesentliche Unterschiede, die sich insbesondere bei den Berufschancen von weniger gut vorgebildeten Frauen und bei Erziehenden oder Pflegenden, deren Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich eingeschränkt ist, auswirken. Nach wie vor trägt auch ein „klassisches“ Rollenbild dazu bei, dass Frauen sich bei der Berufswahl auf wenige Berufe beschränken und eher auf die traditionelle Aufgabenverteilung in der Familie bauen. Diese wird vor allem von Menschen mit Migrationshintergrund favorisiert,

Das Bayerische Staatsministerium hat für die Jahre 2018 und 2019 die Jobcenter aufgefordert das Thema weibliche Leistungsbezieherinnen besonders in den Fokus zu nehmen.

Trotz der Verbesserung der Erwerbsquote hat sich das Verhältnis von Männern und Frauen im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches – zweites Buch - in den letzten Jahren kaum verändert, der weibliche Leistungsbezug liegt kontinuierlich bei um die 56 % der erwerbsfähigen Leistungsbezieher. Interessanterweise gilt dies nicht für junge Frauen: Bei unter 25-Jährigen beträgt der Anteil rund 50%, erst mit zunehmendem Lebensalter verschiebt sich der Anteil der Frauen auf 56% (zwischen 25 und 55 Jahre) bis zu 59% bei älteren weiblichen Leistungsbezieherinnen ab 55 Jahren (Beispiel: November 2018). Im Nachfolgenden möchte das Jobcenter die Ausgangssituation und die Handlungsstrategien vertieft beleuchten.

VIII.3.10.1 Wodurch kommen Frauen in den Leistungsbezug SGB II?

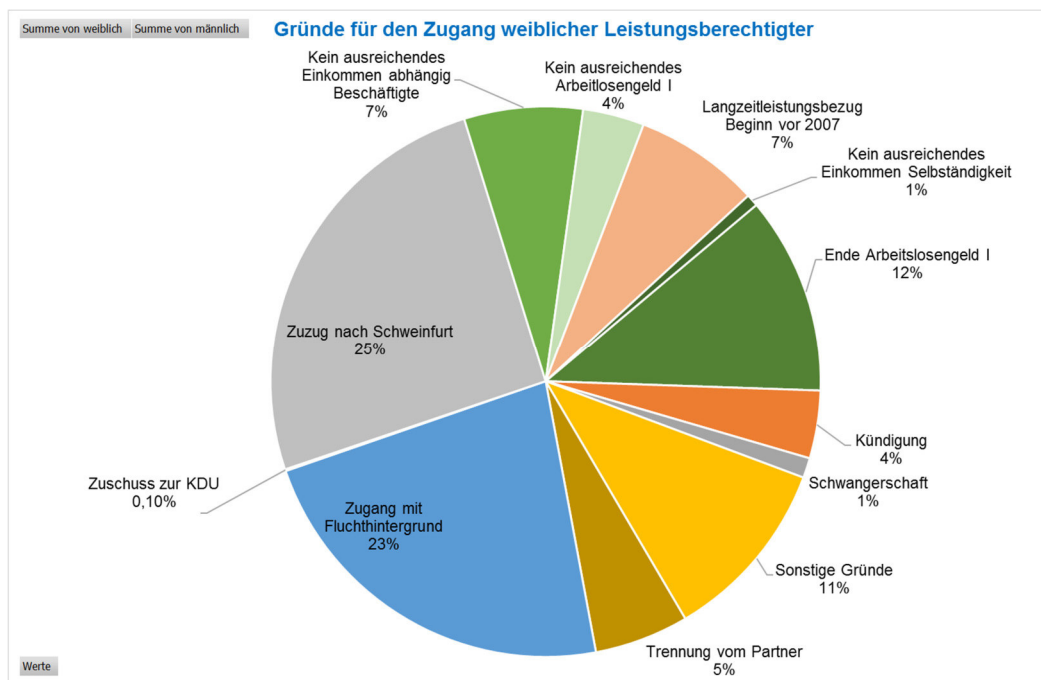
Häufigste Gründe für die Entstehung des Hilfebedarfs sind Trennung, fehlende Berufsausbildung, und Kinderziehung und damit verbunden die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit mit der Folge, dass Frauen kein oder kein ausreichendes Einkommen erzielen. Gerade der Zuzug von Frauen – insbesondere von Alleinerziehenden nach einer Trennung - ist typisch für städtische Räume. Das urbane Umfeld bietet bessere Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Hoffnung auf Zugang zu Arbeit ohne lange Anfahrtswege oder Probleme wegen fehlender Mobilität.

Eine besondere Gruppe mit sehr spezifischen Ausgangsbedingungen stellen die weiblichen Flüchtlinge dar. Diese kommen teilweise aus Kulturkreisen, die stark von unserem Werte- und Rollenbild abweichen. Wobei auch diese Gruppe sehr heterogen ist und sowohl sehr gut ausgebildete Frauen einschließt als auch solche, die nur wenig Zugang zu Bildung hatten.

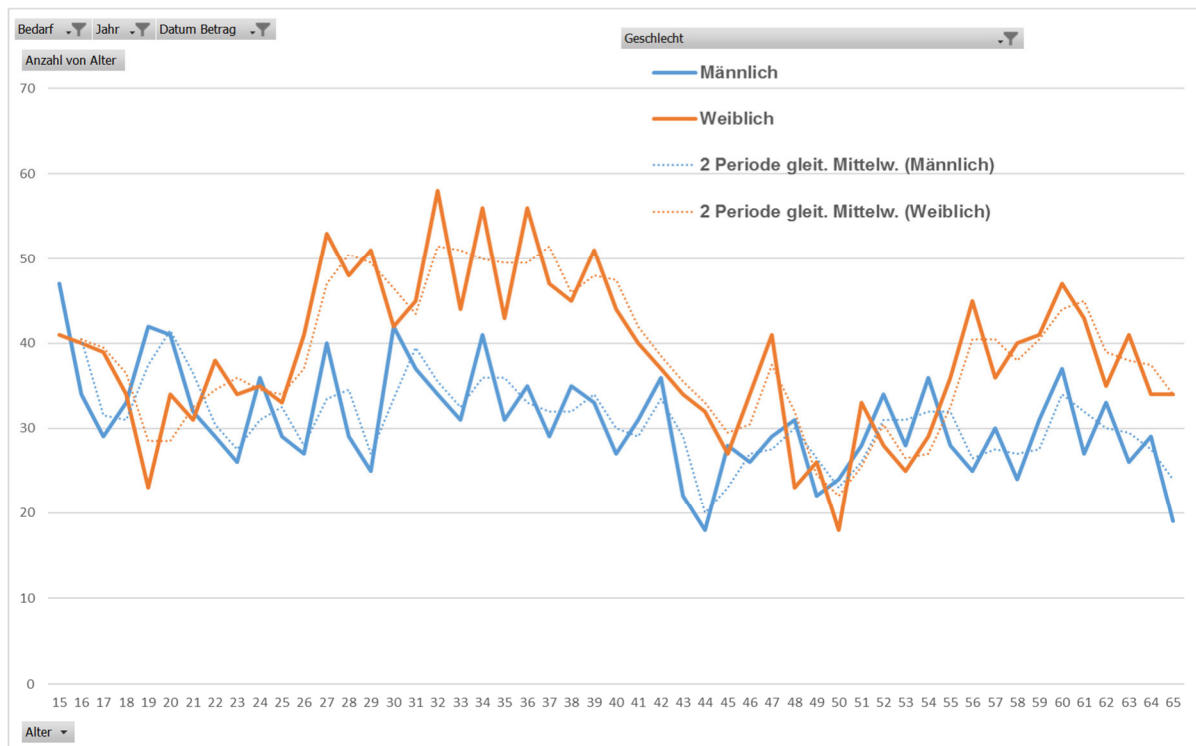
Auffällig ist auch der verstetigte Langzeitbezug von einigen Frauen, die bereits vor 2007 in den Leistungsbezug kamen und sich nicht dauerhaft daraus befreien konnten.

Das Lohnniveau in manchen typischen „Frauen-Branchen“ und die Beschränkungen Erziehender hinsichtlich der Arbeitszeit (überwiegend Teilzeit oder geringfügige Beschäftigungen) führt zur längerfristigen Abhängigkeit von staatlicher Hilfe. Das niedrige Einkommen führt im Falle eines Arbeitsplatzverlustes – auch nach langjähriger Beschäftigung - dazu, dass das Arbeitslosengeld I nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht, dies gilt umso mehr für Alleinerziehende.

VIII.3.10.1.1 Ursachen für den Leistungsbezug SGB II



VIII. 3.10.2 Leistungsbezieherinnen – Alter, Migration, Bildung, Lebenssituation,



VIII.3.10.2.1 Alterszusammensetzung nach Geschlecht (Dez. 2018 eigene Auswertung)

Generell verläuft die Verteilung nach Alter zwischen Männer und Frauen nahezu parallel, bei den Frauen aber auf einem deutlich höheren Niveau. Abweichungen sind auffällig bei den jungen Erwachsenen bis 25 – hier sind Männer und Frauen im Mittelwert nahezu gleich vertreten –.

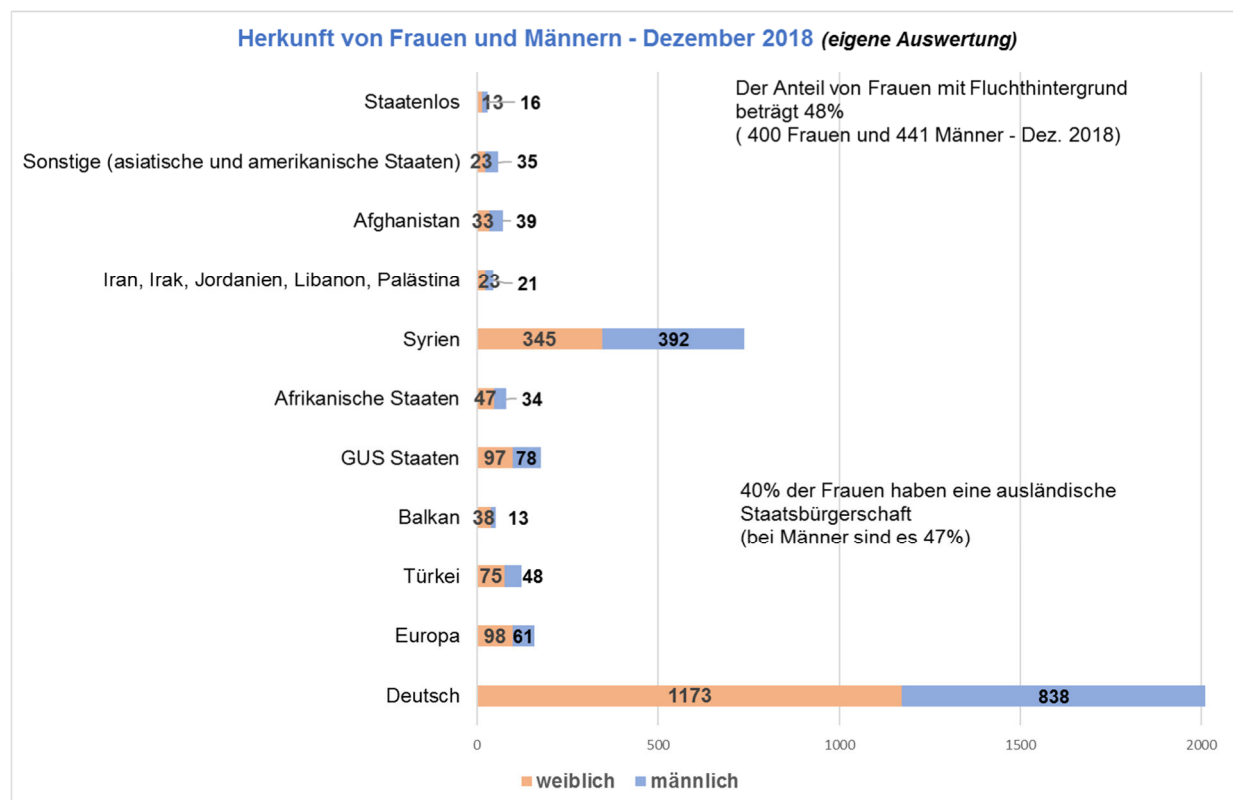
Im Alter von 25 bis 40 Jahren unterscheiden sich beide Geschlechter deutlich, hier wirken sich die über 500 Alleinerziehenden aus, die nahezu ausschließlich weiblich sind.

Mit zunehmendem Alter gleicht sich die Anzahl der Geschlechter zunächst wieder mehr an, um dann ab Mitte 50 erneut stärker auseinander zu driften. Hier vermuten wir als Ursache das mit klassischen Rollenbildern verbundene Fehlen von Berufsausbildung und – erfahrung bei älteren Frauen. Hinzu kommen oftmals gesundheitliche Einschränkungen, die zum Beispiel gewerbliche Tätigkeiten verhindert oder deutlich begrenzt.

VIII.3.10.2.2 Frauen mit und ohne Migrationshintergrund – Staatsangehörigkeiten

Der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund an allen weiblichen Leistungsberechtigten liegt mit 40% etwas unter dem Anteil der Männer mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei rund 47% (Dez. 2018) liegt.

Bei Migranten mit Fluchthintergrund ist der Frauenanteil insgesamt eher kleiner (48% Frauen, 52% Männer), wobei sich das Verhältnis durch die Arbeitsaufnahme alleinstehender Männer und der damit verbundenen Beendigung des Hilfebezugs leicht verschoben hat (2017 46% Frauen).

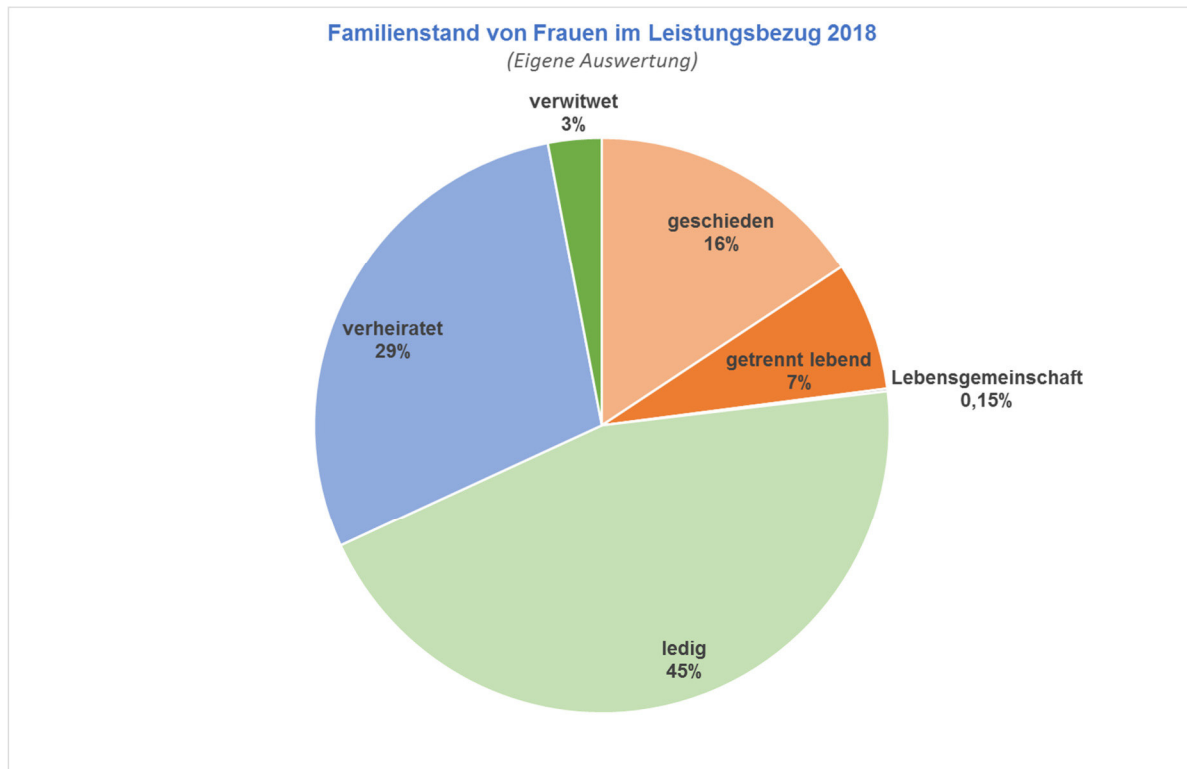


VIII.3.10.2.3 Lebenssituation von Frauen im SGB II – Leistungsbezug

Weibliche Leistungsbezieherinnen sind überwiegend alleinstehend (ledig, getrennt lebend, verwitwet oder geschieden), allerdings lebt nur ein Teil auch tatsächlich allein. 29% sind verheiratet, die meisten von ihnen leben mit dem Ehepartner zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft.

Der persönliche Familienstand gibt keinen Aufschluss über die Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften. 2018 verzeichnete das Jobcenter 175 Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder (inklusive einiger weniger gleichgeschlechtlicher Partnerschaften) und 426 Paar-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Der Anteil der Frauen in Single-Bedarfsgemeinschaft entspricht in etwa dem Anteil der Frauen insgesamt.

VIII.3.10.2.4 Familienstand von Frauen im SGB II – Leistungsbezug (*eigene Auswertung*)



VIII.3.10.2.5 Ist Langzeitleistungsbezug weiblich?

Leistungsbezieherinnen sind der Gefahr in den Langzeitleistungsbezug (eine Dauer von über zwei Jahren) zu geraten deutlich stärker ausgesetzt als Männer (58% der 2.166 Langzeitbezieher waren im November 2018 weiblich). Der Anteil der Langzeitleistungsbezieherinnen bezogen auf weibliche Leistungsbezieherinnen insgesamt ist mit 70% erschreckend hoch (1.266 Frauen von 1.835 weiblichen Leistungsberechtigten im Monat November 2018). Woran liegt das?

Häufig stehen tradierte Rollenbilder einer Berufsausbildung mit Perspektive entgegen und weiblich dominierte Berufsfeldern gehören zu den Verlierern der Lohn- und Arbeitszeientwicklungen der letzten Jahrzehnte (Pflege, Einzelhandel, Dienstleistungen). Gerade in „typisch weiblichen“ Branchen überwiegen geringfügige Beschäftigungen.

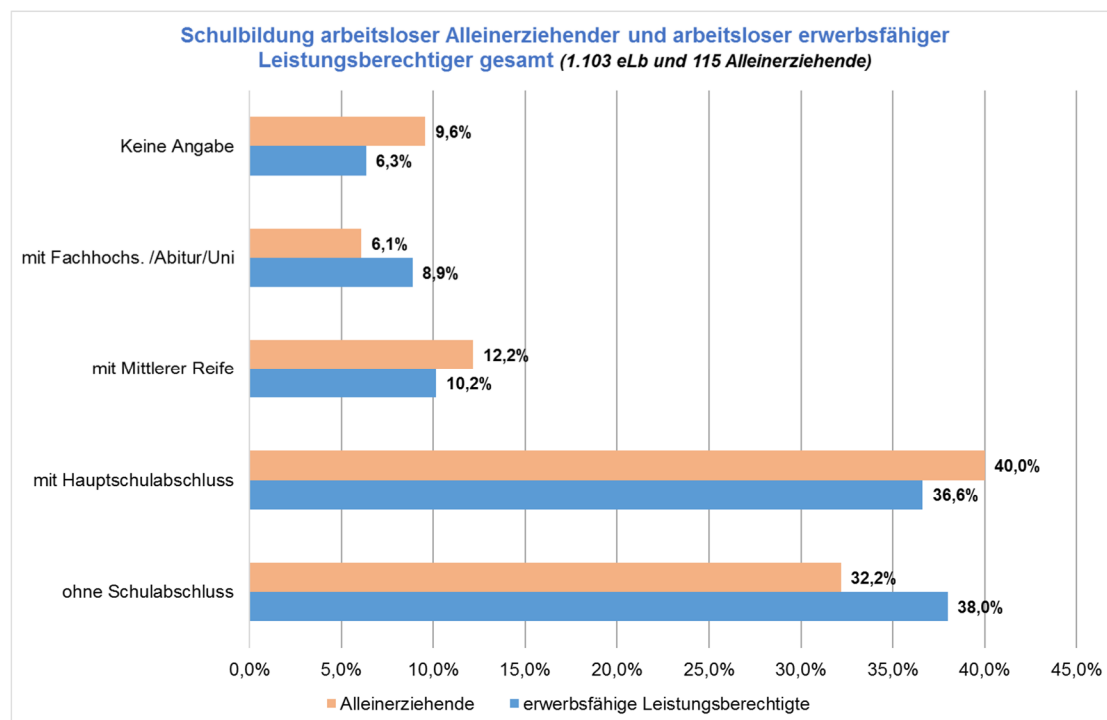
Es sind nach wie vor vorwiegend Frauen, die sich um die Kinder kümmern oder gekümmert haben. Kinder bedeuten besonders für Alleinerziehende ein erhöhtes Armutsrisiko. Ein Thema, dass regelmäßig in der Presse aufgegriffen wird und bei genauer Betrachtung der Entwicklung des Leistungsbezugs von Alleinerziehenden, deren Verbleib in der Abhängigkeit von Transferleistungen, leider zutreffend ist.

VIII.3.10.3 Berufsausbildung und Berufschancen von Frauen und Alleinerziehenden

Anhand einer Gegenüberstellung der arbeitslosen Leistungsberechtigten (1.103) zu den arbeitslosen Alleinerziehenden (115) aus dem Monat September 2018 ergibt sich folgendes Bild zur schulischen und beruflichen Ausgangssituation:

Eine Überprüfung der nachstehenden Aussagen bezogen auf weibliche und männliche Leistungsberechtigte insgesamt hat die nachstehenden Daten weitgehend bestätigt.

VIII.3.10.3.1 Schulische und berufliche Ausbildung im Vergleich Alleinerziehende und Leistungsberechtigte



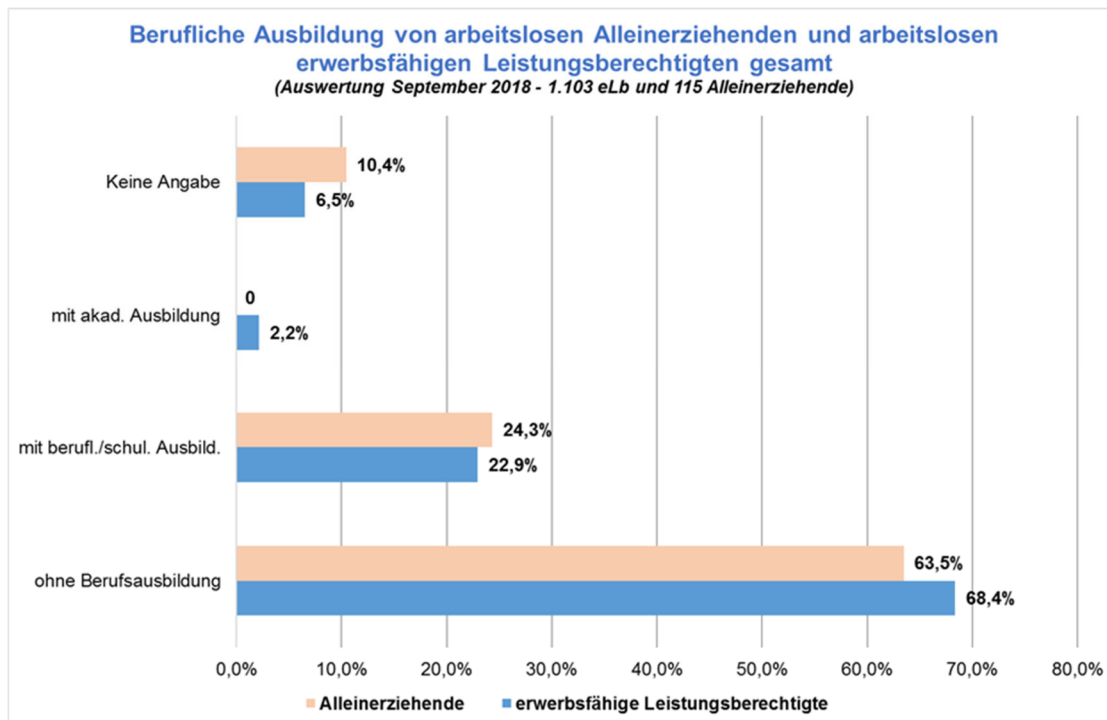
Die Darstellung zeigt deutlich, dass Alleinerziehende (zu über 90% Frauen) keine schlechteren Ausgangspositionen hinsichtlich der schulischen Bildung gegenüber der Gesamtgruppe haben. Im Gegenteil, der Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss ist niedriger, lediglich bei den höheren Abschlüssen (Abitur, Fachhochschule, Uni) gibt es Unterschiede zur Gesamtgruppe

Der Anteil der Frauen ohne Schulabschluss **insgesamt** (obige Auswertung nur arbeitslose Frauen) liegt bei 33% aller Leistungsbezieherinnen im Jahr 2018.

Der hohe prozentuale Anteil von Abgängerinnen ohne Schulabschluss resultiert – ebenso wie die „fehlenden Angaben“ – teilweise aus der Problematik, dass ausländische, insbesondere außereuropäische Schulabschlüsse sehr schwierig zu bewerten sind. Hier verzichteten die Mitarbeiter/innen bei der Statistikpflege lieber auf eine Zuordnung zu deutschen Schulabschlüssen.

Bei den **Berufsabschlüssen** zeigt sich - unabhängig vom Geschlecht - ebenfalls eine hohe Anzahl von Personen ohne berufliche Abschlüsse. Die Übertragung der beruflichen Kenntnisse der rund 38% Arbeitslosen mit ausländischer Staatsbürgerschaft in das System deutscher Berufsabschlüsse ist schwierig, weil es ein entsprechendes System der Berufsabschlüsse nicht gibt.

Nichtformalisierte Berufsabschlüsse lassen sich nur schwer mit deutschen Ausbildungsabschlüssen gleichsetzen und eine Anerkennung kann in diesem Fall nicht erfolgen.



Bei den weiblichen Leistungsbezieherinnen insgesamt beträgt der Anteil mit einem Berufsabschluss ebenfalls 25 % (obige Grafik nur arbeitslose Frauen), wobei insbesondere kaufmännische Berufe stark vertreten sind. Aber auch die Berufsfelder Pflege, Gesundheit sind vertreten. Viele der qualifizierten Frauen arbeiten bereits, verbleiben aber im Leistungsbezug, weil Beschäftigung häufiger in Teilzeit ausgeübt wird.

Ältere Frauen weisen häufiger veraltete Berufsausbildungen auf, in denen sich die Veränderung der Arbeitswelt zeigt, teilweise wurde auch die Erhaltung der fachlichen Qualifikation im Laufe des Lebens versäumt. Die Nachfrage nach Berufen wie Schneiderin, Näherin, Stenotypistin, Verkäuferin sind teilweise erhebliche zurückgegangen oder es gibt sie nicht mehr. In einigen Berufsfeldern haben ältere Frauen wenig Chancen wieder einen qualifizierten Zugang zum Arbeitsleben zu finden (z.B. Modeverkauf).

Oftmals ist es auch für ehemals qualifizierte Frauen nicht einfach zu akzeptieren, dass z.B. die russische Ökonomin oder Ingenieurin hier in der Regel nicht auf dem gleichen beruflichen Niveau beginnen kann. Ein Teil dieser Gruppe hat sich resigniert häufig für den Rückzug in die Familie und einen geringfügigen Job entschieden.

Bei der **Integration in Ausbildung** ist das Jobcenter seit Jahren bestrebt junge Frauen für eine zukunftsfähige Ausbildung zu gewinnen und ältere Leistungsbezieherinnen zumindest für eine fachliche Qualifizierung zu interessieren. 2017 gelang es erstmalig nahezu gleich viele junge Frauen und Männer im Alter zwischen 15 und 35 Jahren für eine Ausbildung oder ein Studium zu gewinnen. 2018 verschob sich dies wieder etwas zugunsten der jungen Männer (71 Männer und 53 Frauen). Besonders deutlich wird der Unterschied in der betrieblichen Ausbildung, hier gelang es 41 jungen Männern eine nicht geförderte Ausbildung und 15 Auszubildenden eine geförderte Ausbildung zu beginnen. Dagegen hatten nur 16 junge Frauen eine Chance in einer ungeforderten und sieben in einer geförderten Ausbildung zu einem Abschluss zu kommen. Anders sieht es beim Studium aus, hier haben die Frauen mit den Männern gleichgezogen. Die Fachschulausbildung im Bereich Sozialpflege, Kinderpflege und Assistentin für Ernährung und Versorgung dient häufig dem Wunsch dort den mittleren Schulabschluss zu erreichen. 2018 hatten sich nur drei von 15 jungen weiblichen

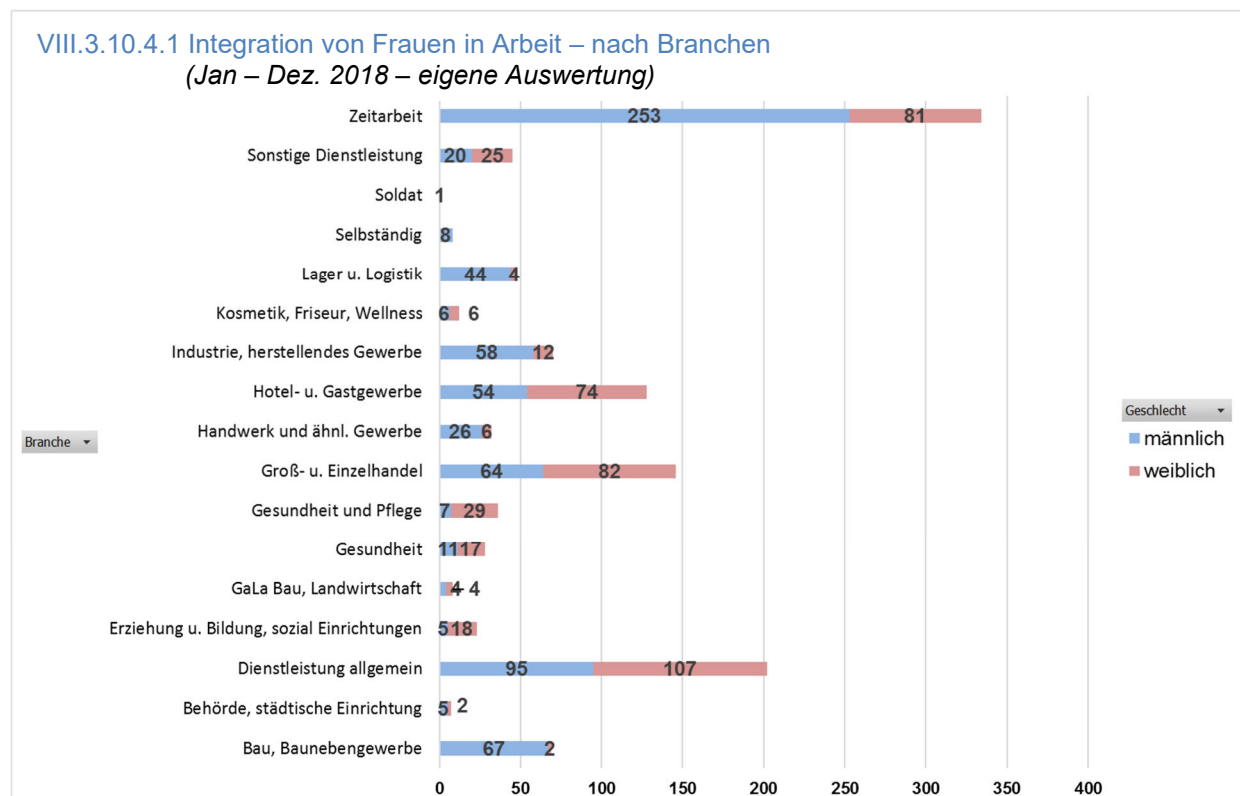
Auszubildenden mit Fluchthintergrund für diesen Berufsweg entschieden. Hinzu kamen 9 weitere Fachschülerinnen, deren berufliche Chancen sich mit dem Ausbau von Kindergärten und der schwierigen Situation auf dem Pflegesektor deutlich verbessert haben.

Bei der übrigen **Wahl der Berufe** zeigt sich auch bei den jungen Frauen ein breites und zukunfts-fähiges Spektrum. Wunschberufe wie Friseurin (1) oder Verkäuferin (2) haben an Attraktivität bei den Auszubildenden des Jahres 2018 verloren. Kaufmännische Berufsfelder sind mit sieben weiblichen Auszubildenden stark repräsentiert, aber auch Berufe in der Pflege oder medizinische Assistenzberufe wurden gewählt. Unterrepräsentiert bei jungen Frauen sind weiterhin technische Berufsfelder und das Handwerk.

Generell lässt sich anhand der Entwicklung der letzten Jahre sagen, dass sich die Berufswahlent-scheidung junger Frauen verbessert hat, es gibt aber noch „Luft nach oben“.

VIII.3.10.4 Integration von weiblichen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt

Neben der vorhandenen Qualifikation spielt die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der damit verbundenen Chancen für arbeitssuchende Frauen eine zentrale Rolle für eine nachhaltige Integration. Wie zu erwarten, finden geringqualifizierte Frauen vor allem Beschäftigung im Dienst-leistungssektor, zu dem die zahlreichen geringfügigen Beschäftigungen in den Tätigkeitsfeldern Reinigung, Zustellung, Haushaltshilfen, Fahrdienste u. ä. gehören. Auch im Servicebereich im Hotel- und Gastgewerbe oder im Einzelhandel finden Frauen ohne verwertbare Berufsausbildung Arbeitsplätze. Aber auch bei diesen handelt es sich überwiegend um geringfügige oder Teilzeit-beschäftigungen mit relativ niedrigem Lohnniveau. Die Zeitarbeit nimmt ebenfalls in einigen Bereichen weibliche Arbeitskräfte, auch in der Produktion. Besonderes Augenmerk gilt den Pflegeberufen – hier haben Ungelernte als Helferinnen eine berufliche Chance, wenn die persönliche Neigung vorliegt und eine Teilqualifizierung absolviert wurde.



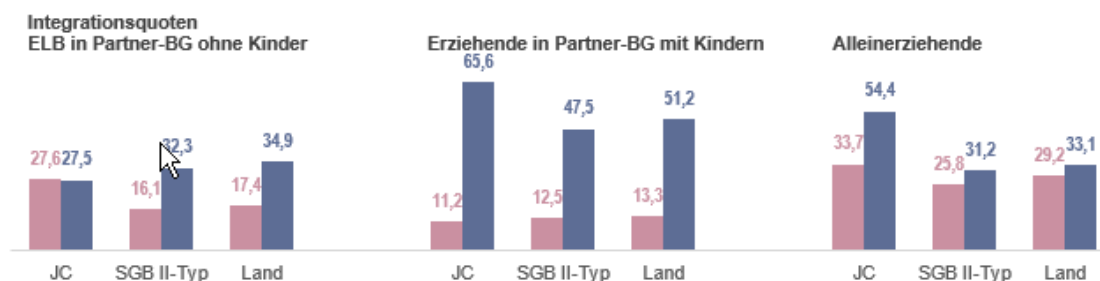
Die meisten genannten Berufsfelder für an- oder ungelernte weibliche Arbeitskräfte zeichnen sich entweder durch Schichtbetrieb oder extrem flexible Arbeitszeiten aus. In dieser Hinsicht hat sich der Arbeitsmarkt in einigen Berufsfeldern in den letzten Jahren zuungunsten von weiblichen Beschäftigten entwickelt. In Deutschland betrug die Entgeltlücke zwischen dem Einkommen weiblicher und männlicher Beschäftigter im Jahr 2016/17 rund 21 %. Dieser geschlechtsspezifische Verdienstabstand war einer der höchsten der EU. Von den Personen, die 2017 in Deutschland den Mindestlohn erhielten, waren 60 % Frauen.

Frauen waren im November 2018 mit 59% (Anteil Frauen an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesamt 56 %) an den erwerbstätigen Leistungsbeziehern beteiligt, allerdings verteilt sich ihr Einkommen eher in den unteren Einkommensgruppen bedingt durch die häufig reduzierten Arbeitszeiten und die Berufsfelder. Im Bereich der Einkommensgruppe 450 € bis 1.200 € bilden weibliche Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug die deutliche Mehrheit (65% der Personen mit diesen Einkommen sind weiblich). Gleiches gilt für die Verteilung der geringfügigen Beschäftigung nach Geschlecht – im November 2018 waren 61% mit Einkommen unter 450 € weiblich (Bestand - nicht Integrationen). Allerdings nimmt die Zahl der geringfügigen Beschäftigungen mit ergänzendem „Hartz IV“-Bezug in den letzten Jahren ab. Die Integrationsquote 2018 (durchschnittl. Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Summe der Integrationen eines Jahres) betrug bei männlichen „Minijobbern“ 8,6% bei weiblichen nur noch 8,2% (im Vorjahr waren es noch 10,9%). Allerdings unterscheiden sich die Integrationsquoten zwischen den Geschlechtern in den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen noch deutlich.

Die Integrationsquote von Männern erreichte im Juni 2018 einen Spitzenwert von 49,2, bei Frauen nur 23,4 % und 33,1 % bei Alleinerziehenden.

VIII.3.10.4.2 Integrationsquoten nach Bedarfsgemeinschaften

(Juni 2018 – Sonderauswertung zur Gleichstellung)



Der Auswertung zum Thema Gleichstellung ist zu entnehmen wie sehr Kinder in der Bedarfsgemeinschaft das Erwerbsverhalten von Frauen beeinflussen.

Frauen in Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder wurden im Juni 2018 in Schweinfurt in gleichem Maße integriert wie männliche Partner (Frauen 27,6%, Männer 27,5%). Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaft mit Kindern verhalten sich deutlich passiver, sie nehmen in der Regel die 3-jährige Familienzeit voll in Anspruch und verlassen sich auch danach stärker auf das Funktionieren einer traditionellen Rollenteilung. Der kulturelle Hintergrund von Migranten aus dem nicht-europäischen Raum verstärkt diese Haltung.

Alleinerziehende dagegen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten sehr aktiv am Arbeitsmarkt, dies gilt insbesondere für die Stadt Schweinfurt. Bei alleinerziehenden Männern ist die Ausgangsgruppe sehr klein, so dass bereits wenige Integrationen zu einem hohen prozentualen Ergebnis führen.

VIII.3.10.5 Kinderbetreuung und Rollenbild

Die zunehmende Flexibilisierung und Einführung der geringfügigen Beschäftigungen als überwiegende Form von Arbeitsverhältnissen in einigen Branchen erschwert den existenzsichernden Arbeitsmarktzugang von Erziehenden. Gerade in Branchen mit erheblichen Personalproblemen könnte eine Veränderung von Arbeitszeiten zugunsten von Familien oder Alleinstehenden mit Kindern noch Potential freisetzen. Flexible Arbeitszeiten, teilweise auf Abruf, Schichtarbeit auch in der Pflege mit ungünstigen Beginn- oder Endezeiten, wenig Wahlmöglichkeit bei der Stundenzahl erschweren den Zugang erheblich. Die Betreuungsangebote für Kinder haben sich in den letzten Jahren verbessert, es fehlen aber nach wie vor Betreuungsangebote in Randzeiten.

Eine Bäckereifachverkäuferin mit Kindern kann nicht um 6:30 Uhr morgens beginnen, wenn kein Partner Familienaufgaben übernimmt, die Verkäuferin in der Stadtgalerie hat Dienst bis 20 Uhr und an Samstagen – teilweise wochenweise wechselnd mit Phasen auf Abruf. Die alleinerziehende gelernte Pflegekraft kann eine Stelle in einer Einrichtung nicht annehmen, wenn der Erstklässler um 7 Uhr keine Betreuung an der Schule vorfindet. Die Küchenhilfe im Krankenhaus muss 3-mal in der Woche zu wechselnden Zeiten mit ihrem Kind zur Förderung, das lässt sich nicht mit der Arbeit in der Großküche vereinbaren.

Auch Frauen (und Männer) mit modernen Berufsabschlüssen haben Probleme mit der Kinderbetreuung, die sie daran hindern erfolgreich existenzsichernd Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Sie sind nur in der Regel besser organisiert und in der Lage persönliche Netzwerke aufzubauen.

Als frustrierend empfinden Frauen (und Männer), die Arbeit aufnehmen, dass sie trotz ergänzendem Leistungsbezug oder geringfügig über der Grundsicherung liegendem Einkommen mit Kindergartengebühren belastet werden. Hier sind gesetzliche Rahmenbedingungen nicht gut aufeinander abgestimmt.

Bei der Befragung der Mitarbeiter/innen warum die **Organisation der Kinderbetreuung Schwierigkeiten** macht, ergaben sich folgende Gründe:

- Die Eltern kümmern sich nicht rechtzeitig um einen Kindergartenplatz (mindestens 1 ½ Jahre bevor das Kind 3 Jahre alt wird, besser früher anmelden).
- Krippenplätze ab einem Jahr sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung zu bekommen (wichtig für Frauen, die nur wegen der Erziehungszeit Leistungen nach dem SGB II beziehen und im Anschluss beim bisherigen Arbeitgeber wieder beginnen wollen – eine sehr kleine Gruppe im SGB II).
- Wenn Eltern/teile nach Schweinfurt zu- oder innerhalb der Stadt verzogen sind, beginnt die Wartefrist für einen nahegelegenen Kindergarten neu, ein Zugang ist oftmals erst zum Herbst möglich.
- Es ist sehr schwierig unterjährig einen der Hortplätze zu bekommen (oder einen Platz in den Ganztagsklassen), denn Hortplätze werden in der Regel jeweils mit Schuljahresbeginn vergeben. Wer trägt die Kosten für eine Arbeitssuchende, die vorsorglich einen Platz buchen möchte, weil sie kurzfristig keinen bekommen wird, wenn die Arbeitsaufnahme endlich zustande kommt?
- Die Betreuung der Kinder in den Schulferien ist relativ teuer (Angebote des Haus Marienthal), Plätze müssen langfristig gebucht und teilweise in einem Betrag gezahlt werden. Arbeitssuchende können das Gelingen der Bewerbungsbemühungen nicht längerfristig planen. Eine vorsorgliche Buchung ist finanziell nicht leistbar.

- Viele Leistungsbezieherinnen haben kein ausreichend tragfähiges Netzwerk aus Familienmitgliedern oder Freunden. Eltern/teile junger Frauen sind häufig selbst erwerbstätig oder müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Ein weit entfernter Kindergartenplatz, ein Grundschulkind an der Sprengelschule und ein nicht flexibler Arbeitsbeginn überfordert insbesondere Alleinerziehende hinsichtlich der logistischen Organisation. Dies schränkt den zur Verfügung stehenden Arbeitszeitraum so stark ein, dass nur geringfügige oder Teilzeitbeschäftigungen mit geringer Stundenzahl möglich sind.
- Randzeiten sind nicht abzudecken, auch nicht mit zusätzlicher Bereitstellung finanzieller Hilfen, da es an arbeitsplatznahen Einrichtungen oder Tagesmüttern mangelt, die ein Kind über Nacht oder zu Randzeiten regelmäßig betreuen können.
- Die Betreuung von Kindern mit Entwicklungsstörungen stellt an Eltern und Einrichtungen hohe Anforderungen und bindet die Eltern trotz Schul- oder Kindergartenbesuch erheblich ein, so dass eine reguläre Arbeitsaufnahme häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Die Arbeitsmarktforschung ist sich einig, dass vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ein wesentliches Potenzial in einer Erhöhung des Arbeitszeitvolumens von Frauen besteht. Dazu müssen die Rahmenbedingungen weiter verbessert werden. Randzeitenbetreuung, betriebliche Kinderbetreuung (auch über Nacht), Hortbetreuung vor Beginn des Schulunterrichts und Ganztagschulen mit der entsprechenden personellen und räumlichen Ausstattung (keine Behelfslösungen) wären sinnvolle Hilfen für Erziehende.

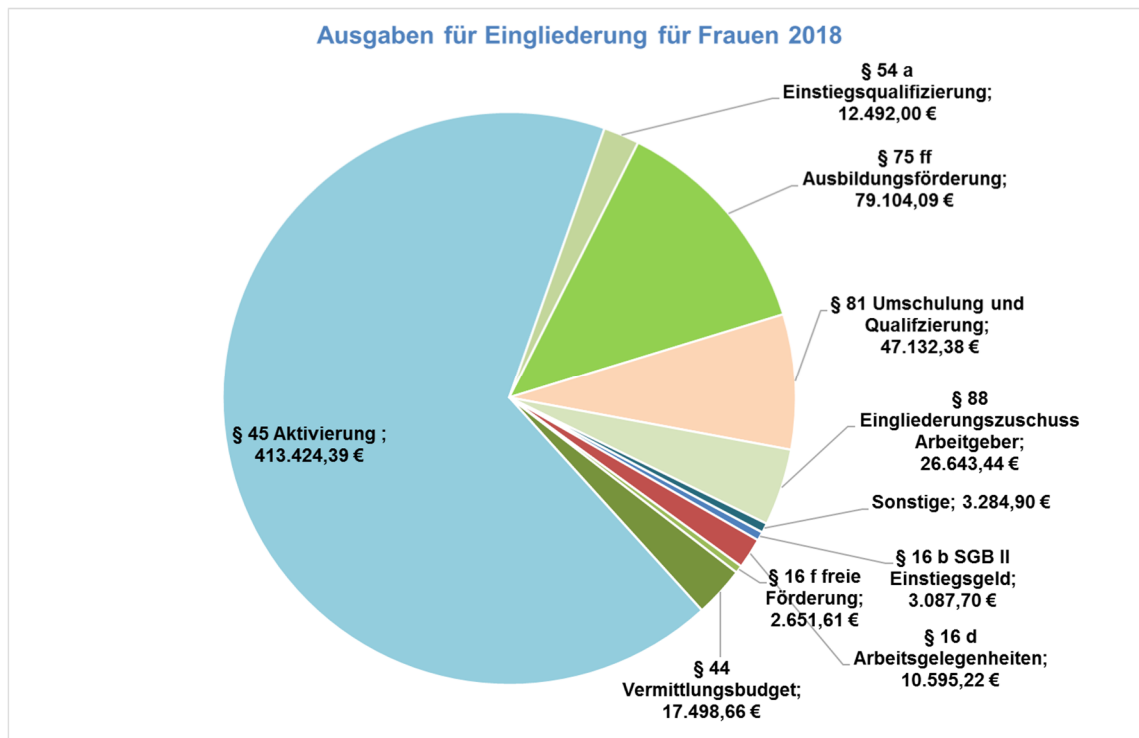
Natürlich hat die Fremdbetreuung von Kindern Grenzen, gerade in den sogenannten „Hartz IV-Familien“ ist die Unterstützung der Kindesentwicklung wichtig und nicht in jedem Fall ist eine Langzeitbetreuung für Kinder hilfreich.

Trotz der Möglichkeit einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab 1 Jahr geltend zu machen, entscheiden sich Erziehende im SGB II überwiegend dafür die 3 Jahre gemäß § 10 SGB II auszuschöpfen. Einen früheren beruflichen Einstieg streben in der Regel nur gut ausgebildete Frauen an, insbesondere dann, wenn sie noch einen Arbeitsplatz haben.

In der Erziehungsphase fragt das Jobcenter zwar jährlich die beruflichen Pläne ab, stellt aber gegen den Willen der Erziehenden keine Anforderungen hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme oder Qualifizierung.

VIII.3.10.6 Aktivierung und Förderung von Frauen

Die Stadt Schweinfurt hat sich 2018 bemüht den Gendergedanken auch bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Aktivierung, Orientierung und Qualifizierung von Männern und Frauen im Blick zu behalten. Trotzdem gibt es noch deutliche Unterschiede: 2018 wurden 35 % der personenbezogenen Ausgaben für weibliche Hilfebedürftige ausgegeben (65% für Männer).



Hinzu kommen nicht auf Einzelpersonen bezogene Ausgaben. Auffällig ist, dass die Ausgaben für Ausbildungsförderung (36% weibl. Ausbildungsförderung) und Arbeitgeberförderung der Beschäftigungsaufnahme von Frauen (11% weibl. Eingliederungszuschüsse) deutlich hinter denen der Männer zurückbleiben.

Auch die Förderung von Umschulung oder Qualifizierung bleibt mit 32% unterdurchschnittlich. Die Teilnahme an den vielfältigen Coaching Angeboten variiert nach Geschlecht. Bei den jungen Erwachsenen mit psychischen Problemen überwiegen junge Frauen leicht (54%), bei den Erwachsenen über 25 Jahren die Männer (75%). Bei den älteren Leistungsberechtigten ab 50 Jahren sind Frauen im Bereich Sozialcoaching stärker vertreten. Insgesamt betrug der Anteil für Frauen am Aufwand für Coachingangebote bei Frau 45%.

Für spezielle Frauenmaßnahmen gab das Jobcenter 2018 für die Maßnahmen WACH, PIA, EfA und Coaching für Alleinerziehende mit insgesamt 67.124,05 € mit 42 Teilnehmerinnen (inkl 1 Mann). Die Maßnahmen werden unter Punkt 3.7.2 dieses Berichts ausführlich beschrieben – Coachinganteile kombiniert mit Qualifizierung und praktischer Erprobung eine zentrale Stellung ein.

Besondere Schwierigkeiten entstehen bei der Förderung von Frauen mit kleinen Kindern unter 3 Jahren. Das Jobcenter hatte 2017 den Versuch gestartet die Sprachförderung für Erziehende mit kleinen Kindern durch das Angebot des Integrationskurses mit Kinderbetreuung zu forcieren. Die finanzielle Ausstattung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist leider so ungünstig, dass es für Sprachkursanbieter ein zu hohes finanzielles Risiko bedeutet diese Form der Kurse anzubieten. Einen Nachfolgekurs konnte es daher nicht geben. Dem Jobcenter ist die Förderung von Sprachkursen untersagt, da dies in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fällt.

VIII.3.10.7 Ausblick Handlungsschwerpunkt Frauen

Es gibt noch einiges zu tun, um in der Förderung von Frauen im SGB II Gleichberechtigung zu erreichen. Im Fokus vieler Integrationsbemühungen und des Arbeitgeberinteresses sind häufig vor allem männliche Arbeitskräfte im gewerblichen Bereich. „Typische“ Frauenarbeitsplätze sind häufig in Branchen zu finden, die sich durch eher prekäre Arbeitsplätze, geringfügige Entlohnung und zunehmend ungünstige Arbeitszeiten auszeichnen. Ungünstige Berufswahl oder keine abgeschlossene Berufsausbildung tragen dazu bei, dass eine existenzsichernde Beschäftigung von Frauen mit Kindern nur schwer zu erreichen ist. Alleinerziehende zeichnen ein hohes Engagement, um sich doch aus dem Hilfebedarf zu befreien, aus (überdurchschnittlich hohe Erwerbstätigenquote). Die Rahmenbedingungen sind aber oftmals wenig günstig und für die Betreuung von Kindern in den Randzeiten bedarf es noch größerer Entwicklungsschritte der Gesellschaft. Auch sollten starre Arbeitszeiten gerade in Mangelberufen überdacht werden.

Mit der Zuwanderung aus den unterschiedlichen Kulturkreisen gewinnt ein eher „traditionelles“ Rollenbild stärker an Bedeutung, insbesondere bei Menschen aus bildungsferneren Milieus. Es wird eine Aufgabe des Jobcenters sein, junge Frauen für ein beruflich emanzipiertes Leben durch Ermutigung, Begleitung und Qualifizierung zu gewinnen.

Bei weiblichen Langzeitleistungsberechtigten setzt das Jobcenter auf den gezielten Ausbau von Einzelcoaching, zu dem auch die Weiterentwicklung von Handlungsansätzen, wie sie in CURA vorgestellt wurden (vgl. Kapitel VIII.3.7.2. des Berichts).

VIII.4. Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch, SGB XII)

Auswirkungen des Bayerischen Familiengeldes und des Bayerischen Pflegegeldes auf die Sozialhilfe:

Aufgrund eindeutiger Weisungen von Seiten des BayStMAS blieben die beiden o. g. Leistungen des Freistaats, die jeweils auf Antrag von Seiten des ZBFS gewährt werden, bei den Sozialhilfeleistungen komplett unberücksichtigt.

VIII.4.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt dient neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Existenzsicherung. Am häufigsten wird Personen Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gewährt, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente erfüllen, ohne einen tatsächlichen Rentenanspruch zu haben. Diese Personen haben weder Anspruch auf Arbeitslosengeld II, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen noch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil das Merkmal der Dauerhaftigkeit nicht erfüllt ist.

Mit Urteil vom 16.05.2012 hat das BSG entschieden, dass Bezieher ausländischer Renten von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen sind. Bei diesem Personenkreis handelt es sich vorwiegend um Renten-bezieher aus der Russischen Föderation und Aserbaidschan (Regelrenteneintritts-alter dort: 55 Jahre bei Frauen; 60 Jahren bei Männern). Aufgrund dieser Entscheidung wechselten alleine im Laufe des Jahres 2012 insgesamt 51 Leistungsbezieher (41 Fälle) vom Arbeitslosengeld II in die HLU.

Der Anstieg der Fallzahlen setzte sich in den Jahren 2013 und 2014 fort. Seither sind sie wieder rückläufig. Dies liegt in der Regel darin begründet, dass die entsprechenden Personen sukzessive die Regelaltersgrenze erreichen und damit in die Grundsicherung (s. VIII.4.2. des Berichts) wechseln oder mit ihrer Altersrente den Lebensunterhalt bestreiten können.

	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen mit lfd. Leistungen	174	174	133	116
Leistungsbezieher	189	185	141	117

Leistungsbezieher nach Personengruppen	Männer	Frauen	insgesamt
Deutsche	30	29	59
Spätaussiedler	9	30	39
Ausländer	10	9	19

Kostenaufwand:	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	914.053 €	..970.062 €	731.168 €	685.107 €

(Die Ausgaben belasten zu 100% den kommunalen Haushalt)

VIII.4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung ist eine Transferleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Die Hilfe wird in der Regel für ein Jahr gewährt, sofern Rente oder sonstiges Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen.

Leistungsberechtigt ist, wer die Altersgrenze erreicht hat (Jahrgang 1953 - 65 Lebensjahre und 7 Monate) oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres dauerhaft und unabhängig von der Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert ist.

	2016	2017	2018
Fallzahlen mit lfd. Leistungen	842	915	919
Leistungsbezieher	948	1.024	1.057

Leistungsbezieher nach Personengruppen	Männer	Frauen	insgesamt
Deutsche	185	238	423
Spätaussiedler	161	237	398
Ausländer	112	124	236

Ausgaben:	2016	2017	2018
Grundsicherung im Alter	2.612.893 €	2.676.246 €	2.966.656 €
Grundsicherung bei Erw.minderung	1.955.082 €	2.042.415 €	2.144.588 €

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist im Bereich der Grundsicherung im Alter für die kommenden Jahre von einem kontinuierlichen Anstieg der Leistungsberechtigten auszugehen. Auch durch die alljährliche Anhebung der Regelsätze steigt sukzessive die Anzahl der Leistungsberechtigten.

Entwicklung der Bundeserstattung

Bis 2013 hat sich der Bund nur teilweise an den Kosten für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt. Seit 2013 gewährt er 75 % der entstandenen Nettoausgaben (vgl. § 46 a SGB XII). Es handelt sich bei der Gewährung von Grundsicherungsleistung um eine Bundesauftragsverwaltung i. S. v. § 104 a Abs. 3 GG. Diese Konstellation hat deutliche Auswirkungen auf den Vollzug des 4. Kapitels des SGB XII, die sich auch in entsprechenden Rechtsänderungen niederschlagen. Hohe statistische Anforderungen des Bundes und die Bindung an Weisungen des BMAS seien hier nur beispielhaft erwähnt.

Der Bundeszuschuss beträgt:

2011:	15 % der Grundsicherungsausgaben	(320.085 €)
2012:	45 % der Grundsicherungsausgaben	(974.766 €)
2013:	75 % der Grundsicherungsausgaben	(2.279.030 €)
2014:	100 % der Grundsicherungsausgaben	(3.583.266 €)
2015:	100 % der Grundsicherungsausgaben	(4.239.502 €)
2016:	100 % der Grundsicherungsausgaben	(4.567.975 €)
2017:	100 % der Grundsicherungsausgaben	(4.715.776 €)
2018:	100 % der Grundsicherungsausgaben	(5.111.244 €)

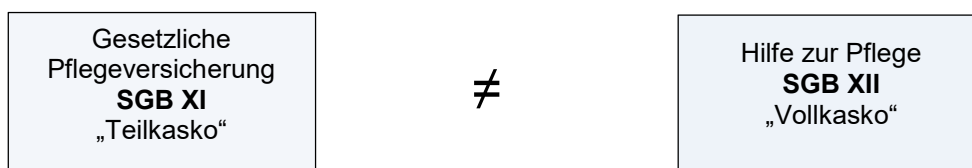
Während sich der Zuschuss in den Jahren 2011 und 2012 noch aus den Nettoausgaben des Vorjahres errechnete, richtet sich die Zuschusshöhe ab 2013 nach den tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres. Der Bundeszuschuss wird quartalsweise abgerufen.

Für die Verwaltungskosten der Grundsicherung erfolgen von Seiten des Bundes keine Erstattungsleistungen. Diese muss die Kommune vollständig selbst tragen. Durch die im Bereich der laufenden Hilfen im Bereich des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/bei dauerhafter Erwerbsminderung) gestiegenen Fallzahlen, mussten in den vergangenen Jahren im Amt für soziale Leistungen sukzessiv neue Stellen geschaffen werden.

	2010	2012	2014	2016	2017	2018
Fälle (HLU/Grusi) inkl. Kostenersatzfälle	652	718	1.032	1.097	1.155	1.171
Vollzeitkräfte	2,5	3,5	5,5	6,5	6,7	7,2

Wie bereits ausgeführt, ist die Stadt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung an die Weisungen des BMAS gebunden. Diese Weisungen sowie die zahlreichen gesetzlichen Änderungen führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der sich auch auf die Personalbemessung (Fallzahlenschlüssel derzeit: 160/1) auswirkt. Deshalb sind die kommunalen Spitzenverbände mit dem Bund im Dialog auch hier eine angemessene Kostenbeteiligung zu erwirken, um mindestens den durch den Bund veranlassten Mehraufwand zu kompensieren.

VIII.4.3. Hilfe zur Pflege



Während die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (nach dem SGB XI) im Falle einer Pflegebedürftigkeit nur bestimmte Pauschalen umfassen, müssen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sämtliche notwendigen Pflegeaufwendungen und –leistungen übernommen werden. Die Hilfe zur Pflege wird im Bedarfsfall denen gewährt, die pflegebedürftig und nicht pflegeversichert sind oder deren Pflegebedarf den von der gesetzlichen Pflegeversicherung absteckten Rahmen überschreitet.

Neben der Zuständigkeit für teilstationäre bzw. stationäre Leistungen wurde die Zuständigkeit zum 01.03.2018 auch für die ambulanten Leistungen auf den überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk) übertragen. Da die Bezirke zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Ressourcen verfügten, die Fälle von den örtlichen Sozialhilfeträgern zu übernehmen, machten sie von der Möglichkeit der Delegation Gebrauch. Damit war die Stadt Schweinfurt bis Ende 2018 für die Bearbeitung der Leistungen für die ambulante Hilfe zur Pflege verantwortlich.

Entwicklung	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen	35	45	17 ^{*)}	14 ^{*)}
Nettoaufwand	111.356 €	134.876 €	95.989 €	9.508,15 ^{**)}

*) Faktisch ist die Zahl der Menschen, die Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung benötigen, nicht gesunken. Durch das Pflegestärkungsgesetz III (Inkrafttreten: 01.01.2017) stehen Leistungen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII (= Hilfe zur Pflege) jedoch nur Personen ab dem Pflegegrad 2 zu.

Personen, die unterhalb dieses Pflegegrades einen Unterstützungsbedarf haben, wird der Bedarf entweder durch Hilfen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII („Hilfe in anderen Lebenslagen“) oder durch eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung (vgl. § 27a SGB II) gedeckt. Für diese Fälle mit abweichender Regelbedarfsfestsetzung ist eine statistische Auswertung nicht möglich.

**) Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen, die von Seiten der Stadt für die Hilfe zur Pflege in den Monaten Jan. und Feb. 2018 aufgewendet worden sind. Die Nettoaufwendungen für das restliche Kalenderjahr (Delegation (03 – 12/18)) werden vom Bezirk erstattet. Die Gesamtaufwendungen für die Hilfe zur Pflege beliefen sich 2018 auf rd. 75.000 €

VIII.4.4. Krankenhilfe (Leistungen nach § 264 SGB V)

Die Kosten für die Krankenbehandlung von Personen, die nicht pflicht- oder freiwillig versichertes Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind, werden von der Stadt Schweinfurt als örtlicher Sozialhilfeträger übernommen (vgl. § 264 SGB V). Die stationären Kosten werden wiederum vom Bezirk Unterfranken an die Stadt zurückerstattet. Die hier entstehenden Kosten sind zum einen schwer prognostizierbar, da sie davon abhängen, wie häufig die Betroffenen zum Arzt gehen, welche Erkrankung zugrunde liegt, welche Behandlungs-/Medikamentenkosten hieraus entstehen und ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt etc. Einzelfälle (z. B. Dialysepatienten) können hier das Kostenvolumen deutlich beeinflussen.

Entwicklung:	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen	42	50	41	45
Nettoaufwand:	195.283 €	62.882 €	176.537 €	80.684 €

Aufwendungen/Erträge im Detail:	2017	2018
Ambulante u. stationäre Behandlungskosten	423.021	252.724
Verwaltungskosten (5 % der Beh.kosten)	21.151	12.636
Erstattung stationäre Behandlungskosten	238.770	149.381
Erstattung stationärer Verwaltungskostenanteil (5 % stat. Kosten)	11.939	7.469
Erstattung verwaltungsvereinfachender Absprachen	16.927	27.826

VIII.4.5. Bestattungskosten

Die Stadt Schweinfurt ist zuständig für Bestattungsfälle, in denen der Betroffene in Schweinfurt verstorben ist, keine Sozialhilfeleistungen von einem anderen Sozialhilfeträger bezogen hat und den Hinterbliebenen die Aufbringung der Bestattungskosten nicht zuzumuten ist.

Wird der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten von einem mittellosen Hinterbliebenen gestellt, ist die Stadt zur Leistung verpflichtet, auch wenn einer der Erben leistungsfähig ist. Die aufgewendeten Kosten können dann von anderen leistungsfähigen Verpflichteten eingehoben werden.

Entwicklung:	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen	39	30	59	49
Kosten:	39.668 €	47.823 €	37.988 €	34.783 €

Wie aus den vergangenen drei Jahren deutlich wird, stehen die Fallzahlen nicht im direkt proportionalen Verhältnis zur Kostenentwicklung. Dies liegt darin begründet, dass sich die Höhe der Hilfestellung im Einzelfall nach den Aufwendungen richtet, welche nicht durch vorrangige Ansprüche (z. B. Versicherungsleistungen), dem Nachlass oder dem eigenen Einkommen bzw. Vermögen der Verpflichteten selbst getragen werden können.

VIII.5. Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt.

Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt.

Kostenaufwand	2015	2016	2017	2018
Gesamt:	277.115 €	619.890 €	498.823 €	414.780 €
Mietzuschüsse:	274.338 €	610.227 €	486.371 €	405.601 €
Lastenzuschüsse:	2.777 €	9.663 €	12.452 €	9.179 €
durchschnittliche mtl. Zahlfälle	237	416	342	473
durchschnittliche Bearbeitungsdauer	14 T.	8 T.	6 T.	9 T.

Die Ausgaben des Wohngeldes werden komplett außerhalb des städtischen Haushaltes verbucht und je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

Im Gegensatz zu den Transferleistungen wird die Höhe des Wohngeldes nicht regelmäßig angepasst. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2016, was zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen führte. Bereits im folgenden Jahr mussten viele Wohngeldbezieher zurück in den Transferleistungsbezug wechseln, da aufgrund steigender Lebenshaltungskosten es in vielen Fällen nicht mehr möglich war, die Differenz zwischen Bedarf und Einkommen mit dem sich errechnenden Wohngeld zu decken. Die nächste Wohngeldanpassung ist für 2020 geplant.

VIII.6. Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge ist ein Teil der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Leistungsberechtigt sind:

- Kriegsoffer des ersten und zweiten Weltkrieges
- Impfgeschädigte
- Opfer politischen Gewahrsams oder von Gewalttaten
- Geschädigte Bundeswehrsoldaten, Zivildienstleistende

Geschädigte müssen eine Grundrente vom Zentrum Bayern Familie und Soziales oder als Hinterbliebene eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. In den vergangenen Jahren bezogen nur noch zwei Personen Leistungen nach dem BVG. Beide verstarben 2017, so dass seit 2018 bei der Stadt Schweinfurt niemand mehr im Leistungsbezug steht.

Die Kosten der Kriegsofferfürsorge werden zum Großteil vom Bund getragen. Die Nettobelastung der Stadt lag bei rd. 20 % der geleisteten Zahlungen.

Nettobelastung.	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	2.170 €	1.820 €	959 €	911 €	319 €	0 €

VIII.7. Asylbewerberleistungen

Zu den Grundlagen der Asylbewerberleistungen wird auf die Darstellung *unter III.5.1.* des Berichts verwiesen.

Leistungsgewährung in der Aufnahmeeinrichtung.

Im Jahr 2015 wurden gut 5.000 Asylbewerber über die Außenstelle des Amtes für soziale Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung mit Asylbewerberleistungen versorgt. Die unterschiedliche Zahl der Asylbewerber, die insgesamt nach Deutschland kommen, spiegelte sich in den letzten Jahren in der Auslastung der AnKER-Einrichtung und damit in der Zahl der Bezieher von AsylbLG-Leistungen wieder. Neben der Bewilligung des sog. „Taschengeldes“ (= soziokulturelles Existenzminimum; s. Pkt. III.5.1) ist die Gewährung der Krankenhilfe sowie die Kommunikation mit den nachfolgenden Sozialleistungsträgern ein Schwerpunkt der Aufgaben der Außenstelle.

Fallzahlenanalyse zum AsylbLG in der Aufnahmeeinrichtung

2015:

Monate	Anzahl Personen im SG	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Juli – Dez.	5.053	Ø 842	Ø 922	Ø 1.532	1.053.039 €

2016:

Monate	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Jan – Dez.	Ø 123	Ø 218	Ø 406	502.220,99 €

2017:

Monate	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Jan – Dez.	Ø 140	Ø 495	Ø 636	760.055,47 €

2018:

Monat	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Jan – Dez.	Ø 164	Ø 635	Ø 852	892.814,92 €

Leistungsgewährung außerhalb der Aufnahmeeinrichtung.

Während in der Aufnahmeeinrichtung das sog. Sachleistungsprinzip gilt und lediglich die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums („Taschengeld“) in bar gewährt werden, erhalten die Asylbewerber außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen die Leistungen für ihren notwendigen Lebensunterhalt (Speisen, Getränke, Bekleidung) bar ausgezahlt.

Fallzahlenanalyse zum AsylbLG außerhalb der Aufnahmeeinrichtung

	2015	2016	2017	2018
Bezieher von Grundleistungen (in GU)	74	42	31	25
Bezieher von Grundleistungen (außerh. GU)	16	21	45	11
Bezieher Analogleistungen SGB XII (in GU)	73	69	20	36
Bezieher Analogl. SGB XII (außerh. GU)	4	7	2	6
Insgesamt	167	139	98	78

Die rückläufigen Zahlen liegen darin begründet, dass nach der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 Asylbewerber mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis schneller in die Zuständigkeit des Jobcenters wechseln. Dies betrifft Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind und deren Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise; = „Duldung“).

Ausgaben	2014	2015	2016	2017	2018
	1.272.081 €	2.963.378 €	2.763.778 €	4.079.488 €	4.233.749 €

In den Aufwendungen für Asylbewerberleistungen in den vergangenen beiden Jahren dominieren die Ausgaben für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (vgl. § 4 AsylbLG). Diese betrugen 2017 und 2018 jeweils rund 2,5 Mio. Euro.

Die Ausgaben im Rahmen des AsylbLG trägt das Land Bayern zu 100 %. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich.

VIII.8. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Dieses Gesetz mindert finanzielle Schwierigkeiten bei Personen, die in der früheren DDR Nachteile im beruflichen Leben erleiden mussten. Bei der Stadt sind zwei Fälle im Leistungsbezug. Bis zum 31.12.2014 betrug der monatliche Leistungsanspruch 123 €. Dieser wurde zum 01.01.2015 auf 153 € angehoben. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen i. H. 3.672 € (2014: 1.476 €; 2015: 1.836 €; 2016: 1.836 €; 2017: 3.672 €) trägt der Bund.

IX. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit

IX.1. Straßensozialarbeit

Die in Schweinfurt bereits seit vielen Jahren erfolgreiche Streetwork (Straßensozialarbeit) leistete auch 2018 wieder flexible und niederschwellige Sozialarbeit im Stadtgebiet von Schweinfurt. Die in Kooperation mit dem Haus Marienthal organisierte Streetwork bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen professionellen Ansprechpartner für alle Belange der jungen Menschen. Weiterhin versucht die Streetwork Ausgrenzung und Stigmatisierung der Zielgruppe zu vermeiden. Streetwork ist ein freiwilliges und niederschwelliges Hilfsangebot für Jugendliche, die durch zu hohe Zugangsvoraussetzungen und/oder schlechter Vorerfahrungen schon durch das Raster verschiedener Hilfsangebote gefallen sind. Die interne Zuständigkeit für Streetwork Schweinfurt ging zum Jahreswechsel 2017/18 von der Stabstelle „Gerne daheim in Schweinfurt“ auf das Stadtjugendamt über.

Die Angebotsstruktur von Streetwork Schweinfurt gliedert sich in drei Bereiche:

Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Die Streetwork war 2018 erneut bedarfsorientiert in allen Stadtteilen aktiv. Sie spricht Jugendliche und junge Erwachsene in deren Sozialraum an, knüpft Kontakte, vermittelt zwischen den Interessen der jungen Menschen und den Interessen anderer Gruppen im öffentlichen Raum und schafft damit einen Ausgleich. Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Problemlagen bietet sie niederschwellig Unterstützung und Hilfe an. Die aufsuchende Arbeit mündet häufig in der Einzelfallhilfe, welche nachhaltige Verbesserung der Lebenslagen junger Schweinfurter zum Ziel hat. Ein Arbeitsschwerpunkt war auch im Jahr 2018 wieder der Bereich Rossmarkt und Chateaudunpark.

Anlaufstelle Roßbrunnenstraße

2018 konnte die Streetwork Anlaufstelle ihr 5-jähriges Bestehen feiern.

Die Besuchszahlen zeigen eindeutig, dass der Auftrag von damals mehr junge Schweinfurter an die Streetwork anzubinden, mehr als erfüllt wurde. Während im Eröffnungsjahr 2013 nur 295 BesucherInnen in die Räumlichkeiten der Streetwork fanden, kann man mit den 1880 BesucherInnen von 2018 von sehr gutem Erfolg sprechen.

Die Anlaufstelle bietet mit ihrem speziellen Hilfsangebot Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem gesamten Stadtgebiet einen Schonraum für intensive und vertrauliche Beratung und Unterstützung an.

JUGEND STÄRKEN im Quartier

Neben der aufsuchenden Jugendsozialarbeit in den „JUGEND STÄRKEN“-Quartieren Bergl, Gründerzeit- und Musikviertel wurde auch das Wohnfähigkeitstraining „Q-Base“ 2018 weitergeführt. Ein Primärziel von Q-Base ist für eine zeitlich begrenzte Dauer von bis zu 6 Monaten Wohnraum für von Arbeits- und/oder Obdachlosigkeit bedrohten/betroffenen jungen Menschen zur Verfügung zu stellen. Q-Base verfolgt gemeinsam mit den Teilnehmenden das Ziel Wohn- und Arbeitskompetenzen zu verbessern, um im Wohnungs- und Arbeitsmarkt bestehen zu können. Neben den Erwerb von verschiedensten Basiskompetenzen wie zum Beispiel Pünktlichkeit/Aufstehen werden gemeinsam mit den Bewohnern aufgestaute Problemlagen bearbeitet. Die beiden Schlafplätze in „Q-Base“ waren fast durchgehend belegt. Als problematisch erwies sich lediglich das Finden adäquaten Wohnraumes im Anschluss an den Aufenthalt. Im Wohnfähigkeitstraining „Q-Base“ wohnten seit 2016 19 Personen, davon 14 Bewohner und 5 Bewohnerinnen.

Die folgenden Problemlagen wurden durch Streetwork Schweinfurt überwiegend bearbeitet:

- Wohnungslosigkeit
- Gebrauch von verschiedenen Suchtmittel und Abhängigkeit
- Psychische Erkrankungen und Verwahrlosung
- Geldsorgen und/oder Schulden
- Schwierigkeiten in der schulischen und/oder beruflichen Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Allgemeine Kriminalität

Sicherheitswacht Innenstadt

In den vergangenen zehn Jahren wurde die Sicherheitswacht der Polizeiinspektion Schweinfurt mit städtischen Mitteln in Höhe von zuletzt 10.000 € unterstützt. Damit konnten zusätzliche Einsatzstunden finanziert werden. Zum 01.03.2018 wurde die Finanzierung der Sicherheitswacht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (heute Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) so aufgestockt, dass eine Ko-Finanzierung durch die Stadt Schweinfurt nicht mehr notwendig ist. Die Schweinfurter Sicherheitswacht wird somit auch künftig und noch dazu mit mehr Personal einen großen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung leisten und dabei eng mit dem Kommunalen Ordnungsdienst und der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ zusammenarbeiten.

IX.2. Obdachlosigkeit

IX.2.1. Obdachlose Durchreisende

Durchreisende Obdachlose haben keinen festen Wohnsitz und können sich kurzfristig (ca. 3 Tage) in den Kommunen aufhalten. Dort wird ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und der Tagessatz (13,90 € = 1/30 des monatlichen RS von 416 €) ausgezahlt. Die Hilfe für diesen Personenkreis basiert auf dem Achten Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Bundesweit ist ein Rückgang der Zahl der Durchreisenden festzustellen. In Schweinfurt wurden bis zum August 2013 die Nichtsesshaften durch das Diakonische Werk im Adolf-von-Kahl-Haus betreut. Durch den Verkauf des Anwesens musste eine Alternativlösung gefunden werden. Mit der Betreiberin einer Pension in der Oberen Straße wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Seither können die Wohnsitzlosen in dafür vorgesehenen Räumen in der Oberen Straße übernachten. Der Tagessatz wird von der Diakonie in den Räumen der KASA ausgezahlt (vgl. Ausführungen unter X.2)

	2015	2016	2017	2018
Personenzahl	78	93	65	88
davon Frauen	5	8	2	7
davon Männer	73	85	63	81
Übernachtungen	178	234	157	188

IX.2.2. Obdachlose mit festem Wohnsitz

IX.2.2.1. Integration Obdachloser in regulären Wohnraum

Grundsätzlich ist die Unterbringung obdachloser Schweinfurter eine ordnungsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommune. Die Stadt betreibt in der Euerbacher Straße eine entsprechende Gemeinschaftsunterkunft mit einer Maximalkapazität von 70 Plätzen. Zum 31.12.2018 waren dort 47 Personen untergebracht.

	2014	2015	2016	2017	2018
Auszüge/Ausweisungen:	19	20	33	39	63
Einweisungen:	25	26	24	49	69

	2014	2015	2016	2017	2018
Belegung zum Stichtag 31.12.	34	27	32	41	47
davon Männer:	27	22	27	34	37
davon Frauen:	7	5	5	7	10

Für diese Bevölkerungsgruppe ist es insgesamt schwierig, eine reguläre Wohnung zu vermitteln. Ein Teil der Bewohner ist bereits mehrere Jahre in der GU wohnhaft und inzwischen aufgrund des Lebensalters bzw. fortschreitender Erkrankungen auf (pflegerische) Unterstützung angewiesen. Da die Obdachlosenunterkunft nicht barrierefrei ist, kann dort eine Unterbringung von mobilitätseingeschränkten Personen nicht erfolgen.

Da die Klienten überwiegend im Transferleistungsbezug stehen, sind diese darauf angewiesen, Wohnraum innerhalb der Angemessenheitsgrenzen zu finden (s. *Anlage 1*). Auf diese Wohnungen bewerben sich neben den Bewohnern der Obdachlosenunterkunft auch andere Personen, wie z. B. Bewohnerinnen des Frauenhauses, Klienten der Psychiatrie Werneck, ehemalige Strafgefangene usw.

Ehemalige Strafgefangene

Im Jahr 2017 hat sich eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des Sozialdienstes der JVA Schweinfurt und der JVA Würzburg, der Bewährungshilfe Schweinfurt und des Bezirksvereins für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe (BayLG) gegründet. Ziel ist es, eine bessere Wiedereingliederung von Straftätern zu erreichen. Als erster Schritt hat der BayLG im Oktober 2018 eine Wohnung von der SWG angemietet, um dort Haftentlassene zu unterstützen, wieder in der Gesellschaft Fuß zu fassen. Eine weitere Wohnung wird im April 2019 angemietet. Parallel sucht der Verein eine geeignete 1– bis 2-Zimmer-Wohnung zum Kauf.

Die Konzeption orientiert sich an dem von der Stadt Schweinfurt, Wohnungslosenhilfe, in den Jahren 2013 – 2015 durchgeführten Projekt „Probewohnen“.

Offener Treff



Seit Oktober 2016 organisiert die Wohnungslosenhilfe einen offenen Treff für die Klienten mit dem Ziel, eines zwanglosen Austausches in nicht behördlichem Rahmen. Überwiegend mit Spendengeldern finanziert werden bei diesen Treffen, die regelmäßig einmal wöchentlich im Veranstaltungsraum am Schrottturm stattfinden, Kaffee und Kuchen angeboten.

Durch den „offenen Treff“ wird nötiges Sozialverhalten geübt und Hilfe zur Selbsthilfe erlernt. Außerdem stärkt diese Maßnahme das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe und den Klienten. Auch kann über diesen, niederschweligen Ansatz, frühzeitig Bedarf an Unterstützung erkannt werden.

Außerdem stellten im vergangenen Jahr unterstützende Stellen wie z. B. Suchtberatung, Energieberatung, Streetwork Schweinfurt und die Kulturtafel Schweinfurt ihr Angebot vor, um in diesem ungezwungenen Rahmen Berührungspunkte abzubauen.

IX.2.2.2. Präventive Arbeit – Vermeidung von Obdachlosigkeit

Das Amtsgericht Schweinfurt informiert die Stadt über eingegangene Räumungsklagen, die auf Mietschulden zurückzuführen sind. Diese werden von der Wohnungslosenhilfe bearbeitet. Im Jahr 2018 gingen hier insgesamt 47 Räumungsklagen ein (2017: 71 Räumungsklagen). Die Intervention der Wohnungslosenhilfe ist dabei stets auf den Wohnraumerhalt gerichtet.

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wurden Mietschulden von Leistungsbeziehern übernommen:

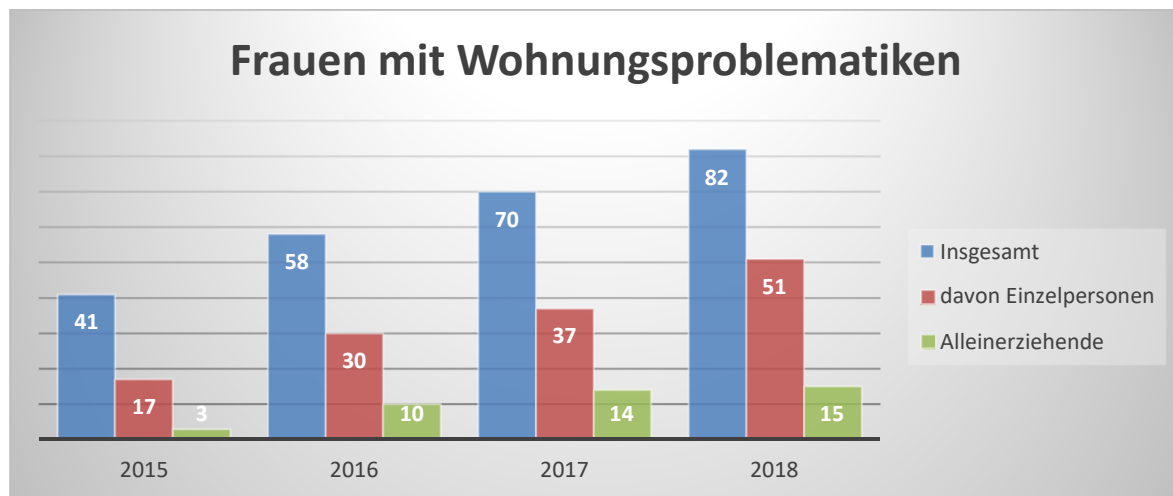
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
SGB II	22	34	44	28	48	54
SGB XII	0	0	0	0	0	0

Fallzahlen:

	2015	2016	2017	2018
Neuaufnahmen	173	196	208	241

Die Fallzahlen sind erneut gestiegen. Hinter einem einzelnen Fall kann sich eine Einzelperson bis hin zur mehrköpfigen Familie verbergen. Neben den laufenden Fällen 2018 betrafen die eingehenden Neufälle (inkl. Wiederaufnahmen) 230 Erwachsene und 60 Minderjährige/Kinder. Auch hier zeichnet sich eine steigende Tendenz ab.

Auffälligkeiten:



Während in den vergangenen Jahren in erster Linie männliche Einzelpersonen den Großteil der Klienten bildete, ist inzwischen eine steigende Anzahl von Frauen in prekären Wohnungssituationen zu beobachten. Das Alter der Frauen erstreckt sich von 17 – 89 Jahren.

Von diesen 82 Frauen haben 14 Arbeit, drei befinden sich im ALG I-Bezug und fünf beziehen bereits Rente. Der überwiegende Anteil der Frauen befindet sich im ALG II- Bezug (auch als sog. „Aufstocker“).

X. Freiwillige und sonstige Leistungen

X.1. Lokale Agenda 21

Die Lokale Agenda 21 ist ein weltweites Handlungsprogramm für eine nachhaltige Entwicklung. Ziel ist, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales auf nationaler und kommunaler Ebene zu erreichen. Seit der Schweinfurter Stadtrat 1998 die Einführung der Lokalen Agenda beschlossen hat, fördern neun Arbeitsgruppen (AGs), die freiwillig engagiert sind, die nachhaltige Entwicklung der Stadt Schweinfurt. Die Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21 ist dem Amt für soziale Leistungen angegliedert, beim Zentrum am Schrotturm ansässig und für die Arbeitsgruppen administrativ tätig.

„AG Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“

Die AG „Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“ setzt sich dafür ein, die Zukunftsfähigkeit unserer Region und unserer Kinder zu sichern. Durch den Kauf von fair gehandelten Produkten können Schweinfurter Bürger einen konkreten Beitrag leisten, Bauern in den armen südlichen Ländern einen Lebensunterhalt mit gerechten Löhnen und menschlichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Der faire Handel sorgt auch dafür, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit zum Einsatz kommt, sondern dass dort die Kinder stattdessen zur Schule gehen können. Der eigens dafür konzipierte Einkaufs- und Gastronomieführer „FairFührer“, der in Kooperation mit der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt erstellt wurde, gibt Auskunft darüber, wo fair gehandelte Produkte in Schweinfurt eingekauft bzw. konsumiert werden können. Mit Vorträgen und Aktionen informiert die AG, wie sich Schweinfurter Bürger nachhaltig verhalten können. Sie unterstützt Maßnahmen, die dazu führen, dass sich eine sozial gerechte und umweltverträgliche Wirtschaftsform immer mehr durchsetzt. Die Arbeitsgruppe initiierte auch erfolgreich die Kampagne „Fairtrade-Stadt“. Die Arbeitsgruppe hält über das Jahr verteilt sehr stark frequentierte Vorträge zu den unterschiedlichsten Themen u. a. zu



Fleisch, Fisch, Plastik, Fairer Handel oder Kakao. Die Fairtrade-Frühstücksaktion, in Kooperation mit Fairtrade Deutschland, hat sich als jährliche Aktion etabliert und wurde auch im Mai 2018 in Schweinfurter Kindergärten und Schulen umgesetzt. Im Rahmen der bundesweiten „Faire Woche“ im September 2018 konnte die Gruppe einen Stand am Marktplatz Schweinfurt initiieren. Bei verschiedenen Veranstaltungen präsentierte sich die AG mit einem

Aktionsstand (z. B. Vesperkirche, Vernetzungstreffen in Schweinfurt, Landesgartenschau Würzburg Spielfest der Kommunalen Jugendarbeit, Fairtrade-Messe in Lohr). Im April 2018 war Schweinfurt Gastgeber des Fairtrade Vernetzungstreffens aller unterfränkischen Fairtrade-Städte und Gemeinden.

Nach der Zertifizierung der Montessori-Schule und des Olympia-Morata-Gymnasiums konnte auch die Wilhelm-Sattler-Realschule bestärkt werden, sich als FairTrade-School zu bewerben.



Die Schokoladenaktion, die Mitglieder der AG-Gruppe Anfang 2018 starteten, stieß auf großes Interesse: Schweinfurter Kinder gestalteten

Schokoladenverpackungen. Von dem Verkaufspreis von 1 Euro wurde mit 20 Cent die Baumpflanzaktion „Plant-for-the-Planet“ unterstützt. Die 11.760 Tafeln Schokolade waren bereits nach vier Wochen ausverkauft.

Durch den Verkauf von fair gehandelter Schokolade gelang es mittlerweile 226.000 (lt. Angabe von Transfair e.V.) Kakaobauern in 22 Ländern ein sozial gerechtes Einkommen zu sichern. Mit dem Schokoladenverkauf wurde zeitgleich ein Betrag für die Pflanzung von 2.352 Bäumen abgeführt. Auf Grund der großen Resonanz wird angedacht, die Aktion im nächsten Jahr zu wiederholen.

„AG Klimawandel- Ernährung für die Zukunft“

Die AG „Klimawandel - Ernährung für die Zukunft“ (vorher: „AB Veggietag“) setzt sich aktiv für eine pflanzliche Ernährung ein. Das bedeutet, zumindest einmal wöchentlich bewusst auf Fleisch und Fisch zu verzichten.

Aufklärungsarbeit steht für die Arbeitsgruppe im Vordergrund. Dies geschieht z.B. an Infoständen, aber auch in Gaststätten, Kantinen, Schulen und anderen Betreuungseinrichtungen vor Ort. Eine vegane/vegetarische Ernährung ist nicht nur förderlich für die Gesundheit und unsere Umwelt. Sie beinhaltet auch konsequenten Tierschutz, unterstützt einen nachhaltigen Nahrungsanbau und eine gerechte Verteilung. Verschiedene Unternehmen, Gastronomiebetriebe, Kirchengemeinden, der Einzelhandel und Bildungseinrichtungen haben die Anregungen der AG „Klimawandel - Ernährung für die Zukunft“ bereits erfolgreich umgesetzt. So gab es 2018 wieder einen sehr gut besuchten veganen „Mit-mach-Brunch“ im Schroturm.

„AG Konversion“

Seit Anfang 2012 prüfte die Agenda-Gruppe Konversion die lokalen Folgen, Chancen und Risiken durch die abziehende US-Army. Sie legte im März 2013 ihren Bericht vor. Er antwortet sozial-, ökonomisch- und umweltbewusst auf die Fragen: Was brauchen Stadt und Landkreis? Was schadet ihnen? Was ist umsetzbar? Derzeit ruht die Arbeit der AG.



„AG Schienennahverkehr“

Seit 2010 setzt sich die AG Schienenverkehr für die Wiederaufnahme eines regulierten Bahnbetriebs zwischen Kitzingen – Gerolzhofen – Schweinfurt ein. Schon 1995 hatten sich führende Vertreter von CSU, SPD und den Grünen in Schweinfurt einem entsprechenden Aufruf des Bund Naturschutz des KV Schweinfurt-Stadt angeschlossen. Allerdings müssen zu einem Erfolg viele Absprachen mit den anliegenden Gebietskörperschaften und Gemeinden



getroffen werden, was Geduld erfordert. Aktuell bemüht sich der Landkreis Schweinfurt nach zwei befürwortenden Gutachten politisch die Weichen zu stellen. In der Stadt Schweinfurt wird diese Initiative noch diskutiert. Die AG Schienennahverkehr bereitet Lösungen auf dem Stadtgebiet vor.

„AG Barrierefreies Schweinfurt für Alle“

Teilhabe / Inklusion

Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet – mittendrin, statt nur dabei zu sein. Dieses selbstverständliche „Miteinander“ soll jungen und älteren Menschen, ob mit oder ohne Assistenzbedarf die Chance bieten, emotionale Intelligenz und positives Sozialverhalten zu entwickeln. Das Anliegen der Arbeitsgruppe lautet, dass „soweit Unterstützung erforderlich ist, sollte sich dies an den Möglichkeiten und an den Bedürfnissen der Menschen orientieren“. Die Arbeitsgruppe bringt sich bei der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ ein (vgl. V.2. des Berichts).

Durch bzw. mit den Gruppenmitgliedern von „gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ ist die AG bei entsprechenden Fachtagungen vertreten und somit stets auf dem aktuellen Stand.

„AG Selbstbestimmt Wohnen im Alter“

Lieber gemeinsam statt einsam

Das Hausgemeinschaftsprojekt der Agenda 21 der Stadt Schweinfurt am Bergl wohnt nun autark zusammen und bewältigt die Anforderungen weitgehend selbständig, wie gewünscht. Die Agenda-Arbeitsgruppe steht bei Problemen zur Verfügung

Gemeinschaftlich Wohnen im Sinn einer Alten-WG heißt:

Alle wohnen in selbständigen 2-3-Zimmer-Wohnungen, barrierearm und behindertenfreundlich, Paare und Einzelpersonen. Die Bereitschaft, sich gegenseitig zu helfen und gemeinsame Ziele zu verfolgen, setzen die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Vereins voraus. Die Mitgliedschaft im Verein ist für den Einzug in ein Projekt verbindlich.

Im Projekt wird Gemeinschaft gelebt und derzeit an zwei weiteren Projektideen, einer Pflgewohngruppe und einer kleineren Hausgemeinschaft mit fünf Wohnungen im Zentrum von Schweinfurt gearbeitet.



Aktivitäten 2018

- regelmäßige monatliche Treffen im Schrottturm
- neue Interessenten auf der Agendaliste
- Teilnahme an den Seniorenwochen
- Informationsnachmittag und Tag der offenen Tür im Mai 2018 in der Hausgemeinschaft am Bergl in der Oskar-von-Miller-Str. 95-99
- Mitgliedschaft „Forum für gemeinschaftliches Wohnen“ und Teilnahme an den bundesweiten Treffen
- EFI Bayern e.V. Fachtagung Thema „Wohnen im Alter“, Teilnehmer Podiumsdiskussion
- Runder Tisch der Diakonie Schweinfurt, Thema: Wohnen im neuen Stadtteil Bellevue
- Besichtigung des Hausgemeinschaftsprojektes „Haus Mainbogen“ in Gochsheim

„AG Elternschmiede“

Die Elternschmiede ist aus der ehemaligen AG „Integration“ hervorgegangen. Sie sieht sich als Plattform für Alle, die im Bereich „Familien mit Migrationshintergrund“ aktiv sind. Die



Elternschmiede hat sich zur Aufgabe gemacht, dass Eltern und Kinder Gemeinsamkeit erleben. Familien sollen zur Teilhabe motiviert werden. Förderung von sozialen Kontakten, Interkulturelle Öffnung und Kommunikation.

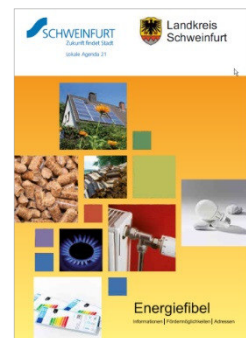
Die Elternschmiede organisiert jedes Jahr einen Familienausflug. Dazu werden Schüler aus den unterschiedlichen Stadtteilen Schweinfurts eingeladen. So waren wir dieses Jahr mit Kindern der Rückertschule im Kletterwald. am Schweinfurter Baggersee.

Um mit den Eltern im Gespräch zu bleiben, werden wichtige und aktuelle Themen der Erziehung bei den jährlichen Vorträgen mit hochkarätigen Referenten ausgewählt. Im Jahr 2018 war das Thema **„Trauma, Wut und Traurigkeit- psychische Störungen bei Geflüchteten“**

Die Sitzungen der „Elternschmiede“ stehen allen Bürgern offen, circa alle sechs Wochen. Hier ist Gelegenheit, aktuelle bildungspolitische, lokale Themen zu diskutieren. Diese finden über die Protokolle und einen großen Verteiler ihren Weg zu einem breiten Publikum.

„AG Ökologisches Bauen“

In dieser Arbeitsgruppe stehen Fachleute für Bauinteressenten, Hausbesitzer und andere interessierte Bürger/-innen für Beratungen zur Verfügung. Die AG ist maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung der neu aufgelegten "Energiefibel" beteiligt, die im Jahr 2019 erscheinen wird. Kostenfreie und produktneutrale Bauherrenberatungen können Interessierte ebenfalls abrufen.



„AG Baumschutz“

Primäres Ziel der AG war der Erhalt einer Baumschutzverordnung in Schweinfurt. Die Agenda stellte im Stadtrat einen entsprechenden Antrag für eine neue Baumschutzverordnung. Nach dem Ergebnis des Bürgerentscheids vom 28.1.2018 wurde in Schweinfurt die Baumschutzverordnung aufgehoben. Aus diesem Grund hat sich die „AG Baumschutz“ in die neue „AG Grün findet Stadt“ umbenannt.

„AG Grün findet Stadt“

Die AG-Gruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich weiter um das Thema Baumschutz zu kümmern und das Grün in der Stadt umfassender zu betrachten. Nach Aufhebung der Baumschutzverordnung unterliegt der gesamte Baumbestand in Schweinfurt keinem gesetzlichen Schutz. So können unter anderem auch ohne Genehmigung Bäume gefällt werden, die das Stadtklima lokal bisher spürbar positiv beeinflussen, ökologisch von hoher Wertigkeit sind oder das Stadtbild prägen. Hierzu wurde im September 2018 ein Antrag zum Thema „Ausweisung von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen“ an den Stadtrat gestellt, um entsprechende Bäume oder Gehölzgruppen unter Schutz zu stellen.

X.2. Bürgerschaftliches Engagement

IX.2.1. Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement (KBE)

Das Projekt der KBE endete am 31.12.2016; die Aufgaben werden (teilweise) durch die Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte übernommen oder von der Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21 fortgesetzt. Ab 2019 wird eine neue zentrale Koordinierungsstelle in der Verwaltung geschaffen werden.

IX.2.2. Bayerische Ehrenamtskarte



Die Stadt führte zum 01.01.2012 die Bayerische Ehrenamtskarte ein.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
blaue EAK	218	32	7	43	69	35	59
blaue Folge-EAK					78	15	25
goldene EAK	25	6	6	16	7	7	5

Voraussetzungen für den Erhalt dieser Ehrenamtskarte sind:

- freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden/Woche oder mind. 250 Stunden jährlich (bei Projektarbeiten). Ein angemessener Kostenersatz ist zulässig.
- mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im Bürgerschaftlichen Engagement.
- Mindestalter: 16 Jahre
- auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Juleica
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschl. Truppmannausbildung bzw. mit mind. abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA)
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben sowie Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte.

Die Inhaber der Ehrenamtskarte können bayernweit entsprechende Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Rabatte gewährt:

Einrichtung	Leistung:	regulärer Preis	Vergünstigung Ehrenamtskarte	Inanspruchnahmen 2018
Museum Georg Schäfer	Einzeleintritt	7,00 €	Kostenfrei	149
Kunsthalle	Einzeleintritt	5,00 €	Kostenfrei	83
Museen und Galerien der Stadt SW	Einzeleintritt	1,50 €	Kostenfrei	0
Theater der Stadt Schweinfurt	Konzerte, Vorstellungen	je nach Kategorie	15 % Rabatt an der Abendkasse	65
Nachsommer	Veranstaltungen	je nach Kategorie	15 % Rabatt an der Abendkasse	0
VHS	Kurse	Kursabhängig	5 € Rabatt für sämtliche Kurse	51
Stadtbusse	Monatskarte Tarifzone 1	28,40 €	24,50 €	0

Darüber hinaus veranstaltete die Stadt Schweinfurt 2018 einen Ehrenamtsnachmittag auf dem Schweinfurter Volksfest. Hierzu lud der Oberbürgermeister die Inhaber der Ehrenamtskarte zusammen mit einer Begleitperson ins Festzelt ein. Dort bekamen die Teilnehmer neben einer Brotzeit und Freigetränken auch jeweils zehn Volksfesttaler überreicht, die sie nach Belieben einsetzen konnten. Aufgrund der positiven Resonanz soll dieser Ehrenamtsempfang nun alljährlich als Dankeschön für die Inhaber der Ehrenamtskarte durchgeführt werden.



X.3. Sozialausweis

Der Sozialausweis im DIN-A4 Format enthält auf der Vorderseite die Namen der Berechtigten und auf der Rückseite Informationen zu den Vergünstigungen. Anspruchsberechtigt sind die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, dem KOF sowie Personen, deren Familieneinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (= 2 x RS 1)	832 €
+ Familienzuschlag für jeden finanziell abhängigen Familienangehörigen	292 €
+ Angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltniete)	

Von Seiten der Stadt werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Einrichtung	Leistung:	regulärer Preis	Vergünstigung Sozialausweis	Inanspruchnahmen 2018
Museum Georg Schäfer	Einzeleintritt	7,00 €	2,50 €	0
Kunsthalle, Museen u. Galerien der Stadt SW	Einzeleintritt	5,00 €	2,50 €	0
Theater der Stadt Schweinfurt	Konzerte, Vorstellungen	je nach Kategorie	10,00 €	71
Nachsommer	Veranstaltungen	je nach Kategorie	25 % Rabatt an der Abendkasse	0
VHS	Kurse	Kursabhängig	50 %	54
Stadtbusse	Monatskarte Tarifzone 1	27,70 €	15,40 €	14.546

*) *Kostenaufwand für die Stadt Schweinfurt: 182.760,90 €*

XI. Zuschüsse

XI.1. Schuldnerberatungsstelle

Das **Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH** betreibt seit April 2005 die Schuldnerberatung im Auftrag der Stadt Schweinfurt. Die Einrichtung wird vom Landratsamt Schweinfurt in gleicher Weise unterstützt und steht den Bewohnern von Stadt und Landkreis kostenfrei zur Verfügung. Der bestehende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kostendynamisiert.

Im Jahr 2018 betrug der Aufwand rund **100.668 Euro** (2017: 98.640 €).

Da für viele Schuldner der Gang zur Beratungsstelle große Überwindung kostet, finden regelmäßig auch Beratungstermine im Jobcenter statt.

Die Schuldnerquote liegt in Schweinfurt 2017 bei 10,67 % (2017 10,72 %). Dabei sind die Unterschiede innerhalb des Stadtgebiets enorm. Am niedrigsten ist die Schuldnerquote aktuell mit 5,32 Prozent im PLZ-Gebiet 97422, am höchsten mit 17,55 Prozent im PLZ-Gebiet 97421.

Deutschlandweit beträgt die Schuldnerquote 10,04 %; in Bayern liegt sie bei 7,43 %.

Quelle: SchuldnerAtlas Deutschland 2018, erstellt von Creditreform

Anzahl der Klienten	Stadt	Landkreis	Gesamt
01.Jan. 2018 - 31. Dez. 2018	510	371	881
Übernommene Klienten aus 2017	316	225	541
Neuzugänge 2018	194	146	340

Erwerbssituation bei Beratungsbeginn	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abhängig erwerbstätig	180	158	38,37
Arbeitslos gemeldet	212	94	34,73
Anderweitig nicht erwerbstätig	98	92	21,57
Selbständig erwerbstätig	13	12	2,84
Arbeitslos, nicht gemeldet bzw. aktiv arbeitssuchend	7	15	2,50

Von den insgesamt 881 betreuten Klienten waren 296 Personen, 33,60 % (2017: 31,68 %) im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Hauptverschuldungsgründe	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	97	66	18,50
Sonstiges	90	58	16,80
Erkrankung, Sucht	87	68	17,59
Arbeitslosigkeit	60	32	10,44
Trennung/Scheidung/Tod	39	46	9,65
gescheiterte Selbständigkeit	35	25	6,81

Die Hauptverschuldungsgründe haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Durchschnittliche Schuldensumme	Anzahl	Durchschnittliche Höhe
Hypothekarkredit	63	85.618,06 €
unerlaubte Handlungen	73	43.475,48 €
Finanzamt	503	22.006,67 €
Ratenkredit	97	6.810,16 €
Schulden aus der Selbstständigkeit	80	5.752,59 €
Unterhaltsverpflichtungen	265	3.781,10 €
Privatpersonen	111	1.641,22 €
Dispo, Rahmenkredit	147	2.671,76 €
Gewerbetreibenden	850	1.853,52 €
Inkassounternehmen	807	2.532,03 €
Vermieter	461	1.225,36 €
Sonstige öffentliche Gläubiger	175	1.397,47 €
Versicherungen	120	1.011,68 €
Freien Berufen	203	917,43 €
Energieunternehmen	230	870,89 €
Telefongesellschaften	702	804,04 €
Versandhäusern	333	611,69 €

Geschlechterverteilung	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Männer	284	213	56,41
Frauen	226	158	43,59
Gesamt	510	371	

Altersgruppen

unter 20 Jahren	3	4	0,79
20 - 29 Jahre	123	80	23,04
30 - 39 Jahre	139	110	28,26
40 - 49 Jahre	109	81	21,57
50 - 59 Jahre	72	55	14,42
60 - 69 Jahre	48	30	8,85
70 - 79 Jahre	12	9	2,38
80 Jahre und älter	4	2	0,68

Familienstand

	Stadt	Landkreis	%-Anteil
ledig	237	161	45,18
verheiratet, eingetragener Lebenspartner	109	85	22,02
geschieden	112	75	21,23
verheiratet, getrennt lebend	38	35	8,29
verwitwet	14	15	3,29

Anteil der Alleinerziehenden

	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Weiblich	59	41	90,91
Männlich	7	3	9,09

Staatsangehörigkeit

	Stadt	Landkreis	%-Anteil
deutsch	372	322	78,77
übrige	98	30	14,53
Mitgliedsstaat der EU	40	17	6,47
unbekannt/staatenlos	0	1	0,11
Deutsch und Nicht-EU-Staat	0	1	0,11

XI.2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.2.1.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

XI.2.1. Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

XI.2.2. Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wird weiterhin von der Diakonie ausgezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgt in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6 jeweils in der Zeit von 09.00 bis 10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist Unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern.

Zuschusshöhe: **15.000 €**.

XI.3. Verein Frauen helfen Frauen e. V.

Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betreibt das **Frauenhaus** und die **Notrufe für sexuelle und häusliche Gewalt**. Die Finanzierung dieser Einrichtungen teilen sich die Stadt Schweinfurt und die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld. Der Kostenanteil der Kommunen für das Frauenhaus beträgt genau 1/5 der zuschussfähigen Kosten. Unabhängig von der bestehenden Finanzierungsvereinbarung zahlt die Stadt Schweinfurt seit 2012 jährlich zusätzlich einen Betrag i. H. v. 752 € („erhöhter Staatszuschuss“) an das Frauenhaus. Zum 01.01.2017 hatte der Freistaat Bayern im Vorgriff auf die bereits länger geplante Neuregelung der Frauenhausfinanzierung den Staatszuschuss überraschend um nochmals 6.400 € (= 1.280 €/Kommune) erhöht. Auch hier entschied die Stadt Schweinfurt, diesen Staatszuschuss dem Frauenhaus zu belassen.

Bei der vom Freistaat geplanten neuen Förderrichtlinie für Frauenhäuser sollen künftig auch Stellenanteile für die Hausverwaltung akzeptiert werden. Diese waren bislang nicht berücksichtigt worden, so dass die Kosten für die vom Frauenhaus eingesetzte Hausverwalterin nicht refinanziert wurden. Aus diesem Grund war entschieden worden, das für den Einsatz der Hausverwaltung entstehende Defizit mit einem Siebtel zu bezuschussen. Die übrigen sechs Anteile sind kalkulatorisch auf die übrigen Trägerkommunen, den Freistaat Bayern und den Trägerverein aufgeteilt.

Auch für die ambulante Beratungsstelle bei sexueller Gewalt wird seit 2015 ein „erhöhter Staatszuschuss“ i. H. v. 452 € gewährt, der ebenfalls nicht in Abzug gebracht und zusätzlich an den Trägerverein ausgezahlt wird.

Der Kostenanteil der Beratungsstellen besteht aus einem Sockelbetrag und einem Anteil, der abhängig von der Herkunft der Beratungssuchenden jährlich neu berechnet wird. Vor allem die prozentuale Verteilung der Beratungssuchenden führt hier zu stark schwankenden Zuschussbeträgen.

Städtischer Anteil der Zuschüsse

	2017		2018	
	Lt. Richtlinie	freiwillig	Lt. Richtlinie	freiwillig
Frauenhaus	64.600 €	4.830,41 €	63.300 €*)	2.032 €
Beratung häusliche Gewalt	10.112 €		8.019 €	
Beratung sexuelle Gewalt	11.763 €	452 €	15.180 €	452 €

*) Bei der Finanzierungsberechnung werden die tatsächlichen Mieteinnahmen berücksichtigt. Da aufgrund höherer Mieteinnahmen in 2017 eine Überzahlung entstand, wurde diese mit dem Zuschuss für 2018 verrechnet.

XI.3.1. Frauenhaus

Im Schweinfurter Frauenhaus können gleichzeitig zwölf Frauen wohnen und bis zu 18 Kinder können mit ihren Müttern aufgenommen werden.

	2017	2018
Auslastung Frauenplätze	88,11 %	84,84 %
Auslastung Kinderplätze	71,34 %	59,76 %
Bewohnerinnen	43 Frauen/46 Kinder	55 Frauen/54 Kinder
Fluktuation	75 Ein-/Auszüge	44 Ein-/Auszüge
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	89,74 Tage	68 Tage

Pro-aktive Beratung

Das BayStMAS hat im Jahr 2015 die Einrichtung sog. Interventionsstellen für die pro-aktive Beratung von Frauen initiiert. Die Interventionsstellen werden hierzu von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert – sofern diese ihr Einverständnis dazu erteilt haben – und setzen sich dann mit diesen Frauen in Verbindung.

Das Frauenhaus Schweinfurt hat seit August 2015 eine Halbtagsstelle für die pro-aktive Beratung geschaffen. Diese wird von den fünf Trägerkommunen mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt.

Kostenaufwand für die Stadt Schweinfurt: **592,00 €** (2017: 532,74 €)

XI.3.2. Beratung bei häuslicher Gewalt

	2017	2018
Beratungen insgesamt	122	148
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	31,94 %	31,08 %

XI.3.3. Beratung bei sexueller Gewalt

	2017	2018
Beratungen insgesamt	541	460
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	24,77 %	29,57 %

XI.4. Weitere Zuschüsse

Neben den in den einzelnen Rubriken dargestellten finanziellen Unterstützungen leistete die Stadt Schweinfurt im Jahr 2018 an Wohlfahrtsverbände, Vereine und Organisationen folgende Zuschüsse:

Maßnahme/Aufgabe	Träger	Zuschussbetrag
Bahnhofsmision	Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. IN VIA Kath. Verband für Mädchen u. Frauensozialarbeit Würzburg e. V.	2.000 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	AWO Schweinfurt	6.200 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Bayerisches Rotes Kreuz, KV Schweinfurt	6.200 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Caritasverband Schweinfurt	6.200 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	6.200 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Ufr.	6.200 €
Mietzuschuss		2.080 €
Stadtranderholung Senioren	Bayerisches Rotes Kreuz, KV Schweinfurt	1.500 €
Allgemeines Sozialberatung	Sozialdienst Katholischer Frauen	2.000 €
Entsorgung organischer Abfälle	Schweinfurter Tafel e. V.	1.710 €
Telefonseelsorge	Telefonseelsorge Würzburg	1.000 €

Grundmiete

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete gültig ab 01.02.2018
1	50	291,00 €	60,00 €	351,00 €
2	65	361,00 €	78,00 €	439,00 €
3	75	416,00 €	90,00 €	506,00 €
4	90	483,00 €	108,00 €	591,00 €
5	105	564,00 €	126,00 €	690,00 €
6	120	645,00 €	144,00 €	789,00 €
7	135	726,00 €	162,00 €	888,00 €

Nichtprüfungsgrenze Heizkosten

Grundlage für die Berechnung der Heizkosten ist der bundesweite Heizkostenspiegel. Vergleichswert ist hierbei der jeweils höchste Wert innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“. Das sind die höchsten Verbrauchskosten lt. Heizkostenspiegel.

Gebäude i. d. R. Einfamilienhaus bis 250 m² Gebäudefläche				
		Heizungsart		
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw.	Zentralheizung/Nachtspeicher mit Warmw.
1	50	60,00 €	78,33 €	93,75 €
2	65	78,00 €	101,83 €	121,88 €
3	75	90,00 €	117,50 €	140,63 €
4	90	108,00 €	141,00 €	168,75 €
5	105	126,00 €	164,50 €	196,88 €
6	120	144,00 €	188,00 €	225,00 €
7	135	162,00 €	211,50 €	253,15 €

Gebäude i. d. R. Mehrfamilienhaus über 250 m² Gebäudefläche				
		Heizungsart		
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw.	Zentralheizung/Nachtspeicher mit Warmw.
1	50	57,08 €	73,75 €	88,33 €
2	65	74,21 €	95,88 €	114,83 €
3	75	85,63 €	110,63 €	132,50 €
4	90	102,75 €	132,75 €	159,00 €
5	105	119,88 €	154,88 €	185,50 €
6	120	137,00 €	177,00 €	212,00 €
7	135	154,13 €	199,13 €	238,50 €

Hinweis:

Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

Die Daten basieren auf eigene Erhebungen der Stadt Schweinfurt sowie dem Zahlen- und Informationsmaterial, welches von Organisationen, Verbänden und Vereinen zugeliefert worden ist. Weitere externe Informationen sind jeweils mit Hinweis auf die entsprechende Quelle gekennzeichnet. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Angaben im Bericht auf den Stichtag 31.12.2018.

Der Bericht wurde mit Unterstützung des Jobcenters, des Bürgeramtes, des Jugendamtes, des Amtes für Sport und Schulen, gerne daheim in Schweinfurt sowie des Amtes für öffentliche Ordnung erstellt.

Abdruck (auch auszugsweise) mit Quellenangabe gestattet.

Impressum:

Stadt Schweinfurt
Amt für soziale Leistungen
Markt 1
97421 Schweinfurt

Tel. 09721/51-0
Fax. 09721/51-266

Leitung: Corina Büttner
Druck: Rudolph Druck, 97532 Ebertshausen
© copyright by Stadt Schweinfurt 2018